

Zufriedenheit von  
Schmerzensgeldempfängern nach einem  
Verkehrsunfall –  
eine psychologische Studie

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines  
Doktors der Philosophie  
(Dr. phil.)  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Universität Paderborn

Vorgelegt von  
Beate Kammerer  
April 2007

Erstgutachter: Prof. Dr. Niclas Schaper  
Zweitgutachterin: PD Dr. Sabine Hochholdinger

## Vorwort

Eine Danksagung gebührt vor allem den Schmerzensgeldempfängern, die für diese Arbeit als Interviewpartner zur Verfügung standen. Ihre Bereitschaft, über die Unfälle mit ihren zum Teil gravierenden gesundheitlichen Dauerfolgen zu sprechen, verdient besondere Anerkennung.

Zahlreiche Personen in meinem beruflichen und privaten Umfeld haben mich bei der Anfertigung dieser Studie mit motivierenden Worten und wertvollen Anregungen unterstützt: herzlichen Dank dafür!

In dieser Arbeit verwende ich das generische Maskulinum von Bezeichnungen für Gruppen, denen Personen beiderlei Geschlechts angehören können. „Der Schmerzensgeldempfänger“ könnte also auch „die Schmerzensgeldempfängerin“ sein. Obwohl Dagmar Stahlberg und Sabine Sczesny (2001) nachgewiesen haben, dass Leser (und vor allem Leserinnen) Frauen stärker gedanklich einbeziehen, wenn von „RichterInnen“ oder von „Richterinnen und Richtern“ die Rede ist als von „Richtern“, wurde zugunsten der besseren Lesbarkeit auf das Binnen-I oder die Beidnennung verzichtet.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Töchtern.

Paderborn, im April 2007

*Beate Kammerer*

# Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Rechtliche Aspekte des Schmerzensgeldes.....	5
2.1 Was ist Schmerzensgeld?.....	5
2.2 Besonderheiten des Schmerzensgeldanspruchs nach Verkehrsunfällen.....	8
2.3 Die Doppelfunktion des Schmerzensgeldes.....	10
2.3.1 Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion.....	10
2.3.2 Diskussion um die Genugtuungsfunktion.....	11
2.4 Die Zumessung des Schmerzensgeldes.....	14
2.4.1 Bemessungskriterien.....	14
2.4.2 Schmerzensgeldtabellen.....	15
2.5 Andere Formen der Wiedergutmachung: Täter-Opfer-Ausgleich.....	19
3 Relevante psychologische Theorien und empirische Befunde.....	21
3.1 Verkehrsunfälle als psychologisch bedeutsames Ereignis.....	22
3.1.1 Unfall als kritisches Lebensereignis.....	22
3.1.2 Stress und Bewältigung.....	27
3.1.2 Klinisch-Psychologische Folgen von Verkehrsunfällen.....	29
3.1.2.1 Posttraumatische Belastungsstörung.....	30
3.1.2.2 Depressionen.....	31
3.1.2.3 Phobische Symptome.....	32
3.1.2.4 ‚Rentenneurose‘.....	33
3.1.2.5 Zusammenfassung und Fallbeschreibung.....	34
3.1.4 Persönliche Reifung nach belastenden Ereignissen.....	37
3.2 Schmerzensgeld und Gerechtigkeit.....	40
3.2.1 Gerechtigkeitsprinzipien.....	40
3.2.2 Prozedurale Gerechtigkeit.....	43
3.2.3 Der Glaube an die gerechte Welt.....	44
3.3 Kognitive Vorgänge des Bewertens und Zumessens.....	45
3.3.1 Ankereffekt.....	46
3.3.2 Kontrafaktisches Denken.....	48
3.3.3 Wahrnehmung ‚sehr hoher‘ Geldbeträge.....	51
3.4 Bedürfnisse von Geschädigten.....	54
3.4.1 Bedürfnisse von Kriminalitätsoptionen.....	55
3.4.2 Wer bringt die Entschädigung auf?.....	57
3.4.3 Entschuldigung des Schädigers.....	63
3.5 Zum Konzept von Zufriedenheit.....	64
3.6 Konkretisierung der Fragestellung.....	68
4 Interviewstudie.....	71
4.1 Methode.....	71
4.1.1 Leitfadeninterview als Erhebungsinstrument.....	72
4.1.2 Konzeption des Interviewleitfadens.....	75
4.1.3 Gewinnung der Versuchspersonen.....	78
4.1.4 Beschreibung der Stichprobe.....	80

4.1.5	Ablauf des Interviews.....	81
4.1.6	Dokumentation und Aufbereitung der Daten.....	82
4.1.7	Auswertung der Interviews.....	86
4.2	Ergebnisse.....	88
4.2.1	Unfallhergang, Unfallfolgen und erhaltenes Schmerzensgeld.....	88
4.2.2	Zufriedenheit mit dem Schmerzensgeld.....	91
4.2.3	Die Rolle des Unfallverursachers.....	96
4.2.4	Andere Möglichkeiten des Ausgleichs.....	98
4.2.5	Unterschied zwischen 'gerecht finden' und 'zufrieden sein'.....	100
4.2.6	Zusammenfassendes Resultat aus den Interviews.....	101
5	Experimente.....	103
5.1	Methode.....	103
5.1.1	Entwicklung der Szenarien.....	103
5.1.2	Untersuchte Einflussgrößen.....	107
5.1.2.1	Szenario "Claudia": Gerechtigkeit vs. Zufriedenheit.....	107
5.1.2.2	Szenario "Michael": Verletzung des Unfallverursachers.....	107
5.1.2.3	Szenario "Helmut": Bußgeld.....	108
5.1.2.4	Szenario "Sandra": Verhalten des Unfallverursachers.....	109
5.1.2.5	Szenario "Thorsten": Alkoholeinfluss.....	110
5.1.3	Stichprobe und Versuchsablauf.....	111
5.2	Ergebnisse.....	111
5.2.1	Untersuchte Einflussgrößen.....	112
5.2.1.1	Szenario „Claudia“: Gerechtigkeit vs. Zufriedenheit.....	112
5.2.1.2	Szenario „Michael“: Verletzung des Unfallverursachers.....	115
5.2.1.3	Szenario „Helmut“: Bußgeld.....	117
5.2.1.4	Szenario „Sandra“: Verhalten des Unfallverursachers.....	119
5.2.1.5	Szenario „Thorsten“: Alkoholeinfluss.....	120
5.2.1.6	Mittelwertsvergleiche nach Ausreißerkorrektur.....	122
5.2.2	Absolute Höhe der zgedachten Beträge.....	124
5.2.3	Wer bezahlt das Schmerzensgeld?.....	125
5.2.4	Zusammenfassendes Resultat aus den Szenario-Studien.....	127
6	Fazit und Ausblick.....	129
7	Zusammenfassung.....	135
	Anhang.....	136
	Literatur.....	154

# 1 Einleitung

Wer eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit erlitten hat, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Schmerzensgeld. So sieht es die deutsche Rechtsordnung vor.

In der Praxis resultieren eine hohe Zahl von Schmerzensgeldansprüchen aus Verletzungen, die Menschen bei Verkehrsunfällen erleiden. Im Jahr 2004 wurden in Deutschland 440.126 Personen bei Verkehrsunfällen verletzt (Angabe des Statistischen Bundesamtes Deutschland). Nach einer Untersuchung der Unternehmensberatung McKinsey&Company gaben die Haftpflichtversicherer 1999 mehr als 4 Mrd. Euro für Personenschäden aus, davon 25% für Schmerzensgeld (Binder, König & Messemer, 2002). Die Zahlen machen deutlich, welche quantitative Bedeutung dem Schmerzensgeld zukommt. Als Verkehrsteilnehmer kann grundsätzlich jeder Mensch in die Lage kommen, nach einem Unfall Schmerzensgeld bezahlen zu müssen oder beanspruchen zu können.

Das Schmerzensgeld soll ein Ausgleich sein für die erlittenen Verletzungen und Beeinträchtigungen. Die ausgezahlten Beträge reichen von ca. 500 EUR für leichtere Verletzungen ohne Dauerfolgen bis über 500.000 EUR für schwerste Verletzungen, wie Hirnschädigung mit Zerstörung der Persönlichkeit (siehe so genannte Schmerzensgeldtabellen, z.B. Jaeger & Luckey, 2006). Die Bemessung richtet sich in erster Linie nach dem Ausmaß der Lebensbeeinträchtigung, hier vor allem Schwere und Dauer der Verletzungen. Die Rechtsprechung hat im Laufe der Jahrzehnte eine Fülle weiterer Bemessungskriterien herausgearbeitet, die dem Anspruch dienen sollen, jeden Fall individuell zu beurteilen und doch ähnliche Fälle ähnlich zu beurteilen (für einen Überblick über die rechtlichen Bestimmungen siehe Deutsch und Ahrens,

2002). Dies sind die Intentionen von Seiten der *Zumessenden*.

Wie sieht aber die Seite der *Empfänger* aus? Wer nach einem Unfall Schmerzensgeld bekommt, sei es nach einem Gerichtsprozess, nach Tätigwerden eines Rechtsanwaltes oder nach eigenen Verhandlungen mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung, muss den erhaltenen Betrag irgendwie bewerten. Gegebenenfalls muss entschieden werden, ob weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden sollen, die zu einem höheren Schmerzensgeld führen könnten, z.B. eine Klageerhebung statt einer außergerichtlichen Einigung. Die Summe kann den Empfänger mehr oder minder zufriedenstellen, und ihm mehr oder minder ausreichend erscheinen. Er muss eine Abwägung zwischen Verletzungen und Schmerzen auf der einen Seite und einem schnöden Geldbetrag auf der anderen Seite leisten.

Die Zufriedenheit von Schmerzensgeldempfängern wurde bisher in keiner wissenschaftlichen empirischen Arbeit näher untersucht. Es liegen weder Erkenntnisse vor über den Grad der Zufriedenheit noch über die Einflussfaktoren auf die Zufriedenheit. Angesichts der Alltäglichkeit von Verkehrsunfällen mit Personenschäden ist diese Wissenslücke erstaunlich.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, Bedingungen der Zufriedenheit von Schmerzensgeldempfängern zu identifizieren und beschreiben. Es soll ein differenziertes Bild der subjektiv erlebten Zufriedenheit von Personen geschaffen werden, die nach einem Verkehrsunfall Schmerzensgeld bekommen haben. Hierzu dienen qualitative Interviews mit Empfängern von Schmerzensgeld. Zum anderen werden aus der Literatur abgeleitete Annahmen über Aspekte und Regelläufigkeiten des Phänomens ‚Zufriedenheit mit dem Schmerzensgeld‘ überprüft. Dies geschieht mit Unfallszenarien, die systematisch variiert und anschließend Vpn vorgelegt wurden mit der Bitte, anzugeben, wie viel Schmerzensgeld der Protagonist „bekommen sollte“. Angesichts

der Neuheit des Themas ist die Erkenntnisrichtung in hohem Maße explorativ ausgerichtet (zur vermeintlichen Dichotomie explorativ/explanativ siehe Bortz und Döring, 2002, S. 34). Bisher unbekannte Aspekte der Zufriedenheit mit Schmerzensgeld werden aus den quantitativen Daten mittels Explorativer Datenanalyse (EDA) und aus den transkribierten Interviews mittels Analyse nach dem Grounded Theory-Ansatz gewonnen (z.B. Strauss, 1998).

Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist ein Rechtsanspruch, und es liegt deshalb nahe, das Thema „Zufriedenheit der Empfänger von Schmerzensgeld“ der Rechtspsychologie zuzuordnen. Jedoch ist das Thema bei keinem der klassischen Gebiete der Rechtspsychologie beheimatet.

Die Rechtspsychologie arbeitet an der Schnittstelle von Psychologie und Recht. Ihre klassischen Inhaltsbereiche sind Forensische Psychologie und Kriminalpsychologie (siehe z.B. Lösel & Bender, 1993; Fabian, 2002). Die Forschungstätigkeit konzentrierte sich in den vergangenen Jahrzehnten auf die Themen Strafvollzug, Resozialisierung, forensisch-psychologische Diagnostik und Kriminalitätsbedingungen. Die Schwerpunktbereiche heutiger rechtspsychologischer Forschung sind die Psychologie der Zeugenaussage und die Psychologie des Kindeswohls in Familienrechtssachen. Daneben benennen Lösel und Bender (1993, S. 590): „Rechtspsychologen befassen sich z.B. neben den genannten Themen mit zivilrechtlichen Fragen des angemessenen Schadensausgleichs.“. Dies spricht vorliegende Thematik an: das Schmerzensgeld ist eine zivilrechtlich geregelte Form des Schadensersatzes.

Verkehrsunfallgeschädigte können Opfer einer Straftat sein, wenn der Unfallverursacher strafrechtlich belangt wurde, z.B. wegen Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c StGB. Dem klassischen Bild des Verbrechensofners entsprechen sie nicht, was sich auch darin widerspiegelt, dass in den in dieser Arbeit zitierten empirischen Arbeiten zu Kriminalitätsofnern stets Opfer von

Vorsatztaten untersucht wurden, wie Gewalt- oder Eigentumsdelikte. Dennoch wären bei Verkehrsunfällen mit strafrechtlicher Relevanz Fragen der *Viktimologie* angesprochen: die Bewältigung krimineller Viktimisierung, die Beziehung zwischen Täter und Opfer, die erlittenen materiellen, physischen und psychischen Schäden, sowie Fragen der Schadenswiedergutmachung. Viktimologie ist die „Lehre vom Opfer einer Straftat“, und Opfer ist eine „Person, der durch eine Straftat ein Schaden zugefügt wurde“ (Brockhaus 1996-1999). Verwirrend für juristische Laien ist, dass der Schmerzensgeldanspruch ein zivilrechtlicher ist, der Unfall aber auch strafrechtlich relevant sein kann.

## 2 Rechtliche Aspekte des Schmerzensgeldes

*In Kapitel 2 werden die rechtlichen Grundlagen des Schmerzensgeldes dargestellt, die zum Verständnis der Problematik nötig sind. Aufgezeigt wird, welche Intentionen Gesetzgebung und Rechtsprechung mit dem Schmerzensgeld verbinden. Das Schmerzensgeld ist ein zivilrechtlicher Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens. Die Funktion der Buße oder Genugtuung wird dem Schmerzensgeld von der Rechtsprechung nur in den eng umgrenzten Fällen der groben Fahrlässigkeit zugebilligt. Für Schmerzensgeldansprüche, die aus Verkehrsunfällen resultieren, kommt die Kfz-Haftpflichtversicherung auf. Die Schmerzensgeldtabellen sind eine Sammlung von Urteilen, bei denen Schmerzensgeld zugemessen wurde. Sie dienen Richtern und Laien als Anhaltspunkte, welche Beträge in vergleichbaren Fällen ausgeurteilt wurden.*

### 2.1 Was ist Schmerzensgeld?

Der Paragraph 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmt folgendes:

Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

So weit der Gesetzestext – in der den Gesetzestexten eigenen Sprache. Diese Vorschrift ist die Rechtsgrundlage für das Schmerzensgeld. Voraussetzungen sind die Verletzung eines Rechtsguts und eine Pflicht zum Schadensersatz, Rechtsfolge ist eine *billige Entschädigung in Geld* für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist.

Das Schadensrecht differenziert in *Vermögensschaden (materieller Schaden)* und *Nichtvermögensschaden (immaterieller Schaden)* (vgl. z.B. Deutsch, 2002). Der Vermögensschaden ist der in Geld bewertbare Schaden am Vermögen des Geschädigten: etwa der Sachschaden, der Verdienstaufschlag und die Aufwendungen, die nötig sind, um die verletzte Gesundheit wiederherzustellen. Nach einem Verkehrsunfall gehören typischerweise die Reparaturkosten des beschädigten Autos, der Verdienstaufschlag während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit und die Heilungskosten zum materiellen Schaden. Die Höhe des materiellen Schadens lässt sich leicht beziffern und ist somit *keine* Ermessensfrage.

Im Gegensatz zum Vermögensschaden, der die materiellen Einbußen umfasst, umfasst der "Schaden, der nicht Vermögensschaden" ist, knapp formuliert, das persönliche Leid. Der Nichtvermögensschaden ergibt sich aus dem Verlust an Lebensfreude durch eine Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung. Dies können Schmerzen, Behinderung, Entstellung, Kummer und Sorge um den Heilungsverlauf sein. Deutsch (2002) charakterisiert den Nichtvermögensschaden so:

Es sind also Beeinträchtigungen der Wertinhalte des menschlichen Lebens, die sich nicht in Geld messen lassen. (...) Typisch für diesen Schaden ist auch seine prinzipielle »Unersetzbarkeit« in Geld: Der Schmerz eines Beinbruchs und die Zahlung von DM 5.000,- sind nicht vergleichbar. (S. 218)

Ähnlich auch Slizyk und Töpfer (2003, S. 3): Die immateriellen Schäden sind die Schäden „bei an sich in Geld nicht messbaren Gütern oder Zuständen, zu denen insbesondere auch Schmerzen und Leid zählen“.

Daraus wird bereits die Problematik des Schmerzensgeldes sichtbar: es sollen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden, die sich nicht in Geld messen

lassen. Das Schmerzensgeld soll muss also mit Geld ausgleichen, was *eigentlich* in Geld nicht messbar und durch Geld nicht ersetzbar ist.

Der Anspruch auf Ausgleich des Vermögensschadens und auf Ausgleich des Nichtvermögensschadens stehen dem Geschädigten *nebeneinander* zu. Folgendes Beispiel (nach Slizyk & Töpfer, 2003) soll dies verdeutlichen: Eine Postbeamtin erleidet durch einen Unfall eine Querschnittlähmung. Sie bleibt auf Lebenszeit rollstuhlabhängig. Nach längerer Rehabilitation kann sie jedoch wieder in ihrem Beruf arbeiten. Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers zahlt – neben dem Ersatz für ihren total beschädigten PKW - 100.000 DM, damit sie ihr Haus behindertengerecht umbauen kann und weitere 80.000 DM für die Anschaffung eines behindertengerechten Autos. *Außerdem* zahlt die Versicherung ein Schmerzensgeld in Höhe von 350.000 DM.

Die Kosten für den Hausumbau und das behindertengerechte Auto zählen zu den materiellen Schäden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Ersatz des materiellen Schadens (§ 249 BGB) hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestünde, hätte er den Schaden nicht verursacht. Die Geschädigte ist dadurch, dass Haus und Auto wieder für sie nutzbar gemacht wurden, erst so gestellt wie sie vor dem Schaden war – so weit das überhaupt geht. Ein Ausgleich des immateriellen Schadens wird *zusätzlich* gewährt. Durch das Schmerzensgeld soll sie – wenigstens finanziell – besser gestellt werden als vor dem Unfall. Sie soll die drastische Einbuße an Lebensfreude durch das Schmerzensgeld soweit als möglich kompensieren können, z.B. durch Reisen, die sie sich vorher nicht hätte leisten können.

In der Praxis resultieren Schmerzensgeldansprüche aus Verkehrsunfällen, aber auch aus anderen Gründen für Schädigungen: ärztliche Behandlungsfehler, Sport- und Freizeitunfälle, Straftaten, u.a.

## 2.2 Besonderheiten des Schmerzensgeldanspruchs nach Verkehrsunfällen

Der Anspruch auf Schmerzensgeld wurde 2002 neu geregelt (vgl. Ady, 2002). Bisher war das Verschulden einer anderen Person Voraussetzung für den Anspruch auf Schmerzensgeld. Nach neuer Rechtslage muss kein Verschulden mehr nachgewiesen werden. Für den Bereich des Straßenverkehrs hat das besondere Relevanz: hier gibt es nun außer der Verschuldenshaftung die so genannte Gefährdungshaftung, die verschuldensunabhängig ist. Grundgedanke der Gefährdungshaftung ist, dass ein Pkw grundsätzlich eine Gefährdung darstellt und der Halter einer Gefahrenquelle auch dann für Schäden einstehen muss, wenn ihm kein schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen ist.

Deutsch (1991) weist auf die rechtspolitische Bedeutung der Gefährdungshaftung im Sinne des Opferschutzes hin:

Immer dann, wenn eine soziale Notwendigkeit besteht, ein Opfer unbedingt zu entschädigen, dann gehen wir vom Verschuldensprinzip über zur Gefährdungshaftung. (...) Wenn also die im Straßenverkehr Verletzten unbedingt eine Entschädigung erhalten sollen, so wird eine Gefährdungshaftung verbunden mit einer Versicherungspflicht angeordnet. Auf diese Weise erhält jedes Verkehrsunfallopfer eine angemessene Entschädigung. (S. 227)

Der Gesetzgeber möchte mit der Einführung der Gefährdungshaftung eine Verbesserung des Opferschutzes bewirken, indem die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen erleichtert wird.

Eine weitere Besonderheit schützt diejenigen, die Opfer von Verkehrsunfällen werden: für die Zulassung eines Autos muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden. Dies ist gesetzliche Pflicht nach dem 'Gesetz

über die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeughaltern'. Die Kfz-Haftpflichtversicherung kommt für alle Schäden auf, die dieses Fahrzeug verursacht. Insbesondere Personenschäden können leicht so kostspielig werden, dass sie das Zahlungsvermögen eines Einzelnen übersteigen. Durch die Versicherungspflicht wird verhindert, dass sich ein Opfer, dem Schadensersatz zusteht, einem zahlungsunfähigen Schuldner gegenüber sieht und leer ausgeht. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes müssen die Gerichte auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schädigers keine Rücksicht nehmen. Ob dieser vermögend oder mittellos ist, wirkt sich auf die Schmerzensgeldhöhe nicht aus. Dies kommt einer Gleichbehandlung aller Verkehrsunfallopfer zugute, wie das Oberlandesgericht (OLG) Köln ausführt:

Die Einbeziehung der Haftpflichtversicherung des Schädigers in die Schmerzensgeldbemessung kann jedoch in Verkehrsunfallsachen nur dazu führen, dass eine Gleichbehandlung mit anderen Verkehrsunfallopfern erfolgt. Aufgrund der in Deutschland bestehenden Haftpflichtversicherungspflicht sind die Schädiger in diesem Punkt in aller Regel wirtschaftlich gleichgestellt. (OLG Köln, Urteil vom 10.09.1999, Az: 19U202/98).

Die Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, einen so genannten Entschädigungsfonds einzurichten. Dieser springt in allen Fällen ein, in denen nicht die reguläre Haftpflichtversicherung für Schäden aufkommt, etwa wenn ein verursachendes Fahrzeug nicht ermittelt werden kann. Unfallgeschädigte sind also, vom Gesetzgeber gewollt, durch die Trias Gefährdungshaftung, Versicherungspflicht und Entschädigungsfonds weitestgehend abgesichert.

## 2.3 Die Doppelfunktion des Schmerzensgeldes

### 2.3.1 Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion

Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 1955 in einer Entscheidung, die heute noch wegweisend ist, die so genannte Doppelfunktion des Schmerzensgeldes formuliert: das Schmerzensgeld habe eine *Ausgleichs- und eine Genugtuungsfunktion*. Der Anspruch auf Schmerzensgeld „solle dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für die Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind [Ausgleichsfunktion], und zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet für das, was er getan hat [Genugtuungsfunktion].“ (BGHZ 18,149).

Das Schmerzensgeld in der Ausgleichsfunktion entspricht am ehesten der Kompensation bei materiellen Schäden. Es hat Wiederherstellungscharakter und soll „eine auf andere Weise nicht auszugleichende immaterielle Unbill irgendwie kompensieren, etwa Schmerzen, seelische Qual, Befürchtungen, Entstellungen oder die Minderung der Berufs- oder Heiratsaussichten“ (Deutsch, 1991, S. 218). Dem Verletzten soll ermöglicht werden, sich Annehmlichkeiten und Erleichterungen zu verschaffen oder einer Liebhaberei nachzugehen, die ihm bisher nicht zugänglich war. Sogar der Besitz der Geldsumme an sich könne dem Verletzten Befriedigung geben und ihn von seinen Schmerzen ablenken.

Neben der Ausgleichsfunktion hat das Schmerzensgeld eine Genugtuungsfunktion. Wie der Bundesgerichtshof festgestellt hat, wohnt dem Schmerzensgeld zwar kein unmittelbarer Strafcharakter mehr inne, doch schwingt in ihm der Ausgleichscharakter der Buße und der Genugtuung mit. Hier soll die Zahlung der Sanktionierung der Norm dienen. Beim Geschädigten sollen „negative Gefühle besänftigt werden, die aus der flagranten Verletzung des

Rechts entstehen" (Deutsch 2002, S. 218). Gleichzeitig sollen präventive Ziele verfolgt werden.

Die Genugtuungsfunktion kommt jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht: es muss Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Das Oberlandesgericht Köln urteilt dazu: "Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist die Genugtuungsfunktion bei grob fahrlässigen Verkehrsverstößen zu berücksichtigen, da ein im besonderen Maß die verkehrsubliche Sorgfalt verletzendes Verhalten des Schädigers das Geschehen für den Geschädigten aus dem Bereich des allgemeinen Lebensrisikos herausrückt." (OLG Köln, Urteil vom 10.09.1999, Az: 19U202/98). Ähnlich der BGH in seinem "klassischen" Urteil aus dem Jahre 1955: "Mag der Verletzte noch geneigt sein, einen Schaden als sein Schicksal hinzunehmen, wenn er durch geringe Fahrlässigkeit hervorgerufen wurde, wird sich der Umstand, dass der Schädiger grob fahrlässig gehandelt hat, bei ihm mit Recht verbitternd auswirken." (BGHZ 16, 149).

Gewöhnliche Verkehrsunfälle fallen demnach in den Bereich des *allgemeinen Lebensrisikos* und des *Schicksals*, und die Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes steht im Vordergrund. Erst ein ,im besonderen Maß die verkehrsubliche Sorgfalt verletzendes Verhalten des Schädigers' erlaubt es, das Schmerzensgeld der Genugtuung wegen aufzustocken. Der für die Genugtuung bestimmte Betrag wird nicht separat ausgewiesen.

### 2.3.2 Diskussion um die Genugtuungsfunktion

In der Literatur wird ein Disput über die Berechtigung der Genugtuungsfunktion ausgetragen. Kritiker der Genugtuungsfunktion argumentieren, sie stelle ein ,pönales Element' im Schadensrecht dar (Kern, 1991). Zweck des Schadensrechts sei es jedoch, einen Schaden auszugleichen. Der Schadensausgleich werde zivilrechtlich geregelt und betreffe die Beziehung zwischen Schäd-

diger und Geschädigtem. Die Verhängung einer Strafe sei hiervon gesondert zu sehen. Die Strafe geschähe im Interesse der Allgemeinheit und drücke die Missbilligung der Rechtsgemeinschaft gegen den Normverstoß aus. Sie beruhe auf dem Strafmonopol des Staates.

Auch das OLG Köln weist in einem Urteil darauf hin, dass bei "vorsätzlichen Rechtsgutverletzungen auch ein Genugtuungsbedürfnis des Geschädigten zu berücksichtigen" sei. Dies sei aber von "einem etwaigen Strafanspruch des Staates zu unterscheiden". Der BGH habe sich "explizit gegen ein Verständnis der Genugtuungsfunktion als Einfallstor für Straf- oder Bußelemente in die Schmerzensgeldbemessung" gewendet (OLG Köln, Urteil vom 10.09.1999, Az: 19U202/98).

Die gegenteilige Position (z.B. Nixdorf, 1996) erkennt durchaus über den Ausgleich hinausgehende Zwecke des Schmerzensgeldes wie Genugtuung und Prävention an. Diese Zwecke könnten auch mit den Zwecken einer Strafe identisch sein. Eine Konkurrenz zum staatlichen Strafanspruch entstehe daraus nicht. Zwei Argumente führt Nixdorf an:

Andere Ziele, wie etwa die der Prävention und Erziehung, werden (...) als nahezu zwangsläufige Folge der Tatsache erreicht, dass der Schädiger für alle Mitglieder der Rechtsgemeinschaft deutlich erkennbar zum Schadensersatz gezwungen wird. (S. 92)

Zum anderen

Je weiter sich in diesem Sektor [gemeint ist der Bereich der immateriellen Schäden] die Einbuße des Geschädigten vom gleichsam körperlich Erfassbaren entfernt, desto weniger wird man mit dem gewohnten Begriff des Schadensausgleiches arbeiten können. (S. 93)

Genugtuung, Prävention und Erziehung wohnten nach dieser Ansicht dem Schmerzensgeld ohnehin inne. Dies resultiere aus dem Zwang zum Schadensersatz, der u.a. aus dem Pflichtversicherungsgesetz hergeleitet wird, sowie aus der Tatsache, dass im Bereich der immateriellen Schäden wie Leid, Dauerbeschwerden und Schmerzen nur noch bedingt von "Schadensausgleich" gesprochen werden kann, somit andere Funktionen angesprochen sein müssen. Jaeger und Luckey (2006) verweisen auf Verletzte mit schwersten Hirnschädigungen, die alle geistigen Fähigkeiten und wesentliche Sinnesempfindungen verloren haben, und zu deren Gunsten sehr hohe Schmerzensgeldbeträge ausgeurteilt werden. Die Betroffenen könnten das Geld weder als Ausgleich noch als Genugtuung empfinden, geschweige denn sich Annehmlichkeiten davon leisten. Das Schmerzensgeld rücke hier trotz aller gegenteiliger Beteuerungen „in die unmittelbare Nachbarschaft eines Anspruchs auf Strafe“ (S. 3).

Die Entwicklung in der Rechtsprechung geht nach Ansicht von Jaeger und Luckey (2006) dahin, den *Ausgleich* umfassender zu interpretieren und damit die Genugtuungsfunktion entbehrlich zu machen. „In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle der Verletzung von Körper und Gesundheit, im Straßenverkehr und in der Arzthaftung fehlt es an einem Verhalten des Schädigers, das beim Verletzten ein Genugtuungsbedürfnis erweckt“ (S. 195).

Die Diskussion um die Genugtuungsfunktion ist nicht nur von juristischer Relevanz, sondern auch von psychologischer. Will man gegenüberstellen, welche die vom Gesetzgeber intendierten Zwecke des Schmerzensgeldes und die vom Laien vermuteten sind, muss man erstere kennen, und zwar auf dem aktuellen Stand. Die Genugtuungsfunktion und das *Genugtuungsbedürfnis* sprechen Motivationen der Opfer an. Die Rechtsprechung legt normativ fest, in welchen Fällen sie dem Genugtuungsbedürfnis der Opfer Genüge leisten

will und in welchen nicht. Für die aus Verkehrsunfällen resultierenden Schmerzensgeldansprüche wird nur in den (seltenen) Fällen einer groben Fahrlässigkeit die Genugtuungsfunktion bejaht werden.

## 2.4 Die Zumessung des Schmerzensgeldes

### 2.4.1 Bemessungskriterien

Was ist nun eine ‚billige Entschädigung in Geld‘, wie sie im Gesetzestext des § 253 Abs. 2 des BGB genannt wird? Der BGH hat von ‚allen in Betracht kommenden Umständen des Falles‘ gesprochen (BGHZ 18, 149), die zu berücksichtigen seien. Die Rechtsprechung hat im Laufe der Jahrzehnte *Bemessungskriterien* für die Höhe der Entschädigung herausgearbeitet. Wesentliche Kriterien sind Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen. Hierbei werden als objektivierbare Umstände insbesondere die Art der Verletzungen, die Zahl der Operationen, die Dauer stationärer und ambulanter Behandlungen, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und das Ausmaß des Dauerschadens berücksichtigt. Auch psychische Beeinträchtigungen, psychisch bedingte Folgeschäden, die Fraglichkeit der endgültigen Heilung sowie soziale Belastungen zählen zu den Kriterien. Im Rahmen der gebotenen Gesamtschau sind die speziellen Auswirkungen auf den Betroffenen unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenssituation zu berücksichtigen. Hierbei spielen das Alter des Geschädigten, die beruflichen Folgen der Verletzung und die Auswirkungen auf die Freizeitgestaltung eine Rolle.

Das Maß des Verschuldens des Schädigers „dürfte bei der Mehrzahl der Verkehrsunfälle (...) keine besondere Rolle spielen (...); es gibt jedoch immer wieder Fälle mit besonderer Ausprägung des Verschuldens, etwa bei Trunkenheit im Straßenverkehr. (...) Ein solcher Verschuldensgrad kann durch ein höheres Schmerzensgeld ausgeglichen werden.“ (Jaeger und Luckey, 2006, S.

228). Liegt ein Mitverschulden des Geschädigten vor, wird der zuzumessende Betrag prozentual gekürzt. Die Aufzählung der Kriterien kann nicht erschöpfend sein, da alle in Betracht kommenden Umstände des Falls berücksichtigt werden müssen.

Die Zumessung des Schmerzensgeldes obliegt einem Zivilgericht. Jedoch gelangen nicht alle Fälle vor Gericht. Bei außergerichtlicher Beilegung handelt in der Regel ein vom Verletzten beauftragter Rechtsanwalt mit der gegnerischen Seite ein Schmerzensgeld aus. Dem ausgehandelten Vergleich muss der Verletzte zustimmen. Der Geschädigte kann sich natürlich auch ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes an die Versicherung wenden und mit dieser einen Betrag aushandeln. Dies dürfte nur in Fällen mit geringen Verletzungen praktiziert werden.

#### 2.4.2 Schmerzensgeldtabellen

Das Gericht kann grundsätzlich nach freiem Ermessen bestimmen, welche ‚billige Entschädigung in Geld‘ es für angemessen hält. Zur Vermeidung von Willkür hat es sich jedoch in der Praxis etabliert, sich an anderen Gerichtsentscheidungen in ähnlichen Fällen zu orientieren. Hier sind die so genannten Schmerzensgeldtabellen eine Hilfe. Die Schmerzensgeldtabellen sind eine Sammlung von Urteilen deutscher Gerichte zum Schmerzensgeld und werden von privater Seite herausgegeben. Das traditionsreichste Werk ist das in 23. Auflage vorliegende ADAC-Handbuch 'SchmerzensgeldBeträge' (Hacks, Ring und Böhm, 2005) mit mehr als 3000 Gerichtsurteilen. Zu jedem Fall werden die wichtigsten Aspekte in Kurzform dargestellt, so die Verletzung(en), der ausgerichtete Betrag, die Person des Verletzten und die Dauerfolgen.

Neuere Schmerzensgeldtabellen sind die 'Beck'sche Schmerzensgeldtabelle' (Slizyk, 2001) sowie ein engagiert geschriebenes Werk zweier Richter, das sich als Plattform für höhere Schmerzensgeldbeträge ver-

steht und mit seiner Sammlung aktueller Urteile die nötige Anspruchsbasis bereitstellen will (Jaeger & Luckey, 2006). Die Spannbreite der ausgerichteten Beträge beginnt oberhalb der Bagatellgrenze bei ca. 500 EUR und endet im Falle schwerster Hirnverletzungen bei 500.000 EUR.

Zur Verdeutlichung seien drei Beispiele aus der Schmerzensgeldtabelle von Jaeger und Luckey (2006) aufgeführt, je eines aus dem Bereich der geringfügigen Verletzungen, der Verletzungen mittlerer Schwere und schwerster Verletzungen. Ausgewählt wurden Fälle, aus deren Beschreibung hervorgeht, dass die Verletzung aus einem Verkehrsunfall herrührt. Die Urteile stammen aus den Jahren 2001 und 2003.

Leichte Verletzung, 2.500 EUR: Der Kläger wurde als Radfahrer von einem Kfz angefahren. Er erlitt Prellungen am rechten Hüftgelenk und am linken Ellenbogen und befand sich danach unfallbedingt 10 Tage in stationärer Schmerzbehandlung. Er war zwei Monate arbeitsunfähig und während dieser Zeit auf Krücken angewiesen.

Verletzung mittlerer Schwere, 37.500 EUR: Die zur Unfallzeit 70 Jahre alte Klägerin erlitt ein Schädelhirntrauma 1. Grades. Sie befand sich 19 Tage in stationärer Behandlung. Zudem war eine blutige Hirnkontusion mit einem Begleitödem (Hirnschwellung) eingetreten. Unfallbedingt traten etwa 6 Monate später (posttraumatische) epileptische Anfälle auf, die auf eine Narbe zurückzuführen sind, die durch das bei dem Verkehrsunfall erlittene Hirntrauma entstanden war. Deshalb ist eine antiepileptische (medikamentöse) Therapie auf Dauer erforderlich. Gleichzeitig aufgetretene Wortfindungsstörungen und Paraphasien dauern fort.

Schwerste Verletzung, 300.000 EUR zuzüglich monatliche Rente 375 EUR, 1/5 Mitverschulden. Der 24 Jahre alte Kläger wurde als Radfahrer bei einem Verkehrsunfall schwerstverletzt. Beim Kläger wurde ein Locked-In-Syndrom

diagnostiziert. Der Unterschied zu einem apallischen Syndrom besteht darin, dass ein am Locked-In-Syndrom leidender Patient, der sich nicht mehr bewegen kann und bewusstlos wirkt, seine Umgebung wahrnehmen und achtlos gemachte Kommentare und Bemerkungen verstehen kann. Der Kläger weist in gewissen Grenzen Empfindungen wie Angst, Freude und Schmerz auf und ist in der Lage, auf Aufforderung die Augen zu öffnen und zu schließen. Der Kläger muss sich 1/5 Mitverschulden anrechnen lassen. Neben dem Kapitalbetrag wird bei schweren Dauerschäden Schmerzensgeld in Form einer lebenslangen Rente gewährt, so auch in diesem Fall.

Das Oberlandesgericht Celle urteilte 2001 (OLG Celle, Urteil vom 01.02.2001, Az: 9W21/01), dass das richterliche Ermessen an Entscheidungen bei vergleichbaren Fällen gebunden ist. Die Richter dürften sich nicht nur an den Schmerzensgeldtabellen orientieren, sondern müssten das sogar:

Der Richter hat das Schmerzensgeld (§ 847 Abs. 1 BGB) [das Schmerzensgeld war bis 2002 in § 847 BGB geregelt, danach in § 253 BGB] auf Grund einer Würdigung von Art und Dauer der erlittenen Schäden sowie aller anderen für eine billige Entschädigung bedeutsamen Umstände des Einzelfalls (wie etwa des Verschuldens) gemäß § 287 ZPO nach freiem Ermessen zu bestimmen. Die Höhe ist unter Berücksichtigung des allgemeinen Schmerzensgeldniveaus in eine angemessene Relation zu Ausmaß und Schwere der Gesundheitsstörung und zum Grad der Persönlichkeitseinbuße zu setzen. In diesem Rahmen kommt aber dem Gedanken, dass vergleichbare Verletzungen annähernd gleiche Schmerzensgelder zur Folge haben sollten, maßgebliche Bedeutung zu, auch wenn der Gesetzgeber bewusst keine verbindlichen Schmerzensgeldtaxen vorgesehen hat. Daher sind die bei vergleichbaren Verletzungen und Verletzungskombinationen gezahlten Schmerzensgelder für den Richter ein unverzichtbarer Anhaltspunkt, an dem er sich bei der Ent-

wicklung seiner eigenen Angemessenheitsvorstellungen nicht nur orientieren kann, sondern muss (Stein in Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, 3. Aufl., § 847 Rnr. 18). Die praktisch weitgehende Anlehnung der Rechtsprechung an die auf der Zusammenstellung von Entscheidungen beruhenden Schmerzensgeldtabellen ist deshalb unumgänglich.

Dieses Urteil weist die Schmerzensgeldtabellen als verbindlich zu berücksichtigende Entscheidungsgrundlagen aus. Betont wird, dass vergleichbare Verletzungen annähernd gleiche Schmerzensgelder zur Folge haben sollten. Interessant ist der Hinweis auf die 'Schmerzensgeldtaxen', umgangssprachlich 'Gliedertaxen' genannt, die vom Gesetzgeber bewusst nicht vorgegeben werden. Erwünscht ist eine Gesamtschau des individuellen Falles mit seinen Auswirkungen. Das OLG Saarbrücken (Urteil vom 31.05.2005, Az: 4U221/04 - 24/05) betont diesen Aspekt und weist zugleich daraufhin, dass bei multiplen Verletzungen nicht einfach die Einzelbeträge der Verletzungen addiert werden dürften:

Bei der Schmerzensgeldbemessung darf dabei nicht schematisch vorgegangen werden, sondern es ist eine wertende Gesamtschau aller Bemessungskriterien des konkreten Falls vorzunehmen, wobei die in vergleichbaren Fällen zugesprochenen Schmerzensgelder einen gewissen Anhaltspunkt bieten können, jedoch nicht zwingend zu einer bestimmten „richtigen“ Schmerzensgeldhöhe führen. (...) Ebenso verbietet es sich, einzelne Verletzungen bzw. Verletzungsfolgen gesondert zu bewerten und die so ermittelten Beträge zu addieren.

Die Schmerzensgeldtabellen sind im Buchhandel erhältlich und teilweise im Internet einsehbar. Ein (potentieller) Empfänger von Schmerzensgeld kann sich informieren, wie viel in ähnlichen Fällen ausgeurteilt wurde.

## 2.5 Andere Formen der Wiedergutmachung: Täter-Opfer-Ausgleich

Der immaterielle Schaden eines Geschädigten ist durch eine "billige Entschädigung *in Geld*" auszugleichen. Das Gesetz sieht also gleich vor, dass Geld das Mittel der Wahl zur Entschädigung sei. Trotzdem kann man sich die Frage nach Alternativmöglichkeiten des Ausgleichs stellen. Wie kann man Schmerzen und Leid entschädigen, außer durch Geld?

Im Bereich des Strafrechts ist zur Wiedergutmachung die Möglichkeit des so genannten Täter-Opfer-Ausgleichs vorgesehen (z.B. Kasperek, 2002). Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Form der außergerichtlichen Schlichtung und wird auch als Form der Mediation verstanden. Täter und Opfer können auf freiwilliger Basis über eine begangene Tat und ihre Folgen sprechen und eine Wiedergutmachung vereinbaren. Winter (2005) verbindet mit dem Täter-Opfer-Ausgleich die „Vision einer ‚heilenden‘ Gerechtigkeit“. Nach Angaben von Organisationen, die mit Täter-Opfer-Ausgleich befasst sind (z.B. ‚Täter-Opfer-Ausgleich-Bremen‘, <http://www.nord-com.net/toa-bremen>) können die Wiedergutmachungsleistungen bestehen in

- einer persönlichen, schriftlichen oder öffentlichen Entschuldigung
- finanziellen Leistungen wie Schmerzensgeld oder Schadensersatz
- Reparaturen oder anderen Arbeiten
- einem Geschenk
- gemeinsamen Aktivitäten
- Arbeitsleistung für eine gemeinnützige Einrichtung
- einer Spende

Auch in dieser Aufzählung findet man das Schmerzensgeld als eine Form der Wiedergutmachung, aber eben nur eine. Die anderen Möglichkeiten er-

weitern das Spektrum der Wiedergutmachungsleistungen. Es sind Leistungen, die dem Opfer (Geschenk) oder einer gemeinnützigen Einrichtung (Spende) zugute kommen können, und es können materielle (Geschenk) oder immaterielle (Entschuldigung) Dinge sein.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist nur nach einer Straftat vorgesehen. Für eine Wiedergutmachung nach einem Verkehrsunfall käme also ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht in Frage, da sich der Ausgleich hier im Bereich des Zivilrechts abspielt, und der Verursacher auch kein ‚Täter‘ ist. Trotzdem lohnt der Blick auf den Täter-Opfer-Ausgleich zur Beantwortung der Frage, welche Möglichkeiten zum Ausgleich von immateriellen Schäden es außer dem Schmerzensgeld noch geben könnte.

### 3 Relevante psychologische Theorien und empirische Befunde

In der psychologischen Literatur finden sich keine empirischen Untersuchungen, bei denen Personen, die nach einem Verkehrsunfall Schmerzensgeld erhalten haben, zu ihrer Zufriedenheit damit befragt wurden. Bekannt hingegen ist einiges, wie sich die Lage von Unfallopfern darstellt: aus der Klinischen Psychologie, und aus der Forschung zu den negativen und positiven Folgen belastender Lebensereignisse. Aus Simulationsstudien und Szenariostudien liegen Erkenntnisse vor, welche Einflussfaktoren auf eine als angemessen erachtete Entschädigung (im weitesten Sinne) sich identifizieren lassen.

Schließlich werden Studien herangezogen, in denen Straftatopfer zu ihren Bedürfnissen befragt wurden. Ein Vergleich von Straftatopfern und Unfallverletzten kann neue Erkenntnisse hervorbringen, hat aber seine Grenzen. Gemeinsamkeiten zwischen beiden Personengruppen bestehen darin, dass sie zu Schaden gekommen sind und dieser Schaden in der Regel durch eine andere Person verursacht wurde. Zudem können beide Gruppen einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den Täter bzw. den Unfallverursacher haben. Der gravierende Unterschied besteht darin, dass das Straftatopfer sich mit einem vorsätzlich handelnden Täter konfrontiert sieht, das Unfallopfer mit einem fahrlässig agierenden anderen Verkehrsteilnehmer. Mit Absicht verletzt worden zu sein stellt nach Green (1990) eine der Dimensionen dar, die die Schwere eines Traumas definieren. In dieser Arbeit wird auf empirisch gewonnene Daten rekurriert, die an Straftatopfern erhoben wurden. Dies geschieht mehr ‚aus der Not heraus‘, wenn keine entsprechenden empirischen Arbeiten mit Unfallverletzten vorliegen. Die Resultate sind sicher nur mit Vorsicht auf Verkehrsunfallgeschädigte zu übertragen.

### 3.1 Verkehrsunfälle als psychologisch bedeutsames Ereignis

*In Kapitel 3.1 wird aus psychologischer Perspektive die ‚Unbill‘ geschildert, die Unfallverletzte erleiden und zu deren Ausgleich das Schmerzensgeld gezahlt wird. Verkehrsunfälle mit Verletzungsfolgen sind kritische Lebensereignisse, die die normale Lebensroutine unterbrechen. Ein Unfall kann als Stressor verstanden werden, der dem Individuum eine Bewältigungsleistung abverlangt. Bei einem Teil der Unfallverletzten werden klinische Auffälligkeiten diagnostiziert, wie Posttraumatische Belastungsstörung, Depressionen und Phobien. Als positiv zu wertende Veränderung nach einem belastenden Ereignis ist die ‚persönliche Reifung‘ zu nennen.*

#### 3.1.1 Unfall als kritisches Lebensereignis

In jedem Lebenslauf treten Ereignisse auf, die sich vom Strom der alltäglichen Ereignisse abheben, indem sie unvorhergesehen eintreten, in die Lebensbezüge der betroffenen Person eingreifen, ihr Umorientierungen und Anpassungsleistungen abverlangen und unter Umständen als ‚dramatisch‘ zu bezeichnen sind.

Filipp (1995, S.9) definiert kritische Lebensereignisse wie folgt:

- Ein Eingriff in das zu einem gegebenen Zeitpunkt aufgebaute Passungsgefüge zwischen Person und Umwelt,
- der „emotionale Nicht-Gleichgültigkeit“ für die Person besitzt.

Ein kritisches Lebensereignis bedeutet demnach, dass das Gleichgewicht zwischen dem Individuum und seiner Umwelt aus dem Lot geraten ist und dieses Ungleichgewicht als emotional bedeutsam erlebt wird. Die Zuordnung eines Lebensereignis zu den "kritischen Lebensereignissen" kann zum einen dadurch geschehen, dass dem Ereignis die oben genannten Merkmale zukommen: Eingriff in das Passungsgefüge sowie emotionale "Nicht-Gleichgültigkeit". Für Unfälle mit ernsteren gesundheitlichen Folgen sind diese Bedingun-

gen regelmäßig zu bejahen: „Krankheiten und operative Eingriffe gehören für jeden Menschen in aller Regel zu den dramatischsten Lebensereignissen.“ (Filipp, 1995, S.4).

Zum anderen werden in der Literatur ‚Ereignislisten‘ verwendet, die explizit Ereignisse benennen, die als kritisches Lebensereignis eingestuft werden. Zuerst wurden solche Checklisten von Holmes und Rahe (1967) entwickelt. Die "Social Readjustment Rating Scale SRRS" enthält 43 Ereignisse, die das Leben verändern. Alle Ereignisse wurden mit einem Zahlenwert versehen, der die Belastung bzw. die erforderliche Wiederanpassungsleistung des Individuums angibt. Dem schlimmsten Ereignis ("Tod des Ehepartners") wird der Wert 100 zugewiesen. "Verletzung oder Krankheit der eigenen Person" rangiert demnach auf Platz 6 mit dem Belastungswert 53 (Tabelle 1).

Tabelle 1: Social Readjustment Rating Scale (nach Holms und Rahe, 1967)

<i>Rang</i>	<i>Lebensereignis</i>	<i>Belastungswert</i>
1	Tod des Ehepartners	100
2	Scheidung	73
3	Trennung vom Partner	65
4	Haftstrafe	63
5	Tod eines Angehörigen	63
6	Eigene Verletzung oder Krankheit	53
7	Heirat	50
8	Verlust des Arbeitsplatzes	47
...		
41	Urlaub	13
42	Weihnachten	12
43	Kleinere Verstöße gegen das Gesetz	11

Zu den Lebensereignissen werden auch Ereignisse gezählt, die gemeinhin als erfreulich eingestuft werden: z.B. Heirat (Rang 7), Weihnachten (Rang 42).

Auch sie stellen eine Unterbrechung der Alltagsroutine dar und erfordern eine Wiederaanpassung. "Eigene Verletzung" findet sich im oberen Bereich der Skala auf Platz 6. Zur Beantwortung der Frage, ob auch Unfälle mit leichteren Verletzungsfolgen – für die jedoch immerhin Schmerzensgeld gezahlt wurde – als kritische Lebensereignisse zu sehen sind, sind auch die Ausführungen von Gräser, Esser und Saile (1990) zu berücksichtigen. Wie ein Lebensereignis einzustufen ist, hängt demnach wesentlich davon ab, wie es von der Person wahrgenommen wird. Ihre spezifische Qualität erhalten Lebensereignisse erst durch die subjektive Wahrnehmung und Bewertung der Betroffenen. Ob das Passungsgefüge zwischen Umwelt und Person aus dem Lot geraten ist und ob von einer emotionalen Nicht-Gleichgültigkeit ausgegangen werden kann, wäre demnach von der subjektiven Einschätzung der Person abhängig.

Eng verbunden mit dem Konzept der Kritischen Lebensereignisse ist die Life-Event-Forschung (für einen aktuellen Überblick siehe Reinecker, 2005). Auch sie fragt danach, welche Auswirkungen markante Ereignisse im Verlauf des Lebens haben. Der Schwerpunkt der Life-Event-Forschung liegt in der Analyse der Wirkung kritischer Lebensereignisse auf die Auslösung und Aufrechterhaltung *psychischer Störungen*. Nach Siegrist (1980) ist eine Grundannahme der Life-Event-Forschung, dass Ereignisse, die die normale Lebensroutine unterbrechen, eine erhöhte Anpassungsleistung des davon betroffenen Individuums erfordern. Dies gilt in erster Linie für Ereignisse, die als unerwünscht, unerwartet, unbeeinflussbar und/oder mit negativen Folgen behaftet erfahren werden.

Die Parallelen zu den Merkmalen Kritischer Lebensereignisse sind deutlich. Ein Verkehrsunfall kann in aller Regel als unerwünscht, unerwartet, unbeeinflussbar und mit negativen Folgen behaftet angesehen werden. Beide Forschungslinien, die der Kritischen Lebensereignisse wie auch die Life-

Event-Forschung, sind bestrebt, neben einer *Kenngröße für den Belastungsgrad* weitere Klassifikationen für Lebensereignisse vorzunehmen, von denen für die vorliegende Fragestellung folgende von Interesse sind:

- Normative versus zufällige Ereignisse (z.B. Eintritt der Volljährigkeit vs. individueller Unglücksfall).
- Zugewinn- versus Verlustereignis (z.B. Geburt vs. Ehescheidung)
- Vorhersehbares versus nicht vorhersehbares Ereignis (z.B. Tod eines Angehörigen nach langer Erkrankung vs. Tod durch Unfall)
- Punktueller Ereignis versus lange andauernde Belastung (z.B. Schul-eintritt vs. Haftstrafe)
- Gravierende Traumata versus Widrigkeiten des Alltags ("daily hassles")

Normative Ereignisse betreffen in der Regel viele Personen einer Geburtskohorte. Dadurch wird soziale Unterstützung erleichtert und die Möglichkeit zu sozialen Vergleichen gegeben. Vorhersehbare Ereignisse gestatten eine ‚antizipatorische Bewältigung‘. Die Kategorien sind teilweise überlappend; normative Ereignisse sind in der Regel auch vorhersehbare Ereignisse. ‚Vorhersehbar‘ und ‚erwartet‘ sensu Siegrist sind gleichbedeutende Einteilungen. Die Klassifikation eines Verkehrsunfalls als nicht-normatives, nicht vorhersehbares, zufälliges Ereignis dürfte klar sein, und in der Regel eher als Verlust- denn als Zugewinnereignis. Verloren geht z.B. die körperliche Integrität bei dauerhaften Verletzungen. Die Einteilung als ‚punktueller Ereignis‘ oder als lange andauernde Belastung hängt von den Unfallfolgen ab: der Unfall selbst ist sicher ein punktueller Ereignis. Daraus resultierende langfristige Folgen wie Behinderungen sind den lang andauernden Belastungen zuzurechnen.

Am unteren Ende der Skala der Fährnisse des Lebens stehen die Alltagswidrigkeiten, die ‚daily hassles‘ (Kanner, Coyne, Schaefer und Lazarus, 1981),

denen die Forschung in den letzten Jahren verstärktes Interesse entgegenbringt. Sie stellen relativ kleine Belastungen des täglichen Lebens dar und werden als ärgerlich, frustrierend oder störend erlebt. Gemeint sind damit beispielsweise der Bus, den man gerade verpasst hat oder die übergekochte Milch. Die Gegenüberstellung der Alltagswidrigkeiten mit den gravierenden Traumata stellt weniger eine Dichotomie als ein Kontinuum dar. Ein Verkehrsunfall mit folgender Schmerzensgeldzahlung übersteigt die Dimension der Alltagswidrigkeiten und muss je nach Schwere auf dem restlichen Abschnitt des Kontinuums eingeordnet werden.

Richter (1997) befragte Personen, die Opfer einer Straftat geworden waren, nach der Einordnung ihres Erlebnisses im Vergleich mit anderen kritischen Lebensereignissen. Bei den erlebten Straftaten handelte es sich um Körperverletzungen, Raubüberfälle und Sexualdelikte. Die Befragten (n=334) hatten drei verschiedene Antwortmöglichkeiten.

„Dieses Erlebnis ist das Schlimmste, was mir in meinem Leben passiert ist.“

„Dieses Erlebnis ist genauso schlimm wie andere schwere Dinge, die mir schon passiert sind.“

„Dieses Erlebnis ist im Vergleich mit anderen schweren Dingen, die mir schon passiert sind, nicht so schlimm.“

Für 73,1% der Befragten war die erlebte Straftat *das schlimmste, was ihnen passiert ist* (Abbildung 1). Dieser Anteil liegt für die Opfer von Sexualdelikten noch höher (82,1%).

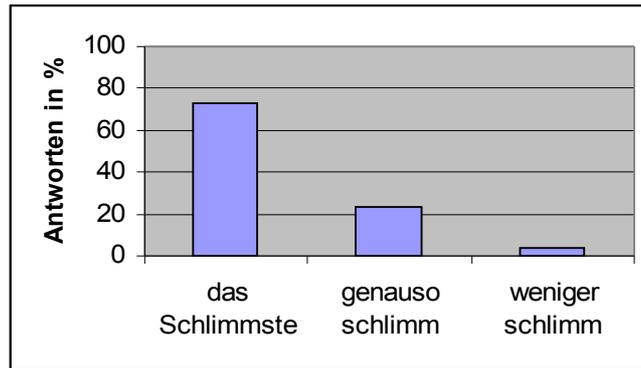


Abbildung 1: Einordnung der erlebten Straftat als kritisches Lebensereignis (nach Richter, 1997, S. 174)

Es zeigt sich, dass die Straftat für den überwiegenden Teil der Opfer ein gravierendes Lebensereignis darstellt, das alle anderen „schlimmen“ Dinge, die ihnen bisher passiert sind, übertrifft.

### 3.1.2 Stress und Bewältigung

Die Theorie der Kritischen Lebensereignisse wird nach der Klassifikation von Laux (1983) zu den stimulusorientierten *Stresstheorien* gezählt. Demnach stellen kritische Lebensereignisse externale Anlässe dar, die als Belastungsquelle und als Stressoren fungieren. Es gibt eine Vielzahl von Stresstheorien in der Psychologie. Die heute einflussreichste und meistzitierte Stresstheorie ist die von Lazarus (1966) begründete und mehrfach modifizierte kognitiv-transaktionale Stresstheorie, die Stress wie folgt definiert: „Psychischer Stress bezeichnet eine Beziehung mit der Umwelt, die vom Individuum im Hinblick auf sein Wohlergehen als bedeutsam bewertet wird, aber zugleich Anforderungen an das Individuum stellt, die dessen Bewältigungsmöglichkeiten beanspruchen oder überfordern.“ (Lazarus & Folkman, 1986, S. 63). Eine neuere, positiv bewertete (Schwarzer, 2000; Krohne, 2001) Stresstheorie ist die „Theorie der Ressourcenerhaltung“ von Hobfoll (1989). Grundidee dieser Theorie

ist, dass Menschen versuchen, das zu bekommen, zu bewahren und zu beschützen, was sie wertschätzen. Ressourcen können Objekte (z.B. Auto), Bedingungen (z.B. Gesundheit) oder Energieressourcen (z.B. Geld oder Zeit) sein. Ressourcen erleichtern grundsätzlich das Überleben und stellen Werte dar, die übereinstimmend von den meisten Menschen als positiv eingeschätzt werden. Der Verlust von Ressourcen ist geeignet, Stress zu verursachen. Bei den Theorien folgend muss das Erleben eines Verkehrsunfalls als Stress eingeordnet werden.

Der Begriff der Bewältigung (Coping) umfasst nach Lazarus und Launier (1978) alle Anstrengungen einer Person, mit stressrelevanten Situationen fertig zu werden, die ihr Wohlbefinden beeinträchtigen und ihre adaptiven Potentiale herausfordern. Lazarus und Folkman (1984) unterscheiden zwei zentrale Stressbewältigungsfunktionen: das emotionsorientierte und das problemorientierte Coping. Mit emotionsorientiertem Coping sind Strategien gemeint, bei denen das Individuum nicht die Situation an sich verändert, sondern versucht, die damit assoziierten Emotionen zu regulieren. Beispiele sind das positive Umdeuten der Situation oder das Leugnen eines aversiven Sachverhalts. Problemorientiertes Coping beschreibt das Bemühen der Person, handelnd in die Problemsituation einzugeifen und sie zu eigenen Gunsten zu verändern suchen. Beispiele sind das Aufsuchen eines geeigneten Arztes.

Innerhalb der großen Zahl von Studien zur Bewältigung gibt es nur sehr wenige Studien zur Bewältigung von Verkehrsunfällen. Diese untersuchen den Zusammenhang zwischen Copingstilen und Ausbildung einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Ein vermeidender Copingstil und der emotionsorientierte Copingstil begünstigen demnach das spätere Auftreten klinischer Symptome (Bryant & Harvey, 1995; Epstein, 1993; Jeavons, Horne & Greenwood, 2000). Jeavons et al. (2000) fanden zudem, dass sich das Coping-

verhalten der Unfallverletzten über den Verlauf von sechs Monaten nach dem Unfall kaum verändert. Dies spricht für die Beibehaltung eines bestimmten Copingmusters der Person.

### 3.1.2 Klinisch-Psychologische Folgen von Verkehrsunfällen

Psychische Folgen von Verkehrsunfällen waren über lange Zeit eher selten Gegenstand empirischer Forschung. Erst seit Mitte der neunziger Jahre finden psychische Folgen verstärkte Beachtung (z.B. Frommberger, Stieglitz, Nyberg & Berger, 1997; Steil, 1996). Im Gegensatz zur hochentwickelten unfallchirurgischen Traumatologie sei die Psychotraumatologie nach Unfällen noch wenig untersucht. Psychische Folgen würden unterschätzt und nicht genügend beachtet.

Frommberger et al. (1997) referieren zusammenfassend den Kenntnisstand zu psychopathologischen Symptomen nach einem Verkehrsunfall. Die Anzahl der Studien, die zum Thema vorliegen, sei gering, der Kenntnisstand sei uneinheitlich und es seien noch etliche Fragen offen. Festgestellt wird, dass etwa ein Drittel der Patienten nach einem Verkehrsunfall psychopathologische Symptome zeigt. Dazu zählen Posttraumatische Belastungsstörungen (PTB), Depressionen und phobische Symptome. Von diesen wiederum erscheint die PTB, gemessen an der Zahl der Publikationen, die am besten erforschte Störung. Fraglich ist jedoch, ob diejenigen Autoren, die eine PTB nach Unfällen beschreiben, eine gesonderte Betrachtung von Depressionen und phobischen Symptomen für notwendig erachten, wie dies in der Aufzählung von Frommberger geschieht. Vermeidungsverhalten ist beispielsweise selbst Bestandteil der PTB als auch eines der Hauptsymptome einer Phobie. Bei einigen Autoren werden Depressionen und andere neben der PTB diagnostizierte Symptome unter dem Stichwort ‚Komorbidität‘ abgehandelt (z.B. Meyer & Steil, 1998).

Bei der Beschreibung und Klassifizierung psychopathologischer Symptome sind zwei Systeme maßgeblich, die weltweit Anwendung finden: das von der World Health Organization (WHO) entwickelte Klassifikationssystem der ‚International Classification of Diseases‘, ICD-10 (deutsche Ausgabe Dilling, Mombour & Schmidt, 2004), und das von der US-amerikanischen Psychiatrie-Gesellschaft entwickelte ‚Diagnostic and Statistical Manual‘ (DSM), derzeit in der Version DSM-IV (American Psychiatric Association, 1994).

### 3.1.2.1 Posttraumatische Belastungsstörung

Die PTB ist eine gravierende psychische Störung. Sie kann nach besonders belastenden Erlebnissen wie Naturkatastrophen oder dem Erleben von Gewalt auftreten. In ihrer Symptomatik wird die PTB nach DSM-IV und nach ICD-10 weitgehend identisch beschrieben. Drei Symptomgruppen sind demnach für die PTB charakteristisch (nach Meyer & Steil, 1998; Steil & Ehlers, 2003):

1. Wiedererleben des Traumas

Die Person erlebt das Ereignis im Wachen oder Schlaf auf belastende Weise wieder. Unfallopfer berichten, dass sie Teile des Unfallgeschehens nacherlebten. Typische Auslöser sind das Vorbeifahren an der Unfallstelle oder Medienberichte über Unfälle.

2. Vermeidung traumarelevanter Reize

Die Betroffenen vermeiden Gedanken, Gefühle, Gespräche, Aktivitäten, Personen oder Situationen, die an das traumatische Ereignis erinnern. Oft berichten sie ein Abstumpfen des emotionalen Empfindens. Nach Verkehrsunfällen meiden die Patienten die Teilnahme am Straßenverkehr ganz oder dann, wenn ähnliche Bedingungen vorliegen wie beim Unfall (z.B. Fahren bei Regen oder Fahren auf der Autobahn).

### 3. Übererregtsein

Hierzu gehören Schlaf- und Konzentrationsstörungen, erhöhte Reizbarkeit sowie übertriebene Schreckreaktionen. Auch Wutausbrüche treten bei einigen Betroffenen auf. Die Symptome haben eine erhebliche Beeinträchtigung in der Familie, im Beruf und in der Freizeitgestaltung zur Folge.

Auch Verkehrsunfälle können Auslöser einer PTB sein. Zur Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung nach einem Verkehrsunfall liegen unterschiedliche Angaben vor. Die Angaben schwanken zwischen 7% (Mayou, Bryant & Duthie, 1993) und 64% (Winter, 1996). Zu begründen ist dies mit unterschiedlichen Erhebungsinstrumenten, unterschiedlichen zeitlichen Abständen zum Unfall und unterschiedlichen Verletzungsmustern. Die derzeit umfangreichste Studie (967 Patienten) führten Ehlers, Mayou und Bryant (1998) durch. Drei Monate nach dem Unfall erfüllten 23,1% der untersuchten Personen die diagnostischen Kriterien einer PTB nach DSM-IV. Innerhalb der folgenden sieben Monate verringerte sich diese Zahl auf 16,5%.

#### 3.1.2.2 Depressionen

Depressionen sind durch eine Vielzahl unterschiedlicher Symptome gekennzeichnet. Beide gebräuchlichen Klassifikationssysteme, ICD-10 und DSM-IV, nennen weitgehend übereinstimmende Kriterien für depressive Störungen. Zu den zentralen Beschwerden gehören Gefühle der Traurigkeit, der Niedergeschlagenheit, der Hoffnungslosigkeit und der Sinnlosigkeit. Begleitet wird dies häufig von Unruhe und Ängstlichkeit. Zu der Vielzahl psychologischer Konzepte, die eine depressive Störung erklären können, gehören auch kritische Lebensereignisse (Hautzinger & de Jong-Meyer, 2003). Frommberger et al. (1997, S. 48) finden es „verwunderlich, dass nur in wenigen Untersuchungen formale Diagnosen einer depressiven Störung nach Verkehrsunfällen er-

hoben wurden“. Frommberger, Schlickewei, Stieglitz, Nyberg, Kuner und Berger (1998) fanden in einer eigenen Untersuchung bei 39% der Patienten eine depressive Störung, wenn bereits eine PTB vorlag, während eine Depression nur bei 10% derjenigen vorlag, bei denen die Kriterien für eine PTB nicht erfüllt war. Dieser Befund weist in die gleiche Richtung wie andere Studien, die eine relative Häufigkeit komorbider Erkrankungen bei Personen mit einer PTB fanden (einen Überblick über Komorbiditätsstudien gibt Brady, 1997).

### 3.1.2.3 Phobische Symptome

Bei der Beschreibung von Phobien werden drei Ebenen unterschieden (Reinecker, 2003, S. 110):

1. Verhaltensebene: hierzu zählen Strategien der Vermeidung und des Ausweichens
2. Subjektive Ebene: Verbale Angaben der Person. Gedanken, Befürchtungen etc.
3. Physiologische Ebene: Erscheinungen wie Zittern, Veränderungen des Herzschlags, Schwitzen, Übelkeit

Phobisches Vermeidungsverhalten nach Unfällen kann sich in verschiedenen Verhaltensweisen zeigen (Frommberger et al., 1997, S. 47):

- sehr vorsichtige Fahrweise
- Fahrten werden nur unternommen, wenn es unbedingt notwendig ist
- Versuch, sich während der Fahrt abzulenken
- Ständiges Ermahnen und Warnen des Fahrers

Nach Kuch, Cox, Evans und Shulman (1994) beziehen sich die Angstsymptome und das Vermeidungsverhalten vor allem auf die Befürchtung der Be-

troffenen, sie könnten erneut einen Unfall erleiden. Die geschilderten Symptome überlappen sich teilweise mit den Symptomen einer PTB.

Über die Prävalenz phobischer Symptome nach einem Unfall gibt es stark differierende Zahlenangaben. Die Klassifizierung von unfallbezogenen Ängsten und Unfallphobien ist davon abhängig, welche Kriterien der Einordnung benutzt werden. Maßgeblich sind wiederum die Kriterien des DSM-IV oder des ICD-10. Entsprechend der Schwere der Symptome und der Einordnung wählen die Autoren auch die Bezeichnungen: ‚unfallbezogene Ängste‘, ‚Vermeidungsverhalten‘, bzw. ‚Unfallphobie‘ oder ‚Fahrphobie‘. Mayou, Bryant und Duthie (1993) fanden bei 15% der Patienten eine Unfallphobie. Andere Autoren kommen dagegen zu dem Ergebnis, dass bei einem erheblichen Teil der Patienten einzelne Phobiekriterien erfüllt sind, jedoch nur wenige das Vollbild einer Phobie gemäß den Klassifikationskriterien zeigten (Malt, 1988; Blanchard, Hickling, Taylor, Loos und Gerardi, 1994). Frommberger et al. (1997, S. 48) weisen darauf hin, dass unfallbezogene Ängste lange Zeit anhalten können. Patienten berichten noch vier bis sechs Jahre nach dem Unfall über Ängste in Situationen, die dem Unfall ähnlich sind (Mayou, Simkin & Threlfall, 1991).

#### 3.1.2.4 ‚Rentenneurose‘

Seit langem wird die Vermutung diskutiert, es gäbe einen Zusammenhang zwischen den juristischen und den medizinischen Aspekten der Unfallfolgen dahingehend, dass das Begehren nach finanziellem Ausgleich (also Schmerzensgeld) oder einer Rentenzahlung zur Simulation oder Aggravation psychischer und körperlicher Beschwerden führen könnte. Diese Annahme wird plakativ mit den Begriffen ‚Rentenneurose‘, ‚Kompensationsneurose‘ oder ‚Unfallneurose‘ ausgedrückt. Die Betroffenen sehen sich dem Verdacht ausgesetzt, ihre Beschwerden nur vorzugeben, sie zu übertreiben oder an der Hei-

lung nicht aktiv mitzuarbeiten, um höhere Kompensationszahlungen zu erhalten. Empirische Befunde zur Überprüfung der Hypothese eines Zusammenhangs sind widersprüchlich. Burstein (1989) fand keinen Zusammenhang zwischen Schmerzensgeldprozessen und Heilungsverlauf. Zum gleichen Ergebnis kommen Blanchard, Hickling, Taylor, Buckley, Loos und Walsh (1998). Andere Untersuchungen erbrachten gegenteilige Ergebnisse, nämlich dass das Streben nach Schmerzensgeld mit der Schwere der Symptome assoziiert war (Blanchard, Hickling, Vollmer, Loos, Buckley & Jaccard, 1995; Frommberger, Schlickewei, Stieglitz, Nyberg, Kuner & Berger, 1998).

### 3.1.2.5 Zusammenfassung und Fallbeschreibung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der Literatur über nach Verkehrsunfällen auftretende klinisch-psychologische Symptomatik berichtet wird. Genannt werden

- die Posttraumatische Belastungsstörung
- Depressionen
- Phobische Symptome

Die Problematik der psychischen Störungen nach einem Verkehrsunfall gilt als nur teilweise erforscht. Über den Anteil der Betroffenen, die nach einem Verkehrsunfall klinische Symptome entwickeln, gibt es je nach Methodik der Untersuchung schwankende Angaben. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand wird in der Tendenz eine geringere Prävalenz festgestellt. Jedoch lassen sich auch mehrere Jahre nach einem Unfall noch psychopathologische Symptome diagnostizieren.

Zur Illustration der dargestellten klinisch-psychologischen Folgen nach einem Verkehrsunfall soll hier eine Fallbeschreibung wiedergegeben werden,

die als typisch für eine Posttraumatische Belastungsstörung zu sehen ist (Meyer & Steil, 1998, S. 880):

Herr B. ist ein 54jähriger Geschäftsmann. Er ist verheiratet und hat 2 erwachsene Söhne, die studieren. Bis vor 1 Jahr sei Herr B. als Mitarbeiter einer mittelständischen Firma tätig gewesen. Seine Arbeit beinhalte viele Reisen und er liebe seinen Beruf sehr. Herr B. habe eine große Verantwortung getragen und ein sehr aktives Leben geführt, sei Mitglied in Vereinen und Sportclubs gewesen. Vor einem Jahr sei Herr B. in einen schweren Unfall auf der Autobahn involviert gewesen. Ein überholender Fahrer sei von der Spur abgekommen und rammte seinen Wagen, der sich mehrere Mal überschlug. Herr B. war über 1 h schwer verletzt eingeklemmt. Während dieser Zeit war er bei Bewusstsein. Der Beifahrer, ein Mitarbeiter, verstarb noch an der Unfallstelle, Herr B. erlebte seinen Tod mit.

Herr B. erlitt schwere und komplizierte Frakturen der Beine und eine Leberruptur. Er musste sich mehreren Operationen unterziehen und war 3 Monate lang im Krankenhaus. Danach verbrachte er nochmals 2 Monate in einem Rehabilitationszentrum.

Herr B. hat auch noch 1 Jahr nach dem Unfall große Probleme mit dem Gehen. Vor allem leidet er unter Schmerzen im Rücken und in den Beinen. Diese Beschwerden lösen bei ihm oft sehr belastende Erinnerungen an den Unfall aus – an das Gefühl, wie sich das Auto überschlug und er verletzt wurde, an das Sterben des Kollegen, das er mitbekam, an das Einklemmtsein.

Seit dem Unfall hat sich Herr B. noch nicht wieder in der Lage gefühlt, Auto zu fahren. Sobald er sich hinter ein Steuer setzt, bekommt er Schweißausbrüche, fühlt sich extrem angespannt und schreckhaft. Er kann die Erinnerungen, die dadurch wachgerufen werden, nicht aushalten.

Herr B. vermeidet auch, Nachrichten im Fernsehen zu sehen. Er redet nicht mit anderen über den Unfall, weil er nicht erinnert werden möchte. Da er sich nicht in der Lage fühlt, Auto zu fahren, kann Herr B. z.Zt. seinen Beruf nicht ausüben. Seine Frau fährt ihn bei unvermeidlichen Strecken. Sie als Beifahrer zu begleiten, fällt ihm auch schwer. Er befürchtet bei dem kleinsten Anlass einen Unfall, sieht überall gefährliche Situationen und schreit seine Frau dann an. Auch sein Privatleben hat sich entscheidend verändert. Er betreibt keinen Sport mehr und auch die Mitarbeit in Vereinen bereitet ihm nicht mehr so viel Vergnügen. Für seine Familie ist Herrn B.s Situation sehr belastend. Er ist oft reizbar, wird schnell wütend und hat an nichts mehr Freude. Zudem kritisiert er seine Frau oft.

Herr B. fühlt sich angespannt. Er findet es schwierig, einzuschlafen, und spricht über Muskel- und Kopfschmerzen als Folge der Angespanntheit. Er ärgert sich sehr über den Fahrer des anderen Wagens, der ihm das angetan hat. Von der Versicherung des Unfallgegners fühlt er sich äußerst schlecht und ungerecht behandelt. Eine Kompensationsklage, für die Herr B. sich verschiedenen Untersuchungen unterziehen muss, ist noch offen. Dies empfindet er als große Ungerechtigkeit. Wenn Herr B. Gedanken oder Erinnerungen an den Unfall hat, versucht er diese durch Ablenkung zu verdrängen.

Das Fallbeispiel wurde in voller Länge aus der Originalquelle übernommen, um die Komplexität des Störungsbildes wiederzugeben. Deutlich wird, wie weitreichend die Unfallfolgen für viele Lebensbereiche des Betroffenen sind, und dass das *Schmerzensgeld* viele andere immaterielle Schäden ausgleichen muss außer Schmerzen. Auch der Ärger um die ‚Kompensationsklage‘ wird erwähnt und trägt zum schlechten Befinden von Herrn B. bei. Nach

Lage des Falles – Herr B. wurde gravierend verletzt und trug offenbar keine Schuld an dem Unfall – dürfte mit Kompensation hier Schmerzensgeld gemeint sein.

### 3.1.4 Persönliche Reifung nach belastenden Ereignissen

Seit längerem machen Autoren darauf aufmerksam, dass schwere oder traumatische Lebensereignisse auch *positive* Veränderungen für die Betroffenen nach sich ziehen können. So berichten Personen, die eine schwere Lebenskrise überstanden haben, eine erhöhte innere Reife oder veränderte Prioritätensetzungen im Sinne von ‚das Leben leichter nehmen‘ (z.B. Ulich, 1987; Taylor, Lichtman & Wood, 1984). Die Entdeckung eines Sinns im menschlichen Leid und das Verständnis als Herausforderung ist ein altes Thema in der Literatur und den Religionen. In neuerer Zeit ist die Forschung verstärkt bemüht, die positiven Veränderungen auf eine theoretische und konzeptuelle Grundlage zu stellen (Tedeschi & Calhoun, 1995; Maercker, 1998; Tedeschi & Calhoun, 2004). Unter ‚*posttraumatischem Wachstum*‘ verstehen Tedeschi und Calhoun positive psychologische Veränderungen, die als Folge der Auseinandersetzung mit Lebensumständen auftreten, die in starkem Maße herausfordernd sind. Maercker (1998) versteht unter ‚persönlicher Reifung‘ die Veränderungen des Selbst- und Weltkonzepts, die als positiv bewertet werden, sowie Zuwächse in den Gebieten Wissen, Handlungskompetenz, Sinnfindung, Verbundenheit mit anderen Menschen und religiöse Gläubigkeit. Maercker und Langner (2001) ziehen die Bezeichnung ‚Reifung‘ dem Wort ‚Wachstum‘ vor, da der Wachstumsbegriff bereits „durch esoterische Psycho-Strömungen“ besetzt wurde (S. 155).

In der Literatur wird eine Reihe unterschiedlicher belastender Lebensereignisse angeführt, die als Auslöser persönlicher Reifung fungieren. Genannt seien hier Verluste durch Tod (Edmonds & Hooker, 1992), HIV-Infektion

(Bower, Kemeny, Taylor & Fahey, 1998), Krebserkrankungen (Cordova, Cunningham, Carlson & Andrykowski, 2001) und Wohnhausbrände (Thompson, 1985). Auch ein Verkehrsunfall – im weiteren Sinn – ist ein Lebensereignis, dessen Folgen untersucht werden: Yule, Hodgkinson, Joseph, Parkes und Williams (1990, zit. nach Joseph, Williams & Yule, 1993) untersuchten Überlebende der gekenterten Herald of Free Enterprise. Sie stellten fest, dass viele der Überlebenden des Schiffsunglücks auch 30 Monate nach dem Unglück noch stark psychisch beeinträchtigt waren. Jedoch wurden auch positive Reaktionen berichtet. Den untersuchten Personen wurde die Frage vorgelegt: „Has the disaster changed your outlook on life for the better, or for the worse?“ Etwa die Hälfte der Befragten gab an, dass sich ihre Lebensauffassung zum positiven verändert hatte. Sie würden das Leben nicht mehr als selbstverständlich erachten und Freundschaften mehr schätzen.

Bei der Entwicklung eines Messinstrumentes zur persönlichen Reifung (Posttraumatic Growth Inventory, PTGI) gewannen Tedeschi und Calhoun (1996) nach faktorenanalytischer Auswertung fünf Faktoren, die die Hauptgebiete persönlicher Reifung darstellen:

- Größere Wertschätzung des Lebens und veränderte Prioritätensetzung
- Wärmere und innigere Beziehungen mit anderen
- Erfahrung eigener Stärke
- Wahrnehmung neuer möglicher Lebenswege
- Spirituelle Entwicklung

In den beiden erstgenannten Hauptgebieten persönlicher Reifung finden sich auch die Aussagen wieder, die die von Joseph, Williams und Yule (1993) befragten Schiffsunfallopfer vorrangig genannt hatten.

Tedeschi und Calhoun (2004) verweisen darauf, dass aus der Tatsache positiver Folgen eines traumatischen Ereignisses nicht etwa falsche Schlüsse gezogen werden dürften: das traumatische Ereignis selbst werde *nicht* als positiv gewertet und bleibe etwas nicht wünschenswertes.

Die möglichen konträren Folgen belastender Lebensereignisse – negative wie positive Folgen – werden auch von Filipp (1995) in ihrer Bedeutung für die Einordnung in Zweige psychologischer Forschung diskutiert. Die klinisch-psychologische Forschungsperspektive geht davon aus, „dass die Konfrontation mit einer Vielzahl von kritischen Lebensereignissen innerhalb eines bestimmten Zeitraums pathogene Effekte besitzt und so als krankheitsauslösend und/oder –verursachend anzusehen ist.“ (Filipp, 1995, S. 6). Die entwicklungspsychologische Forschungsperspektive dagegen sieht im Konzept der kritischen Lebensereignisse ein „organisierendes Erklärungsprinzip für ontogenetischen Wandel über die Lebensspanne hinweg“. „In dieser Grundannahme ist insbesondere mit enthalten, dass der Konfrontation mit kritischen Lebensereignissen nicht a priori eine potentiell pathogene Wirkung zugeschrieben wird, sondern dass sie vielmehr notwendige Voraussetzungen für entwicklungsmäßigen Wandel, insbesondere innerhalb des Erwachsenenalters, darstellen und somit zu potentiell „Wachstum“ beitragen können“. (Filipp, 1995, S. 8). Demnach beachtet die Klinische Psychologie eher die negativen Folgen eines belastenden Lebensereignisses, während die Entwicklungspsychologie sich auf die positiven Folgen konzentriert, die mit Veränderung, Reifung und ‚Wachstum‘ assoziiert sind.

## 3.2 Schmerzensgeld und Gerechtigkeit

*In Gesetz und juristischer Literatur kommen die Begriffe „Gerechtigkeit, gerecht“ im Zusammenhang mit Schmerzensgeld nicht vor. Aus psychologischer Sicht sind Gerechtigkeitsprinzipien relevant, die bei Fragen der Verteilungsgerechtigkeit zur Anwendung gelangen. Die Verfahrensgerechtigkeit spielt für Personen eine mindestens ebenso wichtige Rolle wie das Ergebnis einer Aufteilung. Wiedergutmachungsleistungen sind eine mögliche Strategie, den Glauben an die gerechte Welt aufrecht zu erhalten.*

Es ist Teil der Fragestellung dieser Arbeit, herauszufinden, welchen Stellenwert Gerechtigkeitsüberlegungen bei den Schmerzensgeldempfängern haben und in welchem Zusammenhang das Gerechtigkeitsempfinden mit der Zufriedenheit steht. Eine Deckungsgleichheit von ‚gerecht finden‘ und ‚damit zufrieden sein‘ darf nicht ohne weiteres angenommen werden.

Das Schmerzensgeld soll laut Gesetzestext eine "billige Entschädigung" in Geld sein. Es ist nicht die Rede von einer "gerechten" oder "als gerecht empfundenen" Entschädigung. Im derzeit aktuellsten juristischen Werk zu Schmerzensgeld (Jaeger & Luckey, 2006), einem umfangreichen Buch von über 1000 Seiten, taucht der Begriff "Gerechtigkeit" im Stichwortverzeichnis nicht auf. Anders z.B. im US-amerikanischen Recht: der Schadensausgleich solle 'fair and reasonable', gerecht und angemessen, sein (Weber, 2006).

### 3.2.1 Gerechtigkeitsprinzipien

Was Menschen als gerecht betrachten und was als ungerecht, ist eine zentrale psychologische Fragestellung (Montada, 2003, S. 542). Wenn es Güter oder auch Lasten zu verteilen gibt und diese Aufteilung gerecht vorzunehmen ist, ist die Frage der Verteilungsgerechtigkeit angesprochen. Ein Zweig der Gerechtigkeitsforschung geht davon aus, dass die Gerechtigkeit einer Verteilung

auf Grundlage von Gerechtigkeitsprinzipien beurteilt wird. Es konnte eine Vielzahl von Gerechtigkeitsprinzipien empirisch identifiziert werden (Reis, 1984), von denen sich die psychologische Forschung auf drei konzentriert hat: das Gleichheitsprinzip, das Leistungs- oder Beitragsprinzip sowie das Bedürfnisprinzip. Bezogen auf den Verteilungskonflikt der Rentenzahlung würden sich folgende Beispiellösungen ergeben (nach Schmitt, Maes & Schmal, 1995, S. 17):

Ich fände die Höhe der Renten gerecht, wenn ...

... die Rente für alle gleich hoch wäre (Einheitsrente) (*Gleichheitsprinzip*)

... sich die Höhe der Rente nach den geleisteten Beiträgen richten würde (*Leistungs- oder Beitragsprinzip*)

... sich die Höhe der Rente danach richten würde, was jemand für seinen Lebensunterhalt braucht (*Bedürfnisprinzip*)

Welches Prinzip bevorzugt zum Tragen kommt, richtet sich danach, in welchem Anwendungsbereich und mit welcher Zielsetzung eine Verteilung vorgenommen wird. Innerhalb von Eltern-Kind-Beziehungen wird das Gleichheitsprinzip oder das Bedürfnisprinzip als gerecht angesehen. Geht es um Sozialfürsorge oder das Gesundheitswesen, halten die meisten Personen das Bedürfnisprinzip für angemessen. In ökonomischen Kontexten bewerten sie das Leistungsprinzip als das gerechteste (Schmitt & Montada, 1981). Barrett-Howard und Tyler (1986) fanden, dass sich die Bevorzugung der Prinzipien nach der Zielsetzung richtet: wenn Produktivität das Ziel ist, wird das Leistungsprinzip angewendet. Wenn Harmonie und Wohlfahrt das Ziel sind, werden das Gleichheitsprinzip oder das Bedürfnisprinzip bevorzugt.

Danach scheint für die Zumessung des Schmerzensgeldes das Bedürfnisprinzip in Frage zu kommen. Das Schmerzensgeld ist dafür gedacht, dass der Empfänger sich zum Ausgleich für die erlittenen Beeinträchtigungen das Le-

ben damit auf irgendeine Weise versüßt. Die Beträge richten sich wesentlich nach Art und Schwere der Verletzungen. Jedem Empfänger würde so viel Schmerzensgeld gewährt werden, wie er zum Ausgleich *braucht*, bei schweren Verletzungen mehr als bei leichten. Auch im Sinne des Wiederherstellung des Rechtsfriedens wäre das Bedürfnisprinzip angezeigt.

Die in der Sozialpsychologie einflussreiche Equity-Theorie (Adams, 1965; Walster, Walster & Berscheid, 1978) kommt dem Leistungs- oder Beitragsprinzip am nächsten. Danach müsse Proportionalität herrschen (a) zwischen den eigenen Beiträgen und dem Ertrag sowie (b) zwischen dem Verhältnis Beiträge/Ertrag vergleichbarer Personen. Das Gerechtigkeitsurteil ist somit auch das Ergebnis eines sozialen Vergleichs. Anwendung fand die Equity-Theorie vorwiegend im Bereich von Partnerschaftsbeziehungen sowie im Bereich von Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen. Die Beiträge können z.B. bestehen in eingebrachter Arbeitsleistung, Zuwendung, Attraktivität, Erfahrung, Anstrengung, die Erträge in Vergütung, Anerkennung, Zuwendung, Aufmerksamkeit. Ob die Equity-Theorie im Bereich des Schadensausgleichs anwendbar ist, wird unterschiedlich beantwortet. Für Ritov und Baron (1994) gibt es keinen Zweifel, dass es die Equity-Theorie ist, nach der sich bestimmt, welche Entschädigung ein Opfer von einem Schädiger bekommen sollte. Montada (2003) beklagt, dass das Equity-Konzept in inflationärer Weise gebraucht würde und zum Synonym geworden sei für das, was jeweils als gerecht empfunden werde. Nicht einmal für alle Austauschbeziehungen sei Equity das Prinzip schlechthin. Die Akteure dieser Beziehungen hätten *Rechte* und *Pflichten*, aber ein Verhältnis von *Beiträgen* zu *Erträgen* sei nicht immer berechenbar. Für den Bereich der retributiven (vergeltenden) Gerechtigkeit jedoch nennt Montada (2003, S. 551) das Equity-Prinzip als ein grundlegendes Prinzip für den Ausgleich von Schäden. Unklar bleibt, ob man im Fall eines Unfallschadens die Verletzungen als Beitrag und das Schmerzensgeld als Er-

trag sehen sollte, und wer die Vergleichsperson sein sollte: der Unfallgegner oder ein anderes Unfallopfer.

### 3.2.2 Prozedurale Gerechtigkeit

Während die Verteilungsgerechtigkeit das Ergebnis betrachtet, kann auch das *Verfahren der Entscheidungsfindung* als mehr oder weniger gerecht bewertet werden: die prozedurale oder Verfahrensgerechtigkeit. Zu den Merkmalen der Verfahrensgerechtigkeit gehören nach Leventhal (1980) Unvoreingenommenheit, Einbeziehung der Interessen aller Konfliktparteien sowie Berücksichtigung allgemeiner ethischer Werte.

Etwas weitergehend als die reine Verfahrensgerechtigkeit ist die *interaktionale Gerechtigkeit* (z.B. Bierhoff, 1992). Hier stehen mehr die Beziehungsqualität und Aspekte der sozialen Interaktion im Vordergrund, z.B. die als respektvoll wahrgenommene Behandlung. Bei Personen, die Schmerzensgeld erwirken wollen, kommen verschiedene Entscheider in Betracht, an die die Maßstäbe der Verfahrens- und der interaktionalen Gerechtigkeit angelegt werden können: Vertreter der staatlichen Autorität wie Gericht und Polizei, die Haftpflichtversicherung, Rechtsanwälte sowie der Unfallgegner selbst.

Deutsch (1975) ist der Ansicht, dass die Verfahrensgerechtigkeit das wichtigste Element im gesamten Entscheidungsprozess darstellt. Befragte, die wegen eines Verkehrsverstößes von der Polizei angehalten wurden und ein Bußgeld bezahlen mussten, ließen in ihre anschließende Bewertung der Polizei sowohl die Höhe des Bußgeldbescheides (distributive Gerechtigkeit) als auch das Verhalten der Polizisten einfließen (Verfahrensgerechtigkeit). Wer ein hohes Bußgeld bezahlen musste, aber sich angemessen behandelt fühlte, bewertete die Polizei relativ positiv (Tyler & Folger, 1980). Die Verletzung von Ver-

teilungsnormen wird als weniger bedeutsam wahrgenommen als die Verletzung von Verfahrensnormen (Brockner & Wiesenfeld, 1996.)

Orth (2001) untersuchte, welche Bedeutung die Strafgerechtigkeit auf die Bewältigung der Viktimisierung bei Straftatopfern hat. Zum einen zeigte sich, dass die untersuchten Personen die Verfahrensgerechtigkeit positiv beurteilten. Die Zufriedenheit mit dem Verfahrensergebnis fiel deutlich geringer aus, da die Betroffenen die Urteile als zu mild bewerteten. Unzufriedenheit mit dem Ergebnis wirkte sich ungünstig auf die Bewältigung aus; erlebte Verfahrensgerechtigkeit konnte diesen Effekt aber dämpfen.

### 3.2.3 Der Glaube an die gerechte Welt

„Eine Welt ist dann eine gerechte Welt, wenn den Menschen das widerfährt, was sie verdienen“ (Lerner, 1980). Dieser Satz ist die zentrale Aussage der Theorie des Glaubens an die gerechte Welt. Der Glaube an die gerechte Welt ist die generalisierte Erwartung, dass Menschen bekommen, was sie verdienen, und dass sie verdienen, was sie bekommen. Beobachten Menschen Ungechtigkeiten, ist der Glaube an die gerechte Welt bedroht. Eine mögliche Strategie, den Glauben an die gerechte Welt zu schützen und aufrechtzuerhalten, besteht darin, einem unverdient leidenden Opfer Wiedergutmachung zukommen zu lassen.

Ein ‚prototypisches‘ Experiment (Lerner & Simmons, 1966), in dessen Zentrum ein unverdient leidendes Opfer stand, sah so aus, dass Beobachter über einen Bildschirm einer Studentin bei einem Lernversuch zusehen mussten. Für jeden Fehler erhielt die Studentin einen schmerzhaften Elektroschock. Sie nahm an dem Versuch teil, da sie Versuchspersonenstunden benötigte. Sie war also ein unschuldiges Opfer, dem Leid zugefügt wurde. In Wahrheit war die Szene natürlich gestellt und die Beobachter sahen ein Video. Ein Teil der

Beobachter hatten im Anschluss an das Video die Möglichkeit, dem Opfer Wiedergutmachung zukommen zu lassen, die darin bestand, dass das Opfer für jeden weiteren Lerndurchgang 25 cent bekam. Nahezu alle Vpn, die die Wiedergutmachung wählen konnten, taten dies auch. Alle Beobachter sollten ein Attraktivitätsurteil über das Opfer abgeben. Hiermit hatten die Vpn die Möglichkeit, das Opfer abzuwerten, und so einen psychischen Ausgleich zwischen dem erlittenen Schicksal und dem Charakter des Opfers herbeizuführen. Es zeigte sich, dass das Opfer, dem Wiedergutmachung sicher war, nicht abgewertet wurde; gingen die Vpn jedoch davon aus, dass das Opfer weitere Elektroschocks zu erwarten hatte, erfolgte eine massive Abwertung.

Zusammenfassend zeigen diese Ergebnisse, dass der Glaube an die gerechte Welt bedroht ist, wenn Menschen unverdient leiden müssen. Zunächst wird dann versucht, die Lage des unschuldigen Opfers zu verbessern, z.B. durch Wiedergutmachung des erlittenen Leids. Ist keine Wiedergutmachung möglich, wird das Opfer abgewertet. Beide Reaktionen - Wiedergutmachungsbestrebungen und Opferabwertung - stellen Strategien dar, den Glauben an die gerechte Welt zu schützen. Die Diskrepanz zwischen tatsächlichem Schicksal und der Erwartung, es gehe gerecht zu auf der Welt, muss entweder durch Handlungen oder durch kognitive Umbewertung beseitigt werden. Der Glaube an die gerechte Welt ist somit eine Erklärung von psychologischer Seite für die Existenz von Entschädigungsleistungen für Leid, wie dem Schmerzensgeld.

### 3.3 Kognitive Vorgänge des Bewertens und Zumessens

*Kapitel 3.3 zeigt, welche mentalen Prozesse die Zufriedenheit mit dem Schmerzensgeld beeinflussen können. Die Bewertung des Schmerzensgeldes kann als Entscheidung unter Unsicherheit aufgefasst werden, die durch die Vorgabe eines Ankers systematisch beeinflusst werden kann. In der Forschung zur Zumessung von Entschädi-*

*gungen wurde gezeigt, dass höhere Beträge zugemessen werden, wenn das Geschehen, das zur Verletzung führt, kontrafaktische Gedanken nahelegt. Die Prospect-Theorie und empirische Ergebnisse legen nahe, dass die Differenzierungsfähigkeit im Bereich sehr hoher Geldbeträge geringer ist als im Bereich niedrigerer Beträge.*

### 3.3.1 Ankereffekt

Wenn eine Person nach einem Verkehrsunfall Schmerzensgeld beansprucht, so wird sie in der Regel keine genaue Vorstellung davon haben, wie viel sie fordern soll und wie viel sie zu erwarten hat. Die Materie ist den meisten Menschen nicht vertraut, da sie sich zum ersten Mal in ihrem Leben damit befassen. Irgendwann im Laufe des juristischen Verfahrens muss der Verletzte jedoch eine numerische Größe nennen – einen Euro-Betrag, den er fordert – oder eine numerische Größe bewerten – den Euro-Betrag, der ihm zugesprochen wird. Er muss eine Entscheidung auf Grund unvollständiger Informationen treffen, eine Entscheidung ‚unter Unsicherheit‘. Es wurde gezeigt, dass Entscheidungen unter Unsicherheit durch eine Zahlenvorgabe systematisch beeinflusst werden: der Ankereffekt. In einem klassischen Versuch von Tversky und Kahneman (1974) sollten Versuchspersonen eine Einschätzung abgeben, wie hoch der Prozentsatz afrikanischer Staaten in der UNO sei. Den meisten Menschen dürfte nicht geläufig sein, wie hoch der Prozentsatz afrikanischer Staaten in der UNO tatsächlich ist - deshalb eine Entscheidung unter Unsicherheit. Zunächst wurde ein ‚Glücksrad‘ betätigt, das die Zahlen null bis 100 zeigte. Das ‚Glücksrad‘ war so manipuliert, dass es entweder bei 10 oder bei 65 stehen blieb. Die mittlere Einschätzung der Versuchspersonen lag, wenn das ‚Glücksrad‘ bei 10 stehen geblieben war, bei einem Anteil von 25% afrikanischer Staaten in der UNO. Lautete die Vorgabe 65, war die mittlere Einschätzung 45%. Allein die Beschäftigung mit einer vorgegebenen Zahl, die

inhaltlich nichts mit der zu beantwortenden Frage zu tun hat, löste eine Verschiebung des Urteils der Versuchspersonen in Richtung des Ankers aus.

Der Ankereffekt wurde vielfach repliziert. Auch auf dem Gebiet juristischer Urteile konnte er nachgewiesen werden. Englich und Mussweiler (2001) legten jungen Richtern die Schilderung einer mutmaßlichen Vergewaltigung zur Beurteilung vor. Die Vpn befassten sich durchschnittlich 15 Minuten mit der Akte. Das geforderte Strafmaß der Staatsanwaltschaft lautete entweder ‚zwei Monate Haft‘ oder ‚34 Monate Haft‘. Das von den Vpn verhängte Strafmaß fiel bei hoher Strafforderung der Staatsanwaltschaft deutlich höher aus als bei niedriger (M=28,70 Monate vs. M=18,78 Monate). Bemerkenswert ist bei diesem Ergebnis, dass es keine Laien, sondern professionelle Strafrichter waren, und das Urteil nicht ‚auf die schnelle‘, wie bei dem Glücksrad-Experiment von Tversky und Kahneman (1974) gefällt wurde, sondern nach gründlicher Überlegung. Selbst in diesen Fällen erweist sich eine Zahlenvorgabe als starker Einflussfaktor.

Es ist zu vermuten, dass Schmerzensgeldempfänger mit Zahlenvorgaben in Berührung kamen, die ihnen als Anker für die Höhe ihres Schmerzensgeldes dienen konnten: dies können die Angaben aus den Schmerzensgeldtabellen sein, die Angabe des Rechtsanwalts über den realistisch zu erwartenden Betrag, oder Informationen aus dem Bekanntenkreis, wie viel eine andere Person mit vergleichbaren Verletzungen bekommen hat. Unklar bleibt, wie sich die Vorgabe mehrerer unterschiedlicher Anker auswirkt. In den experimentellen Situationen wurden die Versuchspersonen mit nur jeweils *einem* Anker konfrontiert, und dies unter kontrollierten Bedingungen. In der Realität können den Unfallverletzten mehrere Angaben vorliegen, die voneinander abweichen können. Befragte Unfallverletzte können zudem nur *retrospektiv*

nennen, welche Anker ihnen vorlagen. Ob die Angaben der Realität entsprechen und vollständig sind, lässt sich nicht überprüfen.

### 3.3.2 Kontrafaktisches Denken

Wenn Menschen etwas Negatives erleben, stellen sie sich häufig vor, wie die Dinge auch hätten anders verlaufen können. Sie entwickeln gedankliche Alternativen zur Realität. Kontrafaktisches Denken (Kahneman & Tversky, 1982; Kahneman & Miller, 1986; Roese, 1997) bezeichnet den Versuch, einen Ausschnitt der Vergangenheit mental zu verändern bzw. ungeschehen zu machen. Charakteristisch für kontrafaktisches Denken sind die Sätze, die mit ‚was wäre, wenn‘ oder ‚wenn nur‘ beginnen: „wenn er nur rechtzeitig gebremst hätte.“ Kontrafaktische Gedanken können ‚aufwärts‘ und ‚abwärts‘ gerichtet sein (Markman, Gavanski, Sherman & McMullen, 1993). ‚Aufwärts‘ meint eine vorgestellte Alternative, die günstiger bewertet wird als die Realität: „wenn bloß der Unfall nicht passiert wäre“. Kontrafaktische Gedanken ‚abwärts‘ bezeichnen eine gedankliche Simulation, die ungünstiger als die Realität ist: „Es hätte auch schlimmer ausgehen können“.

Wenn zu einem Ereignis leicht ein günstigerer Alternativausgang vorstellbar ist, wird das Auftreten kontrafaktischer Gedanken erleichtert (Kahneman & Tversky, 1982). Wenn ein Soldat am letzten Tag des Krieges fällt, ist leichter vorstellbar, dass sein Tod hätte vermieden werden können, als wenn er mitten in Kriegszeiten fällt. Miller und McFarland (1986) zeigten, dass kontrafaktische Gedanken sich auf die Entschädigung auswirken, die Beobachter dem Opfer einer Schädigung zusprechen würden. Die Autoren legten Vpn ein Szenario vor, nach dem ein Mann in einem Geschäft einkaufen geht, in einen Raubüberfall auf dieses Geschäft hineingerät und durch einen Schuss schwer verletzt wird. Eine Gruppe der Vpn erfährt, dass das Geschäft, in welchem der Mann angeschossen wird, dasjenige ist, in das er *normalerweise* zum Ein-

kaufen geht. Die andere Gruppe liest, dass der Mann nur *ausnahmsweise* in diesem Geschäft einkauft. Die Vpn sprechen dem Opfer eine höhere Entschädigung zu, wenn er den Laden nur *ausnahmsweise* aufgesucht hat (M=537.000\$) als wenn er diesen Laden gewöhnlich immer aufsucht (M=452.000\$,  $t(162)=2.17$ ,  $p<0.03$ ), (man beachte die enorme Höhe der Compensation!). Es ist demnach die Normalität bzw. die Außergewöhnlichkeit der Umstände, die sich auf die Höhe der zugesprochenen Entschädigung auswirkt: die Entschädigung ist höher, wenn die Umstände außergewöhnlich sind. Keine Auswirkung auf die zugemessene Entschädigung hat die Unterscheidung, ob das *ausnahmsweise* Aufsuchen des unglückseligen Geschäfts freiwillig erfolgt („der Abwechslung halber“) oder durch äußere Umstände erzwungen („das Stammgeschäft hat wegen Renovierung geschlossen“). Miller und McFarland fassen ihre Erklärungen der Befunde unter dem Namen „Norm-Theorie“ zusammen.

In einem ähnlichen Experiment spielt neben den kontrafaktischen Gedanken die „Lauterkeit“ der Motive eines Akteurs eine Rolle (Goldinger, Kleider, Azuma und Beike, 2003). Die Vpn lasen folgende Schilderung:

Paul normally leaves work at 5:30 and drives directly home. One day, while following this routine, Paul is broadsided by a driver who violated a stop sign and receives serious injuries. (S. 81)

Zwei weitere Varianten des Szenarios lauteten:

Paul, feeling restless at work, leaves early to see a movie. (...) Paul is broadsided ...

Paul receives an emergency call to return home. (...) Paul is broadsided ...

Neben dem normalen Gang der Dinge werden also zwei Heimwege von der Arbeit geschildert, die aus unterschiedlichen Gründen ungewöhnlich sind.

Die Vpn sprechen Paul im dritten Szenario, in dem ihn ein dringlicher Anruf nach Hause beordert, am meisten compensation zu. Der Unfall erscheint in diesem Fall besonders tragisch. Am wenigsten Entschädigung scheint Paul zu verdienen, wenn er den Arbeitsplatz eher verlässt, weil er unruhig ist und lieber ins Kino geht. Die Zumessung der Vpn kann dadurch beeinflusst worden sein, für wie freiwillig sie Pauls Verhalten erachteten. Dieses Ergebnis würde im Widerspruch stehen zu den Ergebnissen von Miller und McFarland. Soziale Normen werden als Einflussfaktor genauso diskutiert: das Motiv, den Arbeitsplatz früher zu verlassen, weil man ‚keine Lust mehr hat‘, erscheint sozial weniger akzeptabel als wenn ein dringender Anruf zur Heimfahrt motiviert. Die Tendenz, das Verhalten von Geschädigten für ihren Schaden ursächlich zu sehen, wird als „Blaming the victim“ bezeichnet.

Bei den im US-amerikanischen Sprachraum durchgeführten Experimenten ist anzumerken, dass das Schmerzensgeld im dortigen Rechtssystem sowohl Ähnlichkeiten als auch Unterschiede aufweist zum deutschen (für eine Gegenüberstellung siehe Weber, 2006). Eine Jury legt fest, welche 'Compensatory damages' geleistet werden. Diese umfassen 'non-pecuniary loss', den immateriellen Schaden, sowie 'Pain and Suffering', die Beeinträchtigung der Lebensqualität. Unfallschäden sind häufig nicht durch Versicherungs- und Sozialleistungen gedeckt, sodass Geschädigte stärker auf privaten Ausgleich angewiesen sind. Eine im deutschen Rechtssystem nicht enthaltene Funktion des Schmerzensgeldes ist die der Prävention und Abschreckung. Dritte sollten angehalten werden, vorsichtig zu sein, da sie sonst im Schadensfall auch Schmerzensgeld zahlen müssten. Die deutsche Presse berichtet über exorbitant hohe Schmerzensgeldzahlungen in den USA, und kommentiert sie teils mit Kopfschütteln, teils mit Neid. Hierzu merkt Weber (2006) an, dass eine Angleichung deutscher und US-amerikanischer Beträge im Gange sei. Zum einen seien die in Deutschland ausgeteilten Beträge für schwerste Verlet-

zungen deutlich gestiegen, zum anderen seien in den USA Maßnahmen ergriffen worden, die Schadensersatzhöhen gesetzlich zu beschränken.

Der in den Experimenten verwendete Begriff ‚compensation‘ ist ein umfassender Begriff für ‚Entschädigung‘. Er kann Ausgleich für ‚Pain and Suffering‘ beinhalten, kann aber noch weitere Komponenten enthalten, die sich die Vpn vorstellen.

### 3.3.3 Wahrnehmung ‚sehr hoher‘ Geldbeträge

Im Bereich sehr hoher Schmerzensgeldzahlungen stellt sich die Frage, wie differenzierungsfähig die Empfänger (bzw. stellvertretend deren Angehörige, wie im Fall von hirngeschädigten Patienten) gegenüber solchen monetären Größenordnungen sein können. Welchen Unterschied in der Zufriedenheit würde eine Zahlung von 330.000 € gegenüber einer Zahlung von 320.000 € bewirken? Brand (1999) untersuchte, wie Menschen Geldbeträge und insbesondere ‚große‘ Geldbeträge wahrnehmen. Er gab Vpn verschiedene DM-Beträge vor, beginnend bei 1.000 DM, und bat sie, bis zu drei Beispiele anzugeben, was man dafür kaufen könne. Die meistgenannten Gegenwerte gibt Tabelle 2 wieder.

Tabelle 2: Geldbeträge und "was man dafür kaufen kann" (nach Brand, 1999, S. 83)

<i>Betrag (in DM)</i>	<i>Gegenwert (Kategorie)</i>	<i>Gegenwert (häufigste bzw. typische Nennung)</i>
1.000	Techn. Geräte Haushalts- geräte Wohnen Kleidung Freizeit Sonstiges	Photo-Apparat, Fahrrad, teure Uhr Fernseher, Video-Recorder, Waschmaschine, Staubsauger Couchtisch, Teppich, Gartenmöbel Pelzmantel, Hochzeitskleid, Schmuck Urlaubsreise, Kurzurlaub, Skiausrüstung, Segelkurs Rassehund, Führerschein
5.000	Wohnen techn. Geräte Haushalts- geräte Freizeit Fahrzeuge Sonstiges	Wohn-Schlafzimmer-Einrichtung, Couchgarnitur, Teppich PC incl. Zubehör, Multimedia Sauna Urlaubsreise Gebrauchtwagen, Motorroller Reitpferd
10.000	Wohnen Freizeit Fahrzeuge	Einbau-Küche, Sauna Weltreise, Segelboot, Caravan, Reitpferd Gebrauchtwagen, Motorrad
50.000	Fahrzeuge Wohnen Freizeit Sonstiges	Neuwagen (Mittelklasse) Wohnungs-Einrichtung Wochenendhaus, Segelyacht, Reisemobil, Swimmingpool Kreditaufnahme für Existenzgründung
100.000	Fahrzeuge Immobilien Freizeit	Neuwagen (Oberklasse) Wochenendhaus, Grundstück Segelyacht
500.000	Immobilien Sonstiges	Eigenheim, Einfamilienhaus, Eigentumswohnung
1 Million	Immobilien	Luxus-Villa, Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Traum- grundstück
5 Millionen	Immobilien	Luxus-Villa in exklusiver Lage

In den unteren DM-Bereichen wurden vorwiegend Dinge des persönlichen Konsums genannt, und in großer Vielfalt. Auffallend ist, dass 500.000 DM (also in Euro etwa 250.000 €) ein „Schwellenwert“ zu sein schien, was die Vorstellbarkeit betraf. 98% aller Angaben für einen Gegenwert lauteten hier: „Haus“, „Einfamilienhaus“, „Eigentumswohnung“ o.ä. Oberhalb dieses

Schwellenwertes dünnen die Antworten stark aus. Offenbar haben die Vpn keine kognitive Repräsentation des Gegenwertes von Beträgen wie 1 Million DM. Auch die Nennung „2 Einfamilienhäuser“ kam hier nicht. Beträge in dieser Höhe seien für die Vpn einfach nur „sehr viel Geld“ (Brand, 1999, S. 81).

Die Prospect-Theorie von Kahneman und Tversky (1979) würde übereinstimmend vorhersagen, dass die Differenzierungsfähigkeit im unteren Bereich stärker ausgeprägt ist als im Bereich oberer Größenordnungen. Die Wertefunktion beschreibt die Beziehung zwischen subjektivem Wert und dem absoluten Betrag von Optionen. Die Optionen wären hier zu erwartende Schmerzensgeldbeträge; der Referenzpunkt das derzeitige Vermögen. Im Bereich von Gewinnen verläuft die Funktion konkav (siehe Abbildung 2). Bei geringen Beträgen steigt die Funktion steil an, dann flacht die Kurve ab. Der Unterschied im subjektiven Wert von 10.000 EUR vs. 20.000 EUR wäre ein viel größerer als zwischen 320.000 EUR und 330.000 EUR, obwohl der Zuwachs des absoluten Wertes in beiden Fällen 10.000 EUR beträgt.

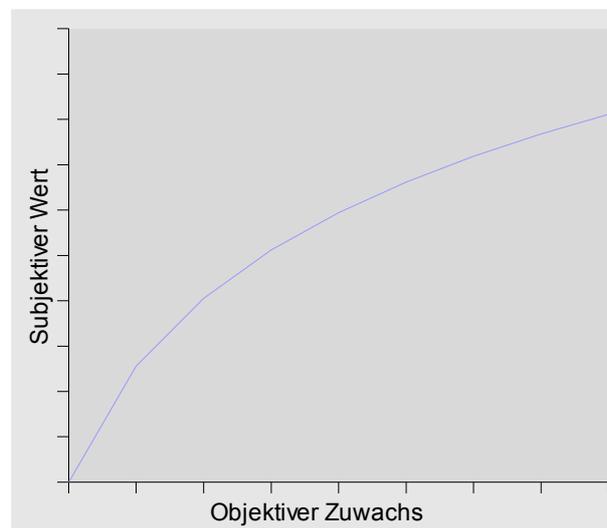


Abbildung 2: Wertefunktion nach Kahneman und Tversky (1979)

Schmerzensgelder in der Höhe des noch vorstellbaren "Schwellenwertes" von 250.000 € werden nur selten gezahlt, z.B. für eine Querschnittlähmung mit ungewöhnlich gravierenden Einschränkungen. Zahlungen von über 250.000 € bis 500.000 € betreffen fast ausschließlich Geschädigte, die durch Hirnverletzungen ihrer Urteilsfähigkeit beraubt wurden. Die Frage der Vorstellbarkeit und der Differenzierbarkeit stellt sich tragischerweise nur noch den Angehörigen, die das Geld verwalten.

### 3.4 Bedürfnisse von Geschädigten

*Kapitel 3.4 zeigt auf, welche Bedürfnisse Geschädigte nach Verkehrsunfällen haben können. Die Erkenntnisse stammen aus empirischen Untersuchungen von Kriminalitätsopfern, aus Simulationsstudien mit Opfern ungerechter Behandlung, sowie aus Szenario-Untersuchungen, in denen Vpn Entschädigungen zumessen sollten. Es zeigt sich, dass Opfer das Bedürfnis nach Anteilnahme und Gesprächen nennen. Entgegen der konsequentialistischen Sichtweise ist es für Geschädigte nicht gleichgültig, von wem sie eine Entschädigung erhalten. Eine Entschädigungsleistung durch Dritte hat besänftigende Wirkung, noch zufriedener zeigen sich Geschädigte aber, wenn der Schädiger die Leistung aufbringen muss.*

Die Rechtsprechung weist dem Schmerzensgeld, wie in Kap. 2.3 dargestellt wurde, zwei Funktionen zu: die Ausgleichsfunktion und die Genugtuungsfunktion. Das Schmerzensgeld in seiner Ausgleichsfunktion kommt dem materiellen Schadensersatz nahe; es soll erlittene immaterielle Unbill irgendwie kompensieren. Dem Schmerzensgeld in seiner Genugtuungsfunktion wohnt zwar kein unmittelbarer Strafcharakter mehr inne, doch schwingt in ihm der Ausgleichscharakter der Buße und der Genugtuung mit (BGHZ 18, 149). Die Genugtuungsfunktion kommt bei Verkehrsunfällen nur in wenigen Fällen zum Tragen. Somit ist von der Rechtsprechung festgelegt worden, dass das Schmerzensgeld das Bedürfnis der Geschädigten nach Ausgleich ihrer

Schmerzen, Leiden und generell ihrer nicht-materiellen Einbußen abdecken soll. Einem eventuellen Strafbedürfnis oder Bedürfnis nach Genugtuung soll nur in den eng umrissenen Fällen grober Fahrlässigkeit Rechnung getragen werden.

Über die tatsächlichen Bedürfnisse der Geschädigten von Verkehrsunfällen liegen keine empirischen Arbeiten vor. Die Zufriedenheit mit dem Schmerzensgeld könnte mit davon beeinflusst sein, inwieweit die Schmerzensgeldzahlung Bedürfnisse abdecken kann, die die Betroffenen nach einem Unfall haben.

#### 3.4.1 Bedürfnisse von Kriminalitätsopfern

Zwei empirische Studien befassen sich mit den Bedürfnissen von *Kriminalitätso*pfern: die Arbeiten von Baurmann und Schädler (1991) sowie von Richter (1997). Baurmann und Schädler beklagen, dass „man über die Bedürfnisse der betroffenen Verletzten noch sehr wenig weiß“ (Baurmann & Schädler, 1991, S. 39). Für die nach einem Verkehrsunfall Verletzten stellt sich die Kenntnislage genauso dar. Für die Übertragbarkeit der Erkenntnisse über Gewaltopfer auf Unfallverletzte gelten die bereits geschilderten Vorbehalte.

Baurmann und Schädler befragten Personen, die Opfer einer Straftat geworden waren. Die Straftaten unterteilten sich in Gewaltdelikte und in Eigentumsdelikte. Ziel der Untersuchung war, systematisch zu erfassen, welche Bedürfnisse Kriminalitätsoffer haben und welche Unterstützung sie sich wünschen. Erhebungsmethode war ein offenes Interview mit halbstandardisiertem Interviewleitfaden. Die offene Form wurde gewählt, um auch nicht vorgegebene Antwortmöglichkeiten zuzulassen, was bei dem erwähnten Kenntnisstand ausdrücklich erwünscht war.

Die Autoren fassen die Bedürfnisse der befragten Kriminalitätsoffer wie folgt zusammen (Baurmann und Schädler, 1991, S. 288):

- zunächst die Opfersituation und die Krise zu bewältigen. Hierbei ist oft Hilfe in Form von qualifizierter Krisenintervention nötig.
- eine unbürokratische Wiedergutmachung des Schadens zu erreichen.
- persönliche Anteilnahme von Angehörigen oder aus dem weiteren sozialen Umfeld zu erfahren.
- „dass irgendetwas mit dem Täter geschieht“, um zukünftige Viktimisierungen zu verhindern. Die Geschädigten wünschen eine erzieherische Einwirkung auf den Täter, einen „Denkzettel“.

Die Opfersituation stellt sich für alle Opfer so dar, dass die psychischen Beeinträchtigungen als die gravierendsten geschildert werden, selbst bei denjenigen Opfern, die auch körperliche Verletzungen davongetragen haben. Aus den Studien zu klinisch-psychologischen Folgen von Verkehrsunfällen geht hervor, dass dies bei Verkehrsunfallopfern ähnlich ist. Der Wunsch nach *Unterstützung aus dem näheren sozialen Umfeld* wurde insbesondere von den Opfern von Gewalttaten angegeben. Sie führten mit Angehörigen Gespräche über ihre erlebte Viktimisierung, fanden dabei jedoch nicht die erhoffte Unterstützung. Sogar die Forschungs-Interviews wurden von einigen Befragten als hilfreich empfunden, was darauf schließen lässt, dass bisherige Gespräche nicht als ausreichend erlebt wurden. Eine Mehrheit der Befragten sprach sich für eine *professionelle und institutionalisierte Opferunterstützung* aus. Im Bereich der Kriminalität sind damit Beratungseinrichtungen für Opfer wie z.B. der "Weiße Ring" gemeint. Für Geschädigte eines Verkehrsunfalls stehen keine institutionalisierten Hilfsangebote bereit.

Je nach zugefügter Straftat stehen die Opfer *Wiedergutmachungsbemühungen* seitens des Täters oder der Täter positiv oder ablehnend gegenüber. Nur 15%

der Opfer von Eigentumsdelikten lehnten Wiedergutmachungsbemühungen ab, hingegen zwei Drittel der Gewaltopfer. Die Mehrzahl der Befragten fühlte sich durch Gericht und Polizei zu schlecht und zu wenig *informiert*. Wurde nach dem *Strafbedürfnis* gefragt, fielen die Antworten eher gemäßigt aus: nur rund 20% der Opfer forderten Strafen härterer Art für „ihren“ Täter. Dies steht im Einklang mit anderen empirischen Befunden, in denen Opfer für "ihren" Täter lediglich diejenige Strafhärte fordern, die auch von der allgemeinen Bevölkerung als angemessen betrachtet wird (Gabriel, 1998, zit. nach Orth). Abweichend davon fand Orth (2001) in seiner Untersuchung von Gewaltopfern härtere Forderungen nach Bestrafung.

Übereinstimmend fand Richter (1997) in seiner Befragung von Straftatopfern, dass neben dem materiellen Ausgleich persönliche Anteilnahme und Unterstützung aus dem näheren sozialen Umfeld am meisten gewünscht werden.

#### 3.4.2 Wer bringt die Entschädigung auf?

Ein Verkehrsunfallopfer bezieht die Schmerzensgeldzahlung von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers und nicht vom Unfallverursacher selbst. Dass dies vom Gesetzgeber gewollt und aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist, wurde dargestellt. Es stellt sich aber die Frage nach den psychologischen Konsequenzen: spielt die *Herkunft* des Geldes eine Rolle für die Zufriedenheit? Da der Unfallverursacher das Schmerzensgeld nicht aus eigener Tasche bezahlen muss, kann die Zahlung nicht als ‚Strafe‘, ‚Buße‘ oder dergleichen angesehen werden.

Es liegen empirische Hinweise vor, dass außer der Höhe einer Entschädigung auch die Tatsache, wer die Entschädigung aufbringen muss, eine Rolle bei der Zufriedenheit spielt. Die Entschädigung kann vom Schädiger selbst

oder von einer dritten Partei geleistet werden („Drittentschädigung“). DeCaru-  
fel (1981) untersucht in einer interessant angelegten Studie, wie zufrieden die  
Opfer von Benachteiligungen mit ihrer Entschädigung sind. Dazu nahmen  
Versuchspersonen an einer organisationspsychologischen Simulation teil, in  
der ihnen die Rolle eines Arbeiters zukam. Außer dem Arbeiter gab es einen  
imaginären Personalbuchhalter und eine imaginäre Regierung. Diese beiden  
Rollen wurden in Wahrheit von der Versuchsleitung wahrgenommen. Die  
„Arbeiter“ mussten in acht Durchgängen bestimmte Arbeiten erledigen, für  
die sie bezahlt wurden. Ihnen wurde mitgeteilt, der Personalbuchhalter teile  
pro Durchgang den Betrag von 24 ct zwischen sich und dem Arbeiter auf.

Während der ersten 4 Auszahlungsdurchgänge wurde eine ungerechte  
Aufteilung praktiziert: der Personalbuchhalter behielt 16 ct für sich, die Vpn  
bekamen je 8 ct. Auf die Beschwerde der „Arbeiter“ hin schritt die Regierung  
ein und legte fest, wie der Ungerechtigkeit in der zweiten Hälfte der Durch-  
gänge begegnet werden sollte. Vier Möglichkeiten der neuen Aufteilung der  
24 ct standen zur Verfügung:

Tabelle 3: Experiment von deCarufel (1981): Maßnahmen der 'Regierung' in der zweiten Versuchshälfte

	<i>Opfer wird entschädigt</i>	<i>Opfer wird nicht entschädigt</i>
<i>Schädiger muss leiden</i>	P muss Ungerechtigkeit korrigieren: <b>16 / 8</b>	P bekommt Geldstrafe: <b>8 / 8</b>
<i>Schädiger muss nicht leiden</i>	Drittentschädigung: Regierung legt 8 ct drauf: <b>16 / 16</b>	Regierung missbilligt, aber duldet die Ungerechtigkeit: <b>8 / 16</b>

Anmerkung: Die Zahlenangaben bedeuten die Aufteilung der 24 ct: ‚Arbeiter‘ / ‚Personalbuchhalter‘

Neben der monetären Konsequenz für A, 8 ct bzw. 16 ct zu bekommen, kommt ins Spiel, woher das Geld stammt und wie die Gegenseite, P, davon kommt.

Nach den vier Durchgängen, in denen die Aufteilung des Geldes so vorgenommen wurde, wie die ‚Regierung‘ dies festgelegt hat, wird die Zufriedenheit mit dem Verlauf der zweiten Versuchshälfte auf einer 9-Punkte-Skala erhoben.

Tabelle 4: Experiment von deCarufel (1989): Mittlere Maße der Zufriedenheit

	<i>Opfer wird entschädigt</i>	<i>Opfer wird nicht entschädigt</i>
<i>Schädiger muss leiden</i>	P muss Ungerechtigkeit korrigieren: <b>7,7</b>	P bekommt Geldstrafe: <b>2,2</b>
<i>Schädiger muss nicht leiden</i>	Drittentschädigung: Regierung legt 8 ct drauf: <b>4,4</b>	Regierung missbilligt, aber duldet die Ungerechtigkeit: <b>1,7</b>

Höhere Werte bedeuten höhere Zufriedenheit (1 = überhaupt nicht zufrieden, 9 = sehr zufrieden)

Die Zufriedenheitsmaße variieren stark zwischen den Bedingungen. Die Vpn waren mit Entschädigung zufriedener als ohne, und wenn der Schädiger leiden musste zufriedener als wenn er dies nicht musste. Am zufriedensten sind die Vpn, wenn sie für die Ungerechtigkeit der ersten Durchgänge entschädigt werden und dies zu Lasten von P geht (A 16 ct, P 8 ct). Stockt die ‚Regierung‘ den Betrag des Arbeiters von 8 ct auf 16 ct auf, belässt aber dem Personalbuchhalter nach wie vor 16 ct, führt das nur zu mittleren Zufriedenheitswerten. Die Entschädigung erfolgt in dieser Variante durch einen Dritten. Beide Fälle, in denen A mit weiterhin nur 8 ct pro Durchgang ‚abgespeist‘ wird, führen zu niedriger Zufriedenheit. Am niedrigsten jedoch, wenn die Ungerechtigkeit bestehen bleibt und nur eine Missbilligung durch die Regierung erfolgt.

Nach diesen Ergebnissen hängt also die Zufriedenheit von der Höhe der Auszahlung ab, aber nicht nur. Den Vpn ist auch wichtig, dass der Schädiger ‚Federn lassen‘ muss, und dies am liebsten zu ihren Gunsten. Wenn der Schädiger eine Geldstrafe zahlen muss, führt dies nur zu geringer Zufriedenheit. Dies spricht dafür, dass es den Vpn in dieser experimentellen Konstellation nicht genügte, wenn dem Strafbedürfnis Genüge geleistet wurde, oder dass kein Strafbedürfnis vorhanden war. Eine Entschädigung durch Dritte führt zu höherer Zufriedenheit als keine Entschädigung, aber zu geringerer Zufriedenheit als wenn die Zahlung vom Schädiger stammt.

Die Vpn gaben außer ihrer Zufriedenheit auch ein subjektives Maß an, wie *gerecht* sie den Verlauf der zweiten Hälfte des Versuchs fanden. Die Gegenüberstellung der Einschätzungen von ‚Zufriedenheit‘ und ‚Gerechtigkeit‘ ist für die vorliegende Arbeit von besonderer Relevanz, da eine Gleichsetzung im Sinne von ‚wenn man eine Entschädigung für gerecht hält, ist man auch zufrieden damit‘ nicht ohne weiteres vermutet werden kann. Die Autoren der

Studie beschränken sich bei den erhobenen Maßen für die Einschätzung der Gerechtigkeit auf die Mitteilung gemittelter Zahlenwerte, die jedoch von Interesse sind:

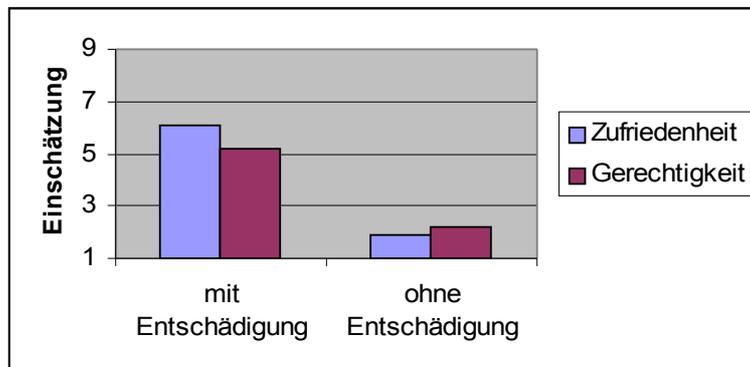


Abbildung 3: Einschätzungen von Zufriedenheit und Gerechtigkeit in Abhängigkeit der Entschädigungszahlung

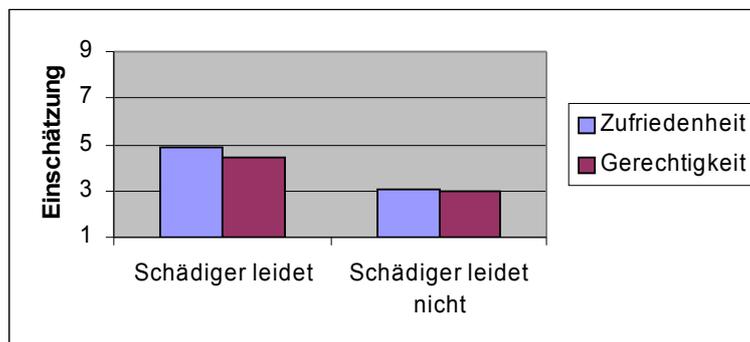


Abbildung 4: Einschätzungen von Zufriedenheit und Gerechtigkeit in Abhängigkeit des 'Leiden-Sehens' des Schädigers

Die Einschätzungen für Zufriedenheit und Gerechtigkeit verhalten sich ähnlich und differieren in der Höhe nicht stark. Die Vpn finden es gerechter, wenn sie entschädigt werden als wenn sie nicht entschädigt werden, und sie finden es gerechter, wenn der Schädiger leiden muss als wenn er dies nicht muss (Abb. 3 und Abb. 4). Dem Augenschein nach - ohne inferenzstatistische

Absicherung - scheint die Zufriedenheit etwas stärker ausgeprägt zu sein als die Gerechtigkeit.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zwei Einflussgrößen auf die Reaktion von Opfern einer Benachteiligung nachgewiesen wurden: die Entschädigung und das ‚Leiden-sehen‘ des Schädigers. Diese Befunde sprechen gegen eine rein konsequentialistische Sichtweise, nach der es bei einer Entschädigung lediglich darauf ankommen sollte, *dass* sie geleistet wird, und nicht, von wem sie geleistet wird. Die erhöhte Zufriedenheit bei ‚Leiden-sehen‘ des Schädigers kann wohl am ehesten mit Rache erklärt werden: nach Frijda (1994) ist das vordringliche Ziel des Bedürfnisses nach Rache, den anderen leiden zu sehen.

Die Übertragbarkeit der Befunde auf Opfer von Verkehrsunfällen muss natürlich unter Vorbehalten gesehen werden. Der ‚Arbeiter‘ sieht sich einem absichtlich handelnden Schädiger gegenüber, während Verkehrsunfälle in aller Regel aus Fahrlässigkeit resultieren. Zudem steht ein rein monetärer Schaden körperlichen Beeinträchtigungen gegenüber.

Die Wirkung einer Dritt-Entschädigung wurde auch auf dem Gebiet der Schadenswiedergutmachung untersucht (Hommers, 1988; Hommers, 1990). Hier wurden Vpn Geschichten vorgelegt über eine Sachbeschädigung. Die geschädigte Person bekommt Ersatz von einer außenstehenden Person bzw. keinen Ersatz. Erhoben wurde, welche Strafe die Vpn dem Schädiger zumessen würden. Die Vpn verhängten geringere Strafen, wenn das Opfer durch eine andere Person entschädigt worden war. Der Dritt-Entschädigungseffekt ist bemerkenswert, da sich die Strafe für den Täter reduziert, "obwohl der Täter gar nichts dazu tat." (Hommers, 1988, S. 150). Dieses Ergebnis zeigt, wie auch die Ergebnisse von deCarufel, dass eine Dritt-Entschädigung besänftigende Wirkung auf Geschädigte hat.

Nach Goffman (1974) gibt es zwei Extremformen der Schadenswiedergutmachung. Zum einen kann sich der Schädiger beim Geschädigten lediglich entschuldigen, ohne dass eine materielle Leistung erbracht wird. Goffman bezeichnet dies als rituellen Prozess der Schadenswiedergutmachung. In der anderen Extremform erfolgt eine materielle Entschädigung durch einen Dritten. Der Schädiger selbst bleibt gegenüber dem Geschädigten inaktiv. In den geschilderten Experimenten wird die Wirkung der zweitgenannten Extremform der Schadenswiedergutmachung erfasst, die Entschädigung durch Dritte.

### 3.4.3 Entschuldigung des Schädigers

Hommers (1988, S. 140) vermutet, dass die Schadenswiedergutmachung "genau zwei psychologisch wirksame Teile" hat: "Entschuldigung (durch den Täter) und Entschädigung des Geschädigten". In einer Szenario-Studie untersucht er, welche Wirkung eine Entschuldigung des Schädigers hat (Hommers & Endres, 1989). Die Vpn sollen ein fiktives Schmerzensgeld zumessen. Diese Studie ist damit auch die einzige publizierte deutschsprachige Studie, die das Schmerzensgeld in irgendeiner Form einbezieht. Wieder wird ein Szenario vorgelegt: bei einem Fußballspiel erleidet ein Spieler („Karl Opfer“) durch einen Mitspieler („Fritz Täter“) einen Knöchelbruch, der ihm zehn Wochen Erkrankung und erhebliche Kosten einträgt. Die Vpn sollten sich vorstellen, sie seien Richter an einem fiktiven Sportgericht und hätten zu entscheiden, wie viel Schmerzensgeld er an „Karl Opfer“ zu zahlen habe. Deutsche Gerichte hätten für vergleichbare Verletzungen Schmerzensgelder zwischen 2.000 und 10.000 DM festgesetzt. Hatte sich der Verursacher beim Verletzten entschuldigt („Fritz Täter“ habe den „Karl Opfer“ im Krankenhaus besucht), sprechen die Vpn weniger Schmerzensgeld zu als bei nicht erfolgter Entschuldigung. Die Schwere des Verschuldens wirkte sich ebenfalls auf die Schmerzensgeldhöhe aus: geschildert war, dass es zu der Verletzung aus Versehen, aus einem

Foul, aus Wut, aus Rache oder Neid gekommen war. Mit steigender Schwere des Verschuldens stieg auch die Höhe des für angemessen befundenen Schmerzensgeldes.

Leider teilen die Autoren keine absoluten DM-Beträge des zugemessenen Schmerzensgeldes mit, sondern lediglich die Abweichungen des individuell standardisierten Urteils im Rahmen von -1,0 bis +1,0. Die Vpn hatten die aus den ADAC-Schmerzensgeldtabellen entnommene Spanne von 2.000 DM bis 10.000 DM als Vorgabe, sollten aber nach ihrem Gerechtigkeitsempfinden und ihrer persönlichen Überzeugung urteilen. Ein Vergleich der von den Gerichten zugemessenen Beträge mit dem, was ‚unbedarfte Laien‘ nach ihrem Gerechtigkeitsempfinden zumessen, wäre interessant gewesen.

### 3.5 Zum Konzept von Zufriedenheit

*„Zufriedenheit“ als Begriff spielt in der Psychologie vor allem als „Lebenszufriedenheit“ eine Rolle. Die Forschung ist sehr bemüht, das Konstrukt*

*„Lebenszufriedenheit“ zu konzeptualisieren; der Begriff „Zufriedenheit“ bleibt dagegen eher einem intuitiven Verständnis überlassen. Laut DUDEN bedeutet zufrieden sein, keine Veränderung der gegebenen Umstände zu wünschen. Die Erfassung von Zufriedenheit birgt einige methodische Schwierigkeiten.*

„Zufriedenheit“ scheint kein genuin psychologischer Begriff zu sein: in führenden psychologischen Wörterbüchern findet sich kein Eintrag „Zufriedenheit“ (Fröhlich, 2000; Häcker & Stapf, 2004). In der psychologischen Fachliteratur wird „Zufriedenheit“ häufig als Synonym für „Lebenszufriedenheit“ benutzt, ein in den letzten Jahren verstärkt untersuchtes Thema. Neben rein deskriptiven Zielen werden die Determinanten der Lebenszufriedenheit zu erfassen versucht. Das Konstrukt „Lebenszufriedenheit“ wird in den meisten Publikationen erklärt als eine allgemeine Lebenszufriedenheit, die sich zu-

sammensetzt aus bereichsspezifischen Zufriedenheiten: Zufriedenheit mit der Arbeit, Zufriedenheit mit der Wohnsituation, Zufriedenheit mit der Partnerschaft etc. (für eine Zusammenschau der Forschungsergebnisse zur Lebenszufriedenheit siehe Diener, Suh, Lucas & Smith, 1999).

Fahrenberg, Myrtek, Schumacher und Brähler (2000) verstehen unter Lebenszufriedenheit die „Individuelle Bewertung der vergangenen und gegenwärtigen Lebensbedingungen und der Zukunftsperspektive“. Lebenszufriedenheit sei ein „nur vage definiertes Konzept, bei dem verschiedene methodische Schwierigkeiten zu nennen sind: Semantische Akzentuierung (z.B. Wohlbefinden, allgemeine Lebensqualität, Glück), Bezugssystem (intra- oder interindividuell vergleichend), Umfang (globale Lebenszufriedenheit oder Differenzierung nach Bereichen), Perspektive (bilanzierend, rückblickend oder gegenwartsbezogen) (...) und Methode (z.B. freie Selbstschilderung, normierte Fragebogen)“. Einigkeit bestehe darüber, dass sowohl kognitive als auch emotionale Komponenten zur Lebenszufriedenheit beitragen.

Hiemisch, Westermann und Michael (2005) sehen in der Studienzufriedenheit eine individuelle *Einstellung*. Sie setze sich zusammen aus den drei Teilbereichen Zufriedenheit mit den Studieninhalten, Zufriedenheit den Studienbedingungen und der Zufriedenheit mit der Bewältigung der Studienbelastungen. Studienzufriedenheit sei eine Form der Arbeitszufriedenheit und diese wiederum eine Komponente der Lebenszufriedenheit. Die ergiebigste Definition für Arbeitszufriedenheit geben French, Caplan und Harrison (1982). Danach ergibt sich Arbeitszufriedenheit aus der Passung zwischen der arbeitenden Person und ihrer spezifischen Arbeitsumwelt. Diese Definition erschöpft sich nicht in der Aufzählung der Teilbereiche, die wiederum den Begriff „Zufriedenheit“ gebrauchen, ohne ihn zu klären.

Andere Publikationen, die sich mit speziellen „Zufriedenheiten“ befassen (hier: Zufriedenheit mit Aktivierungsangeboten in Pflegeheimen, Jenull-Schiefer & Janig, 2004), verzichten, obwohl methodisch durchdacht und überzeugend, ganz auf eine Definition des Begriffes „Zufriedenheit“. Offenbar gehen die Autoren von einem intuitiven Verständnis und einem Konsens darüber aus, was denn Zufriedenheit sei.

Mit dem Begriff „*resignative Zufriedenheit*“ wird ein Zustand bezeichnet, der durch Absenkung des Anspruchsniveaus und ein 'Sich-abfinden' Zufriedenheit zur Folge hat. Gegenbegriff ist die „*konstruktive Unzufriedenheit*“, die Veränderungsbemühungen zur Folge hat. Beide Termini finden in der Arbeitspsychologie Verwendung. Das „*Zufriedenheitsparadox*“ (Herschbach, 2002) in der klinischen Psychologie und der Gerontopsychologie meint den Befund, dass Menschen angeben, zufrieden zu sein, obwohl ihre objektiven Lebensbedingungen schlecht sind, etwa durch gesundheitliche Einschränkungen im Alter. Die Gegenüberstellung subjektiver und objektiver Einschätzung verdeutlicht, dass mit „Zufriedenheit“ immer die *subjektive* Bewertung einer Lage angesprochen ist. Aus der Pflegeforschung ist das Phänomen *falsch-hoher Zufriedenheitswerte* bekannt. Bei der Erfragung globaler Zufriedenheit liege der Prozentsatz von Patienten, die mit der Versorgung / dem Klinikaufenthalt zufrieden sind, kaum je unter 90% (Leimkühler & Müller, 1996). Angesichts vielfältiger von Patienten vorgebrachter Detailkritik erstaune dieser Wert. Dem Problem könne durch die Erfassung bereichsspezifischer statt globaler Zufriedenheit und durch offene Fragenformen begegnet werden (Boie, Dietsche, Lecher, Kawski & Koch, 2002).

Die Debatte, ob Lebenszufriedenheit als state oder als trait aufzufassen ist, kann hier nur zusammenfassend wiedergegeben werden. Unter einem trait wird eine Persönlichkeitseigenschaft im Sinne einer überdauernden Reakti-

onstendenz verstanden, die sich von den states – den situativen Zuständen – durch drei Merkmale unterscheidet: 1) Zeitstabilität, 2) Situationskonsistenz, 3) in der Person liegende Ursachen. Insbesondere Punkt 2) Situationskonsistenz wäre von Relevanz für die vorliegende Fragestellung, wenn sich zeigen ließe, dass Lebenszufriedenheit ein trait ist: die Ausprägung der Persönlichkeitseigenschaft „Zufriedenheit“ wäre dann ein wichtiger Prädiktor für die situationsspezifische Zufriedenheit mit einem erhaltenen Schmerzensgeld. Die empirischen Befunde zeigen, dass Lebenszufriedenheit nicht so veränderlich wie ein affektiver Zustand (state) ist, jedoch auch nicht so stabil wie eine Persönlichkeitseigenschaft (trait). Lebenszufriedenheit erweist sich nur als im mittleren Maße zeitstabil (Pavot & Diener, 1993) und ist durch äußere Umstände zumindest für eine begrenzte Zeit beeinflussbar, z.B. durch Arbeitslosigkeit (Murphy & Athanasou, 1999). Gegen die Annahme der Situationskonsistenz spricht schon die Erhebung getrennter Maße für einzelne Lebensbereiche. Es kann gezeigt werden, dass diese zwar untereinander und mit globaler Lebenszufriedenheit korrelieren, jedoch nicht in einem einzigen Konstrukt aufgehen (Schimmack, Diener & Oishi, 2002).

Die Zufriedenheit mit dem Schmerzensgeld kann sicher als keine Unterform unter den Begriff „Lebenszufriedenheit“ subsumiert werden, da bei dieser längerfristig anhaltende Lebensumstände wie Arbeit, Partnerschaft und Wohnsituation gewertet werden. Die Zufriedenheit mit Schmerzensgeld ist eine mehr punktuelle Zufriedenheit. Wenn auch „Zufriedenheit“ keinen psychologischen Terminus darstellt, so scheint es in einer Arbeit, die eine bestimmte Zufriedenheit untersucht, nicht ausreichend, auf ein intuitives Verständnis aus dem Alltagsgebrauch zu setzen. Der DUDEN Deutsches Universalwörterbuch (2003) erklärt „zufrieden“ als

„sich mit dem Gegebenen, den gegebenen Umständen, Verhältnissen in Einklang befindend und daher innerlich ausgeglichen und keine Veränderung der Umstände wünschend.“

Diese Definition, und hier besonders der Ausdruck „*keine Veränderung der Umstände wünschend*“ ergibt eine gute Grundlage. Festzuhalten bleibt, dass Zufriedenheit in der Fachliteratur als *Bewertung* und als *Einstellung* gesehen wird. Relevante *methodische Schwierigkeiten der Erfassung* sind der Vergleichsmaßstab (inter-, intraindividuell), die Art der Frage (offen, feste Skala) und die zeitliche Perspektive (Zufriedenheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder bilanzierend einen längeren Zeitraum umfassend). Zur Zufriedenheit trage eine *kognitive* und eine *emotionale* Komponente bei.

### 3.6 Konkretisierung der Fragestellung

Nach Durchsicht der relevanten Literatur ergeben sich differenzierte Untersuchungsfragen und –annahmen. Der Hauptfragestellung nach den Bedingungen der Zufriedenheit von Schmerzensgeldempfängern ordnen sich die weiteren Fragen im Sinne einer Fragepyramide unter. Die Untersuchungsfragen und –annahmen sind im einzelnen:

Hauptfragestellung: wie zufrieden sind Schmerzensgeldempfänger mit dem erhaltenen Schmerzensgeld, und welche Einflussfaktoren auf die Zufriedenheit lassen sich identifizieren?

Weitere Fragen:

Ankereffekt: Hatten die Schmerzensgeldempfänger eine Zahlenvorgabe?

Bei Entscheidungen unter Unsicherheit beeinflusst die Vorgabe eines numerischen Wertes die Entscheidung der Vp. Hatten Schmerzensgeldempfänger eine Zahlenvorgabe, etwa durch die Auskunft des Rechtsanwaltes, wie viel er für seinen Mandanten zu erlangen versucht?

### Kenntnis der Intention des Schmerzensgeldes

Die Rechtsprechung legt fest, dass das Schmerzensgeld eine Doppelfunktion hat: Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion. Für die ganz überwiegende Zahl der Verkehrsunfälle kommt nur die Ausgleichsfunktion in Betracht. Welche Kenntnisse haben Schmerzensgeldempfänger über die Intentionen des Schmerzensgeldes?

### Kenntnis der Herkunft des Schmerzensgeldes

Bei Verkehrsunfällen werden Schmerzensgelder von den Kfz-Haftpflichtversicherungen gezahlt. Wie bekannt ist diese Tatsache bei juristischen Laien?

### Sollte das Schmerzensgeld lieber vom Unfallverursacher kommen?

Das Schmerzensgeld im Verkehrsrecht soll den erlittenen immateriellen Schaden ausgleichen, aber keinen Straf- oder Bußcharakter haben. Deckt sich diese Rechtsmeinung mit den Bedürfnissen der Empfänger? Wäre es ihnen lieber, die Schmerzensgeldzahlung gehe zu Lasten des Unfallverursachers?

### Wünschen Geschädigte eine staatliche Sanktion gegen den Unfallverursacher?

Straftatopfer berichten, dass sie wünschen, dass „irgendetwas mit dem Täter geschehe“, eine erzieherische Einwirkung auf ihn erfolge (Baurmann & Schädler, 1991). Haben Unfallopfer diesbezügliche Wünsche?

### Andere Formen der Wiedergutmachung

Im Strafrecht ist der Täter-Opfer-Ausgleich als eine Form der Wiedergutmachung möglich. Können sich Unfallgeschädigte andere Formen des Ausgleichs vorstellen als das Schmerzensgeld?

### Unterscheiden sich „gerecht finden“ und „zufrieden sein“?

Wenn eine Schmerzensgeldzahlung als gerecht angesehen wird, ist dies gleichbedeutend mit „damit zufrieden sein“? In der Untersuchung von deCa-

rufel (1981) konnten nur geringfügige Unterschiede zwischen Gerechtigkeit und Zufriedenheit gezeigt werden hinsichtlich erlangter Ausgleichszahlungen.

Welche Rolle spielt das Verhalten des Unfallverursachers für die Zufriedenheit?

Hommers und Endres (1989) konnten zeigen, dass sich eine Entschuldigung eines Missetäters besänftigend auf Beobachter auswirkt. Gilt dies auch im Bereich der Verkehrsunfälle?

## 4 Interviewstudie

*Als Erhebungsinstrument wurde ein Leitfadeninterview eingesetzt, das sich an lockeren Hypothesen ausrichtet, jedoch für die explorative Ausrichtung der Studie genügend Antwortspielraum lässt. Es wurden elf Personen befragt, die nach einem Verkehrsunfall Schmerzensgeld bekommen hatten. Die Interviews wurden mit der Analysemethode „Theoretisches Kodieren“ hinsichtlich der Einflussfaktoren auf die Zufriedenheit ausgewertet.*

### 4.1 Methode

Ausgehend von der nicht ergiebigen Befundlage wurden Interviews als die am besten geeignete Methode erachtet, um Hypothesen darüber zu generieren, welche Einflussvariablen auf die Zufriedenheit mit Schmerzensgeld relevant sind. In der Literatur fanden sich wenige empirische Untersuchungen, die das Thema ‚Schmerzensgeld‘ aufgriffen. Gemeinsam ist diesen Studien, dass sie Szenario-Untersuchungen sind. *Reale* Schmerzensgeldempfänger wurden in keiner Studie untersucht.

Um die Kernfrage dieser Arbeit - die Zufriedenheit von Schmerzensgeldempfängern – zu klären, schien es unerlässlich, reale Schmerzensgeldempfänger zu Wort kommen zu lassen. Die Befundlage ließ es angebracht erscheinen, den zu befragenden Schmerzensgeldempfängern genügend Raum zu geben, ihre Sichtweise zu schildern, um so auch mögliche Einflussfaktoren zu erfahren, die vorab nicht bedacht wurden. Die Verwendung vorgefertigter Antwortalternativen schied damit aus. Eine mündliche Befragung mit einem Leitfaden an Fragen und offenen Antwortmöglichkeiten, schien daher die Methode der Wahl zu sein. Ein face-to-face-Interview gilt als geeignetes Erhebungsinstrument, wenn es um sensiblere Inhalte geht (Faltermaier, 1996), wovon bei der Schilderung unfallbedingter gesundheitlicher Beeinträchtigungen

auszugehen ist. Gegenüber einer schriftlichen Befragung hat das Interview den Vorteil, dass bei Unklarheiten direkt nachgefragt werden kann, und dass auch im schriftlichen Ausdruck weniger gewandte Personen befragt werden können.

An den Interviews nahmen elf Versuchspersonen teil, die schon einmal Schmerzensgeld bekommen hatten. Sie wurden in einem jeweils ca. 45minütigen Interview zu ihrer Zufriedenheit mit dem erhaltenen Schmerzensgeld befragt.

#### 4.1.1 Leitfadeninterview als Erhebungsinstrument

Es werden in der Literatur diverse Varianten von Interviews beschrieben (siehe z.B. Lamnek, 2005; Grubitzsch & Weber, 1998; Hopf, 2000). Zwei Grundtypen werden unterschieden: das quantitative und das qualitative Interview. Das quantitative Interview ist stark strukturiert und lässt sich im Idealfall mit statistischen Verfahren auswerten. Es verwendet eine feste Abfolge von Fragen und gibt Antwortkategorien vor, z.B. eine Häufigkeitseinschätzung „nie – selten – manchmal – häufig“. Die für die vorliegende Arbeit gewählte Interviewform ist das qualitative Interview. Es verwendet offene Fragen, die den Befragten zur Selbstexploration anregen sollen, um eine möglichst gehaltvolle und umfassende Darstellung seiner Einstellung und Gedanken zu erhalten. Das qualitative Interview dient explorativen Zwecken: es überprüft keine vorab festgelegten Hypothesen, sondern möchte möglichst neue, substantielle Erkenntnisse über einen Forschungsgegenstand erlangen. Während das quantitative Interview zum Einsatz kommt, wenn für eine klare, abgegrenzte Fragestellung quantitative Aussagen zu einer großen Zahl von Befragten getroffen werden sollen, liegen die Stärken des qualitativen Interviews in der Aufdeckung inhaltlicher Phänomene, insbesondere wenn subjektive, emotional bedeutsame Gegenstandsbereiche angesprochen sind und un-

ter Umständen widersprüchliche Aussagen zu erwarten sind. Hopf (1978) charakterisiert das qualitative Interview folgendermaßen: es ist ein „wenig strukturiertes Interview, das, von lockeren Hypothesen angeleitet, der Exploration eines bestimmten, wissenschaftlich wenig erschlossenen Forschungsfeldes dienen soll, und das – zumindest der Intention nach – den Befragten einen breiten Spielraum der Strukturierung und Äußerung subjektiver Deutungen einräumt.“ (S. 99).

Innerhalb der Formen qualitativer Interviews wird nach dem Maß der Standardisierung unterschieden: das Spektrum reicht von ausformulierten Fragen, die in einer festen Abfolge zu stellen sind, bis zur bloßen Vorgabe einiger offener Fragen, die die Befragten zum Erzählen anregen sollen. Die besonders häufig eingesetzte ist die auch hier gewählte Variante des *halbstandardisierten* oder *Leitfaden-Interviews*: es bewegt sich zwischen den beiden Extremen. Der Ablauf orientiert sich an einem Leitfaden, bleibt jedoch flexibel hinsichtlich der Abfolge und eventueller Nachfragen.

Tabelle 5: Einteilung der Interviewformen

<i>Standardisierung</i>	<i>Einteilung als quantitativ / qualitativ</i>	<i>Fragen</i>	<i>Antworten</i>
Standardisiertes Interview	quantitativ	Vorgegeben	Antwortkategorien vorgegeben
Halbstandardisiertes oder Leitfadeninterview	qualitativ	Grobstruktur vorgegeben	Offen; Interviewer als Moderator
Offenes Interview	qualitativ	Thematischer Rahmen vorgegeben	Offene Erzählung; Interviewer als Zuhörer

Interviews werden als eine der methodischen Säulen der *qualitativen Forschung* gesehen. Quantitative und qualitative Forschung wurden in der Vergangenheit bisweilen als unvereinbare Gegensätze betrachtet. Quantitative Forschung wurde als exakte, naturwissenschaftliche Methode gesehen, qualitative Forschung galt als "weiche" Methode, in der Ganzheitlichkeit und Menschlichkeit herrschen sollten (Überblicke über die qualitative Forschung geben z.B. Flick, 2000; Lamnek, 2005; Mayring, 2002; sowie Strauss, 1998). Die heutige Position ist durch mehr Pragmatismus gekennzeichnet und anerkennt, dass jede Vorgehensweise ihre Vorzüge hat. Ihr Einsatz solle sich nach der Fragestellung richten. Auch eine Kombination beider Methoden gilt als zulässig.

Die gewählte Interviewform entspricht im wesentlichen dem Problemzentrierten Interview nach Witzel (1982). Das Problemzentrierte Interview sieht sich als theoriegenerierendes Verfahren, das gleichermaßen theoriegeleitet wie offen sein will. Der Erkenntnisgewinn soll durch ein Wechselspiel aus induktiver und deduktiver Herangehensweise entstehen. Die Interviewform zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- der Forscher geht bereits mit einem theoretischen Vorverständnis in die Erhebungsphase
- ein Leitfaden deckt alle dem Forscher wichtig erscheinenden Themen ab
- offene Fragen regen den Befragten zur Mitteilung an
- Induktion und Deduktion sind gleichermaßen beteiligt
- Das theoretische Konzept des Forschers soll nicht suggestiv wirken

- Das theoretische Konzept des Forschers ist vorläufig, wird mit der sozialen Realität konfrontiert und daraufhin ggf. modifiziert

#### 4.1.2 Konzeption des Interviewleitfadens

Der verwendete Leitfaden ist stärker standardisiert als dies beim Problemzentrierten Interview beschrieben ist. Vorgesehen ist eine Themenliste, die vor allem dazu dient, jene Themen zu streichen, die der Befragte von sich aus angesprochen und erschöpfend behandelt hat. Verwendet wurde ein Leitfaden, dessen Fragen ausformuliert waren und die im wesentlichen auch in der geplanten Reihenfolge gestellt wurden.

Die Untersuchungsannahmen haben den Status lockerer Hypothesen, die untersuchungsleitend sein und die empirische Zugänglichkeit erhöhen sollen.

Für die Konzeption und die inhaltliche Ausrichtung des Interviewleitfadens waren die Zusammenschau der relevanten Literatur sowie informelle Vorgespräche zum Thema Schmerzensgeld maßgeblich.

Tabelle 6 gibt die Fragen des Interviewleitfadens wieder, sowie jeweils ihren Bezug zu Theorien oder empirischen Ergebnissen. Zu beachten ist, dass gemäß der explorativen Ausrichtung des Interviews zwar jede Frage eine Anbindung an die Literatur aufweist und somit nicht 'theoriefrei' ist, dass aber dem induktiven Vorgehen durch die offene Fragestellung Rechnung getragen wird. Beispielsweise weist die Frage, wofür die Vp das Schmerzensgeld verwendet hat, einen lockeren Bezug zur Studie von Brand (1999) auf, der seine Vpn danach fragte, was man mit n DM kaufen könne. Zugleich ist durch die offene Antwortform gewährleistet, dass die Interviewpartner frei berichten können, wofür sie ihr Schmerzensgeld verwendet haben. Aus den Antworten können sich in der Auswertung Hypothesen über einen Zusammenhang zwischen Verwendung und Zufriedenheit ergeben.

Bortz und Döring (2002, S. 34) plädieren dafür, in der Unterscheidung zwischen induktivem und deduktivem Vorgehen eher ein "sowohl als auch" als ein "entweder oder" zu sehen: "Die strikte Dichotomie zwischen erkundenden und prüfenden Untersuchungen charakterisiert die tatsächliche Forschungspraxis allerdings nur teilweise. Die meisten empirischen Untersuchungen im quantitativen wie in qualitativen Paradigma knüpfen an bekannte Theorien an und vermitteln gleichzeitig neue, die Theorie erweiternde oder modifizierende Perspektiven". Diese Einschätzung von Bortz und Döring trifft auch für die vorliegende Arbeit zu, die zwar *überwiegend* hypothesenerkundend ausgerichtet ist, aber auch an bekannte Theorien anknüpft. Aus dem dargestellten theoretischen und empirischen Hintergrund werden Vorannahmen abgeleitet, die die Fragestellung konkretisieren und bei der Erstellung des Interviewleitfadens richtungweisend waren.

Tabelle 6: Theoretische und/oder empirische Anbindung der Interviewfragen

<i>Frage im Leitfaden</i>	<i>Anbindung an Theorie / Empirie</i>
Schilderung des Unfalls und der Folgen	Ggf. klinisch-psychologische Folgen
Wie sind Sie an das Schmerzensgeld gekommen?	Prozedurale Gerechtigkeit (z.B. Klagen über Versicherungen)
<b>Wie viel Schmerzensgeld haben Sie bekommen? Wie zufrieden waren Sie damit?</b>	<b>Untersuchungsleitende Fragen</b>
Wie hat sich der Unfallverursacher verhalten?	Prozedurale Gerechtigkeit Wünsche von Kriminalitätsoptionen: Gespräche, Entschuldigung
Wurde der Unfallverursacher mit Sanktionen belegt?	Genugtuungsfunktion Wünsche von Kriminalitätsoptionen: „Denkzettel“
Hätten Sie die Schmerzensgeldzahlung lieber vom Verursacher bekommen als von der Versicherung?	Genugtuungsfunktion Herkunft des Geldes, Drittschädigung, Schädiger muss „Federn lassen“
Können Sie sich eine andere Form des Ausgleichs vorstellen?	Ausgleichsmöglichkeiten im Täter-Opfer-Ausgleich
Kennen Sie den vom Gesetzgeber vorgesehenen Zweck des Schmerzensgeldes?	Doppelfunktion des Schmerzensgeldes: Ausgleich und Genugtuung
Kennen Sie andere Fälle von Schmerzensgeldzahlungen?	Ankereffekt
Wofür haben Sie das Schmerzensgeld verwendet?	Kognitive Repräsentation von Geldbeträgen
Unterschied „gerecht finden“, „zufrieden sein“	Gerechtigkeitsprinzipien Experiment von deCarufel (1981)
Hatte der Unfall auch positive Folgen?	Persönliche Reifung nach belastenden Lebensereignissen
Haben Sie nach dem Unfall Unterstützung durch Angehörige bekommen?	Wünsche von Kriminalitätsoptionen Bewältigung

### 4.1.3 Gewinnung der Versuchspersonen

Die Anwerbung der Versuchspersonen erfolgte auf vier verschiedenen Wegen:

1. Aufruf in psychologischen Lehrveranstaltungen der Universität Paderborn
2. Aufruf in einem Internetforum (<http://www.unfallopfer.de>)
3. Inserat in einer lokalen Tageszeitung ("Neue Westfälische")
4. Vermittlung durch einen Arzt für Allgemeinmedizin

Die Aufrufe lauteten jeweils, dass für eine wissenschaftliche Untersuchung Personen gesucht würden, die wegen eines Verkehrsunfalls Schmerzensgeld bekommen hatten. Sie würden gebeten, für ein ca. einstündiges Interview zur Verfügung zu stehen.

Bei näheren Nachfragen zum Inhalt des Interviews wurde erläutert, dass es um ‚Erfahrungen mit dem Schmerzensgeld‘ gehe und die Interviewpartner ihre ‚persönliche Sichtweise des Schmerzensgelderhalts‘ schildern sollten. Die Formulierung ‚Zufriedenheit mit dem Schmerzensgeld‘ wurde vermieden. Möglicherweise wäre eine Selektion der Vpn dahingehend eingetreten, dass sich vor allem *unzufriedene* Personen gemeldet hätten, die in dem Interview eine Chance gesehen hätten, ihren ‚Frustr‘ mit der Justiz oder der Versicherung kundtun zu können.

Studierende in den Lehrveranstaltungen wurden gebeten, auch geeignete Personen aus ihrer Familie oder ihrem Bekanntenkreis anzusprechen und sie zur Teilnahme zu bewegen. Erwünscht war, auch ältere Personen und Perso-

nen, die nicht aus dem akademischen Umfeld stammen, als Interviewpartner zu gewinnen.

Zwei der Interviewpartner wurden über das Internetforum <http://www.unfallopfer.de> gewonnen. Diese Website stellt sich selbst als "Portal und Forum für Unfallopfer" dar, das bei der Bewältigung von Unfallproblemen behilflich sein will. Im Forum werden von Betroffenen Probleme zu medizinischen, juristischen oder versicherungsrechtlichen Fragen diskutiert. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzer dieses Forums keine repräsentative Auswahl der Gesamtheit der Unfallopfer darstellen, sondern eine Untergruppe, bei denen gravierendere Probleme auftreten und die die daraufhin im Internet recherchieren. Auch aus anderen Gründen wäre die Repräsentativität der Stichprobe (zum Problem der Repräsentativität vgl. z.B. Bortz & Döring, 2002) der Interviewten als eher gering einzustufen. Die Population der Schmerzensgeldempfänger ist nach Größe und Merkmalen nicht bekannt. Die Interviewten meldeten sich großenteils nach einem Aufruf freiwillig, was eine systematische Selektion bedeuten könnte. Hohe Anforderungen an die Stichprobenziehung werden jedoch nur bei explanativen und deskriptiven Studien gestellt. Bei explorativen Studien ist es nach Bortz und Döring (2002) "weitgehend unerheblich, wie die Untersuchungsteilnehmer aus der interessierenden Population ausgewählt werden. Es sind anfallende Kollektive unterschiedlicher Größe oder auch einzelne Untersuchungsteilnehmer, deren Beobachtung oder Beschreibung interessante Hypothesen versprechen." (S.74)

Zwei Interviewpartner meldeten sich auf ein Inserat in einer lokalen Tageszeitung ("Neue Westfälische"). Weitere zwei Personen konnten durch Vermittlung eines Arztes für Allgemeinmedizin gewonnen werden, der Patienten seiner Praxis ansprach, die er wegen Unfallfolgen behandelt hatte oder für die er Gutachten angefertigt hatte.

#### 4.1.4 Beschreibung der Stichprobe

Tabelle 7 gibt eine Beschreibung der Stichprobe der Interviewpartner wieder. Zu jeder Vp ist die Vp-nr, Geschlecht, Alter, Beruf sowie die Art des Unfalls angegeben.

Tabelle 7: Übersicht über die Interviewpartner

<i>Nr.</i>	<i>m/w</i>	<i>Alter</i>	<i>Beruf</i>	<i>Unfallart</i>
0	m	23	Student	Straftat
1	m	23	Student	Auffahrunfall
2	w	22	Studentin	Fahrradunfall
3	m	49	Mediengestalter	Frontalzusammenstoß
4	m	27	Polizist	Auffahrunfall
5	m	27	Student	Mopedunfall
6	w	24	Studentin	Autounfall
7	m	47	IT-Servicetechniker	Mopedunfall
8	w	51	Hausfrau	Autounfall
9	w	20	Studentin	Autounfall
10	m	65	Pens. Lehrer	Fahrradunfall
11	m	66	Rentner	Fahrradunfall

Das allererste Interview diente im wesentlichen der Überprüfung des Interviewleitfadens, der Einübung des Interviewerverhaltens und der Transkription. Es floss nicht mit in die Analyse ein. Bedingung für die Auswahl dieses Interviewpartners (der mit Vp 0 bezeichnet wird) war lediglich, dass er schon einmal Schmerzensgeld bekommen hatte, egal aus welchem Grund. Tatsächlich war der Anlass des Schmerzensgelderhalts eine Straftat. Die Vp war von mehreren Tätern überfallen und zusammengeschlagen worden. Einer der Täter wurde zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt.

#### 4.1.5 Ablauf des Interviews

Die Interviews wurden entweder in den Räumlichkeiten der Universität Paderborn durchgeführt (sechs Interviews), bei den Vpn zuhause (drei Interviews), oder telefonisch (drei Interviews).

Nach der gegenseitigen Begrüßung erfolgte zunächst eine „warm-up“-Phase durch lockeres Gespräch, um die eventuelle Anspannung der Vpn durch die ungewohnte Situation zu mindern. Bortz und Döring (2002, S. 245) weisen darauf hin, dass die Startphase eines Interviews häufig „entscheidenden Einfluss auf den gesamten Interviewablauf“ hat. Soweit die Interviews nicht in den Wohnungen der Vpn stattfanden, wurde sichergestellt, dass keine Störungen des Interviews durch Telefonklingeln oder eintretende Personen erfolgen konnten.

Dem Interviewpartner wurde das Ziel des Forschungsprojekts vorgestellt, nämlich Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie Personen, die nach einem Unfall Schmerzensgeld bekommen hätten, dieses wahrnehmen. Es werde als wichtig erachtet, Schmerzensgeldempfänger selbst zu Wort kommen zu lassen, da deren Erfahrungen bisher noch in keiner wissenschaftlichen Untersuchung dokumentiert worden seien. Damit sollte die Relevanz ihrer Teilnahme an dem Interview und ihrer Aussagen betont werden. Aufgabe der Vp sei, die im Interview gestellten Fragen so zu beantworten, wie es ihrem Wissen entspreche (z.B. Fragen nach dem Unfallhergang) bzw. ihre persönlichen Einschätzungen mitzuteilen (z.B. Frage nach der Zufriedenheit). Anschließend wurde die Vp um ihre Zustimmung gebeten, das Interview auf Tonband aufzuzeichnen. Wenn die Vp zugestimmt hatte, wurde das Tonband gestartet und das eigentliche Interview begann. Alle Interviewpartner stimmten der Aufzeichnung zu.

Nach Abschluss des Interviews wurde der Cassettenrecorder gestoppt. Der Vp wurde Dank für die Teilnahme an dem Interview ausgesprochen. Wie in der Literatur beschrieben (Bortz und Döring, 2002, S. 311), wurden von fast allen Vpn in der Zeit *nach* Abschalten des Tonbandes noch thematisch bedeutende Dinge geäußert. Die Interviewerin ließ in dieser Phase erhöhte Aufmerksamkeit walten und notierte die wichtigsten Äußerungen sofort anschließend.

Drei der Interviews wurden telefonisch durchgeführt, da die Versuchspersonen weit entfernt wohnten. Die Kontaktaufnahme erfolgte zunächst per Email oder telefonisch. Mit den Probanden wurde ein Termin vereinbart, zu dem sie sich 30-45 Minuten ungestört Zeit nehmen konnten, und zu dem sie angerufen wurden. Der Ablauf war im wesentlichen der gleiche wie bei den persönlich durchgeführten Interviews. Der Nachteil eines telefonischen Interviews gegenüber dem persönlich durchgeführten ist die höhere Anonymität zwischen Befragtem und Interviewer. Im Kontakt, der den Interviews vorausging, wurde versucht, Vertrauen herzustellen. Reuband und Blasius (1996) verglichen telefonische Interviews mit "Face to Face"-Interviews und postalischen Befragungen. Sie konnten keine erhebungsspezifischen Antwortmuster feststellen bis auf die Tendenz, dass sensitive Fragen (hier: Haschischkonsum) im Telefoninterview seltener beantwortet wurden. In den Telefoninterviews zur vorliegenden Arbeit traten keine Antwortverweigerungen auf.

#### 4.1.6 Dokumentation und Aufbereitung der Daten

Um gesprochene und aufgezeichnete Sprache für weitere Analyseschritte vorzubereiten, muss sie transkribiert werden, d.h. in eine schriftliche Fassung gebracht werden. Es gibt unterschiedlich genaue Transkriptionssysteme (für einen Überblick siehe Kowal und O'Connell, 2000). Ein Standard hat sich bis-

her nicht durchgesetzt. Für die Transkription kommen drei unterschiedliche Vorgehensweisen in Betracht (Mayring, 2002, S. 91):

- Das Internationale Phonetische Alphabet, um alle Dialekt- und Sprachfärbungen wiederzugeben
- Die literarische Umschrift, die auch Dialekt im gebräuchlichen Alphabet wiedergibt
- Die Übertragung in normales Schriftdeutsch.

Variante 1 ist die exakteste Technik der Wiedergabe, sie hält Dialekt- und Sprachfärbungen fest und ist am nächsten an der gesprochenen Sprache. Die zweite Variante liegt in der Exaktheit der Wiedergabe zwischen den anderen beiden Vorgehensweisen, gibt jedoch auch Dialekt wieder (Beispiel: „und da isser umme Ecke gefahrn.“). Transkripte beider genannten Arten sind mühsam zu lesen und auszuwerten. Die am häufigsten angewendete Protokolltechnik ist die drittgenannte, die Übertragung in normales Schriftdeutsch. Für die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ist diese Art der Transkription ausreichend und günstig, da Inhalte und Themen erfasst werden sollen, Dialekt- und sprachliche Besonderheiten dagegen nicht von Belang sind. Alle durchgeführten Interviews wurden demnach in normales Schriftdeutsch transkribiert.

Zusätzlich zur gesprochenen Sprache wurden nichtverbale Elemente in das Transkript übernommen, wie Sprechpausen, Lachen, Räuspern, lauter oder hektisch werdende Rede. Diese Elemente können für die Interpretation von erheblicher Bedeutung sein (Lamnek, 2005, S. 403). Auch in den telefonisch geführten Interviews konnten die genannten nichtverbalen Informationen notiert werden.

Transkript und Bandaufzeichnung werden wiederholt abgeglichen durch nochmaliges Hören, um ggf. Hörfehler und Tippfehler zu verbessern. Angaben, die zur Deanonymisierung eines Interviewpartners führen könnten, wie Personen- oder Ortsangaben, werden durch andere Begriffe ersetzt. Zum Schluss wird das fertige Transkript nochmals komplett gelesen. Die Transkription der Interviews wurde von der Autorin selbst vorgenommen. Dies hat den Vorteil, dass bereits während des Schreibens und wiederholten Hörens Ideen für Memos entwickelt werden, die Teil der Auswertung darstellen.

Die verwendeten Transkriptionsregeln werden im folgenden überblicksartig aufgeführt:

#### **Transkriptionsregeln:**

##### Deckblatt:

Jedes Interviewtranskript wird mit einem Deckblatt versehen, das folgende Informationen enthält: Nummer der Vp, Alter, Geschlecht, Beruf, Datum des Interviews, Dauer des Interviews, Durchführung persönlich/telefonisch, Ort des Interviews, evtl. Besonderheiten.

##### Sprecherkennzeichnung:

Durch ein vorangestelltes „I:“ für Interviewerin bzw. „Vp:“ für Versuchsperson wird gekennzeichnet, wer jeweils spricht.

##### Aussprache:

Dialekt- und umgangssprachliche Färbungen werden in deutsche Schriftsprache gesetzt.

##### *Beispiel:*

*statt „das ham wer gesehn“ wird „das haben wir gesehen“ geschrieben.*

##### Abgebrochene Sätze:

Abgebrochene Sätze werden durch einen Schrägstrich gekennzeichnet:

*Beispiel: „Ich habe das dann / also mir war schon klar, dass ...“*

### Gesprächspausen:

Gesprächspausen werden in Klammern als solche gekennzeichnet.

*Beispiel:*

*I: Sind Sie mit dem Schmerzensgeld zufrieden?*

*Vp: Hmm, gute Frage (Pause).*

### Lachen, Räuspern:

Lachen und Räuspern werden genauso wie Sprechpausen als Kommentierung in Klammern zugefügt.

### Kommentierungen:

Auffallende Veränderungen des Sprechtempo oder der Lautstärke werden in Klammern angemerkt. Der Gesprächsausschnitt, auf den sich die Veränderung bezieht, wird durch „#“ gekennzeichnet.

*Beispiel:*

*Vp: Ich hätte mir schon gewünscht, dass sie mal nach mir fragt. # also die muss ja keinen Kniefall machen, aber wenigstens mal nachfragen # (spricht hektisch und laut).*

### Betonungen:

Betonungen werden durch Unterstreichen gekennzeichnet.

*Beispiel:*

*Vp: Das hat der bestimmt absichtlich gemacht.*

### Anonymisierung von Eigennamen:

Wenn Anonymisierungen notwendig sind, um keine Rückschlüsse auf Personen zu ermöglichen, werden diese abgekürzt und kommentiert.

*Beispiel:*

*Vp: Der Fahrer war ein bekannter Rechtsanwalt aus D. (Stadt mittlerer Größe, Wohnort der Vp).*

#### 4.1.7 Auswertung der Interviews

Für die Auswertung von Texten stehen verschiedene Analysetechniken zur Verfügung. Die in der Literatur beschriebenen Techniken sind als Abgrenzung gegen „freies Interpretieren“ von Texten zu sehen, das sich dem Vorwurf der Beliebigkeit, mangelnder Nachvollziehbarkeit sowie fehlender Regelgeleitetheit und theoretischer Anbindung ausgesetzt sieht.

Die Interviews wurden mit dem Analyseverfahren "Theoretisches Kodieren" interpretiert, das dem Grounded-Theory-Ansatz zuzurechnen ist. Dieses Verfahren wurde von Glaser und Strauss (1967) begründet und von Glaser (1978), Strauss und Corbin (1990) und Strauss (1998) weiterentwickelt. Das Verfahren nennt sich deshalb Grounded Theory, da sein Ziel die Bildung einer Theorie ist, die in den empirischen Daten gründet. Der Grounded-Theory-Ansatz nimmt an, dass hinter den empirischen Indikatoren, welche im Text zu Tage treten, latente Kategorien oder Konstrukte stehen. Je mehr Indikatoren auf dieselbe Kategorie hindeuten, um so höher ist der Sättigungsgrad dieses Konstrukts. Aus den Konstrukten wiederum ist die Kernkategorie ableitbar, die das Hauptthema des Textmaterials bildet.

Grounded Theory versteht sich als ein ganz bestimmter "Stil von qualitativer Datenanalyse" (Strauss, 1998, S. 19), der Leitlinien und Faustregeln zur Textinterpretation vorgibt. Starre methodologische Regeln könne es wegen der Vielfalt der "sozialweltlichen Gegebenheiten" (Strauss, 1998, S. 32), die sich auf die Datenerhebung und auf das Ziel der Analyse auswirke, nicht geben. In den Leitlinien wird eine Reihe von Arbeitstechniken vorgeschlagen, die der Forscher aussuchen und modifizieren könne, je nach den Erfordernissen seiner Daten und gewünschter Analyse. Ein Mindeststandard wird vorgegeben, welche Arbeitsschritte geleistet werden müssen und welchen Anforderungen die zu gewinnende Theorie genügen muss. In der genannten Literatur

wird die Arbeit des Theoretischen Kodierens an zahlreichen Beispielen erläutert.

Die obligatorischen Arbeitsschritte und damit die wichtigsten Arbeitstechniken sind das Kodieren und das Schreiben von Memos. Das Textmaterial wird in mehreren Kodierphasen zeilenweise durchgearbeitet. Es werden drei Prozeduren des Kodierens unterschieden, die als "offenes Kodieren", "axiales Kodieren" und "selektives Kodieren" bezeichnet werden. Die Auswertung beginnt immer mit dem "offenen Kodieren". Hierbei werden den Indikatoren (diese können Wörter, Satzteile, Sätze oder Passagen sein) abstraktere Ideen zugewiesen, die Codes. Die Codes sollen nicht einfach ein Etikett oder eine Paraphrasierung der vorgefundenen Textstelle sein, sondern sollten eine genuine Kategorie entdecken und benennen. Das "Kodierparadigma" des Verfahrens gibt vor, dass zu einem Code festzuhalten ist, welche Indikatoren zu ihm gehören und ob diese Bedingungen, Interaktionen zwischen den Akteuren, Strategien und Taktiken oder Konsequenzen darstellen. Fortlaufend neben der Kodierarbeit werden so genannte Memos verfasst. Hier hält der Forscher Auffälligkeiten des Textes, Überlegungen und Fragen fest. Diese Memos können bereits Bruchstücke der zu entwickelnden Theorie sein. Ergebnis des offenen Kodierens ist ein Kodierprotokoll, das die Liste der vergebenen Codes enthält, Definitionen und Erläuterungen der Codes, sowie Memos.

Im nächsten Auswertungsschritt, dem axialen Kodieren, werden alle im offenen Kodieren entstandenen Codes samt Erläuterungen und Memos nochmals durchgesehen. Die für die Fragestellung besonders relevant erscheinenden Codes werden weiter ausgearbeitet und mit "passenden" Textstellen, den Indikatoren, verbunden. Es werden Relationen zwischen den Achsenkategorien und den Unterkategorien hergestellt und beschrieben. Der dritte Auswertungsschritt, das selektive Kodieren, funktioniert analog zum axialen Kodieren.

ren, nur auf einer noch höheren Abstraktionsebene. Ziel ist das Herausarbeiten der Kernkategorie. Sie bildet das "zentrale Phänomen" des Falles ab und soll möglichst zu allen anderen Unterkategorien in Beziehung zu setzen sein.

Eine Schwäche des Theoretischen Kodierens liegt in der Gefahr, das Prozedere des Kodierens und des Auffindens von Kategorien 'unendlich' weiterzubetreiben und eine Unmenge von Codes zu produzieren. Das Verfahren an sich gibt kein Kriterium vor, wann eine Theorie als gesättigt anzusehen ist. Deshalb muss die Fragestellung der Zufriedenheit von Schmerzensgeldempfängern (mit allen untergeordneten Frageaspekten) immer wieder betrachtet werden, um ein Abbruchkriterium für die weitere Kodierung an einer sinnvollen Stelle festzulegen.

Lamnek (2005) sieht in der Tatsache, „dass man sich in der qualitativen Forschung sehr gründlich mit Auswertungsverfahren als Interpretationen von Texten befasst hat und hier sehr weitgehende Entwicklungen verzeichnet“, einen Grund für die Beliebtheit und den häufigen Einsatz von Interviews. Gerade durch den Vergleich des Textes und seiner Interpretation ergäben sich Kontrollmöglichkeiten, „die dem qualitativen Interview einen methodisch und methodologisch hohen Status zuweisen“ (S. 329).

## 4.2 Ergebnisse

### 4.2.1 Unfallhergang, Unfallfolgen und erhaltenes Schmerzensgeld

Für jeden Interviewpartner wird der Hergang des Unfalls zusammenfassend dargestellt (Tab. 8) sowie die Unfallfolgen, der erhaltene Schmerzensgeldbetrag und das Jahr des Unfalls (Tab. 9). Die Vpn schilderten den Unfallhergang und die Verletzungen so, wie es erlebt hatten bzw. wie sie es im Gedächtnis behalten hatten. Auf die Einsichtnahme von Unterlagen, etwa von Schriftverkehr oder medizinischen Gutachten, wurde verzichtet.

Tabelle 8: Beschreibung des Unfallhergangs

<i>Vp-Nr</i>	<i>Unfallhergang</i>
Vp 1	Vp saß im stehenden Auto an der Ampel, ein anderes Auto fuhr von hinten auf
Vp 2	Vp kollidierte als Radfahrerin mit einem Pkw. Bremsspuren hätten ergeben, dass der Pkw in der Tempo-30-Zone ca. 70 km/h schnell war.
Vp 3	Frontalzusammenstoß als Autofahrer mit auf der Gegenseite überholendem Pkw.
Vp 4	Auffahrunfall, Vp saß im vorderen Fahrzeug.
Vp 5	Vp kollidierte mit dem Moped morgens in der Dämmerung mit einer Autofahrerin, die ihm an einer Kreuzung die Vorfahrt nahm. Er sei 13 m weit in einen Graben geschleudert worden.
Vp 6	Das Auto der Vp kollidierte mit einem anderen Pkw auf einer geraden Straße. Unfallhergang ist unklar. Verdacht des Versicherungsbetrugs.
Vp 7	Vp war mit dem Motorroller unterwegs. Ein am Rand parkender Autofahrer öffnete die Autotür. Die Vp kollidierte mit der Tür.
Vp 8	Vp saß hinten in einem Pkw, dem die Vorfahrt genommen wurde. Der Fahrer wich aus und prallte an einen Baum. Eine weitere Insassin verstarb beim Unfall.
Vp 9	Vp war Beifahrerin, Fahrer war ihr Verlobter und jetziger Ehemann. Der Wagen kam ohne Fremdbeteiligung von der Straße ab. Vp wurde aus dem Auto geschleudert.
Vp 10	Vp wurde als Radfahrer von einem Auto angefahren und stürzte auf die Straße.
Vp 11	Vp machte als Radfahrer eine Vollbremsung, weil ihm von einem Auto die Vorfahrt genommen wurde, und "stieg über den Lenker ab".

Die Vpn waren Verkehrsteilnehmer in vielen Formen: als selbst fahrender Pkw-Fahrer, Pkw-Beifahrer, Moped-Fahrer, Motorradfahrer oder Fahrradfahrer. Beim Unfallhergang sind verschiedene Varianten vertreten: Auffahrunfall, Frontalzusammenstoß, Kollision von Moped/Motorrad/Fahrrad mit Pkw, sowie ein Unfall ohne Beteiligung eines anderen Fahrzeugs. Die geschilderten

Gründe stellen sich dar als Missachtung der Vorfahrt, Unachtsamkeit, Geschwindigkeitsübertretung, sowie unklare Unfallgründe.

Tabelle 9: Unfallfolgen, erhaltenes Schmerzensgeld sowie Jahr des Unfalls

<i>Vp-Nr</i>	<i>Unfallfolgen</i>	<i>Betrag</i>	<i>Unfalljahr</i>
Vp 1	Schleudertrauma. 2 Wochen Tragen einer Schanzschen Krawatte	700 DM	1999
Vp 2	Schürfwunden und Schnittverletzungen. Bleibende Ängste beim Fahrradfahren.	1.500 DM	1999
Vp 3	Lebensgefährliche Verletzungen, mehrere Monate Krankenhaus und Reha. Konzentrationsstörungen, linker Arm verkrüppelt. Umschulung nötig.	k.A.	1989
Vp 4	Halswirbel ausgerenkt, Tragen einer Schanzschen Krawatte.	800 DM	1998
Vp 5	10 Tage Krankenhaus zur Beobachtung. Zahlreiche Prellungen und Stauchungen. Keine Langzeitfolgen.	1.920 DM	1995
Vp 6	Prellungen und Platzwunde im Gesicht vom Aufschlag auf den Lenker. Kopfschmerzen. Vorübergehender Tinnitus.	4.000 DM	2000
Vp 7	Schwere Beinverletzungen. Gravierende bleibende Schäden. Künstliches Kniegelenk, fünf Operationen. Gehen ist schwierig. Berufswechsel nötig.	65.000 €	2003
Vp 8	Zahlreiche Frakturen, u.a Beckenbruch, sowie Zertrümmerungen im Gesichtsbereich. Bleibende Kopfschmerzen, Sehminderung..	27.500 DM	1974
Vp 9	Rechter Arm und rechte Hand sind kaum gebrauchsfähig. Lebenslang Physiotherapie nötig.	100.000 €	2002
Vp 10	Schürfwunden und Prellungen am Bein	600 €	2005
Vp 11	Schürfwunden und Prellungen im Gesicht, Hand und Rücken	1.300 €	2005

Die Unfallfolgen bilden ein weites Spektrum der Schwere der Verletzungen ab. Folgenlos verheilende geringfügige Schäden stellen das untere Ende der Verteilung dar, schwere Verletzungen mit langen Krankenhausaufenthalten und gravierenden Dauerfolgen, die das weitere Leben beeinträchtigen, stellen das obere Ende dar. Die Folgen sind für die befragten Personen sowohl im Privat- wie im Berufsleben erheblich, etwa durch dauernde Schmerzen, Bewegungseinschränkungen oder Funktionsausfälle. Gerade bei den erheblichen Langzeitfolgen schien es wichtig, auch Vpn zu befragen, deren Unfall schon geraume Zeit zurückliegt. Sie können eher darüber Auskunft geben, ob sie das erhaltene Schmerzensgeld als Ausgleich für diejenigen Beeinträchtigungen ansehen können, die sie seit Jahren hinnehmen müssen.

Die Schmerzensgeldbeträge wurden so wiedergegeben, wie die Vpn sie angaben, nämlich in DM oder in EUR. Zwei der Vpn hatten bereits je zwei mal Schmerzensgeld bekommen, jedoch nur jeweils einmal wegen eines Verkehrsunfalls. Nur die Verkehrsunfälle flossen in die qualitative Analyse ein. Vp 3 gab an, keine Erinnerung an die Höhe des erhaltenen Betrages zu haben. Die Zahlung lag 12 Jahre zurück. Aus den geschilderten Verletzungen mit gravierenden Dauerfolgen sowie der mitgeteilten Verwendung des Schmerzensgeldes (Schuldentilgung des Hauses) zu schließen, dürfte die Summe erheblich gewesen sein, schätzungsweise nicht unter 70.000 €. Die Vp gibt an, aufgrund der erlittenen Schädelverletzungen unter Konzentrations- und Merkstörungen zu leiden. Möglicherweise ist das Unvermögen der Erinnerung auf diese Beeinträchtigung zurückzuführen.

#### 4.2.2 Zufriedenheit mit dem Schmerzensgeld

Die zentrale Frage des Interviews war die Frage, wie zufrieden die Interviewpartner mit dem erhaltenen Schmerzensgeld waren, und woran sie ihre Zufriedenheit festmachen. Hier fiel zunächst auf, dass einige der Vpn diese

Frage erst nach einer Bedenkzeit beantworten konnten, was sich in einer Sprechpause äußerte. Dies erstaunt angesichts der Tatsache, dass neun von elf Vpn sich außergerichtlich mit der gegnerischen Versicherung einigten und die Entscheidung getroffen haben mussten, durch den Anwalt keine weiteren Verhandlungen führen zu lassen bzw. keinen Prozess anzustrengen. Diese Entscheidung wurde demnach nicht von der Zufriedenheit mit der ausgehandelten Höhe des Schmerzensgeldes motiviert, sondern von anderen Beweggründen. Die Vpn betonten, dass Geld ein unvollkommener Ausgleich sei. Schmerzen und langfristige Schäden könne man durch Geld nicht ausgleichen - „aber wie sonst?“. Zwei Vpn gaben an, mit dem Schmerzensgeld zufrieden zu sein, davon eine Vp mit geringfügigen und eine mit gravierenden Verletzungen. Zwei Vpn waren unsicher hinsichtlich ihrer Zufriedenheit. Die anderen Vpn gaben ambivalente Urteile ab. So führen sie einerseits Gründe an, die zu einer gewissen Zufriedenheit führen, nennen jedoch Einschränkungen und Bedenken. Die Antworten auf die Frage nach der Zufriedenheit fallen bei diesen Vpn länger und differenziert aus. Die von den Vpn genannten Überlegungen, die für bzw. gegen die Zufriedenheit sprechen, lassen sich wie folgt kategorisieren:

Genannte Gründe für Zufriedenheit:

**Betrag entspricht dem Ankerwert oder liegt darüber.** Vpn äußern Zufriedenheit, wenn der erhaltene Betrag dem entspricht, was der Rechtsanwalt gefordert hat. Im Falle einer außergerichtlichen Einigung trägt die Vorstellung, dass vor Gericht nicht mehr erstritten worden wäre, zur Zufriedenheit bei. Wurde mehr erlangt, als die Versicherung zunächst angeboten hat, wird dies als Grund angeführt, zufrieden zu sein. Auch wenn zunächst – aus Unkenntnis – gar nicht mit Schmerzensgeld gerechnet wurde (was einem Ankerwert

von Null entsprechen würde), wird die überraschende Zahlung mit Zufriedenheit entgegengenommen.

Eng verbunden ist diese Kategorie mit der **prozeduralen Gerechtigkeit**. Erzielten die Vpn ein angemessenes Schmerzensgeld, so äußerten sie sich nicht nur über dessen Höhe zufrieden, sondern artikulieren eine respektvolle Behandlung und das Gefühl, nicht über den Tisch gezogen worden zu sein.

**Betrag ist relativ zum Vermögen spürbar.** Vpn betonen, dass der Betrag in Bezug auf ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse bemerkbar ist und nicht einfach auf dem Konto „untergeht“. Dies kann auch im Rückblick auf die damaligen Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Zahlung gelten.

Beispiel: *„Aber für mich sind 600€, die plötzlich von außen kommen auf ein Konto bei einem festen Gehalt etwas, womit man was anfangen konnte.“* (Vp 10)

*„Also ich find das wahnsinnig viel Geld, muss ich erstmal sagen. Ich find das wahnsinnig viel Geld.“* (Vp 9, Studentin)

*„Weil, ich meine, man ist noch in der Schule, und 4000 DM empfindet man ja als viel. Also ich hab es als viel empfunden.“* (Vp 6)

Der Befund, dass der Vermögenszugewinn durch das Schmerzensgeld als relativ zum Status Quo des Vermögens gesehen wird, entspricht der Wertefunktion der Prospect-Theorie von Kahneman und Tversky (1979). Der subjektive Nutzen ist nicht allein von der absoluten Höhe eines Zugewinns abhängig, sondern von der Veränderung, die dieser bringt. Die Beurteilung der Verletzten, ob sie „viel“ Schmerzensgeld bekommen haben, kann sich im Laufe der Zeit bei sich wandelnden Einkommenverhältnissen ändern. Die Rechtsprechung erkennt den bisherigen Lebensstandard des Verletzten nur in Ausnahmefällen als Bemessungskriterium für das Schmerzensgeld an. Wenn auch vereinzelt argumentiert wird, der Sozialhilfeempfänger brauche zum Ausgleich weniger Geld als ein Spitzenverdiener (für die Zusammenfassung

der Diskussion siehe Jaeger & Luckey, 2006), so bekräftigt das OLG Schleswig die herrschende Meinung, es dürfe beim Schmerzensgeld kein Zwei-Klassen-System eingeführt werden (OLG Schleswig, Urteil vom 29.06.1989, Az: 16U201/89).

**Orientierung an der Schwere des Schadens:** Diese Kategorie bietet am wenigsten „Erklärung“ für die Zufriedenheit. Die Vpn äußern, dass sie in Anbetracht ihrer Verletzungen das Schmerzensgeld für angemessen halten und damit zufrieden seien. Dies entspricht dem rechtlichen Vorgehen, das als Hauptkriterium für die Zumessung Ausmaß und Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen festlegt. Es handelt sich offenbar um einen internen Maßstab für die Abwägung zwischen Betrag und immateriellem Schaden, der ein Ergebnis „nach Gefühl“ liefert, ob der Betrag passend sei oder nicht.

Beispiel: *„Ich fand den Unfall jetzt nicht so schlimm und die Schmerzen waren nicht so schlimm, dass ich jetzt gesagt hätte, ich möchte mehr dafür haben.“* (Vp1)

#### Genannte Gründe, die die Zufriedenheit schmälern:

**Unsicherheit, welcher Maßstab anzulegen ist.** Es wird der eigene Maßstab mit dem außenstehender Personen verglichen. Geäußerter **Neid** von anderen wirkt verunsichernd dahingehend, ob das Schmerzensgeld zu hoch sei.

Beispiel: *„Das ist eine gute Frage. Das ist immer so eine Sache bei Schmerzensgeld. (...) Der Kollege, der dabei war, sagt in Anführungsstrichen Du Sau, 800 DM hast Du kassiert für nichts. Aber man selber sagt schon, 800 DM ist eigentlich zu wenig, dafür dass man sich mit der Halskrause herumquält und lange damit zu tun hat.“* (Vp 4)

*„Manchmal kam das, wenn auch nicht ernst gemeint, zur Sprache: Mensch, Du hast es ja gut, Du hast ja Schmerzensgeld gekriegt. Ich sag dann: Okay, weißt Du was, mein Schmerzensgeld kannst Du gerne haben, ich krieg wieder die Gesundheit, und*

*Du kannst Dich mit meinen Problemen herumärgern. Den Tausch würde ich sofort eingehen.“ (Vp 3)*

**Zeitraumen in Bezug auf Lebensalter und Ansprüche:** Vpn äußern retrospektiv Zufriedenheit zum Zeitpunkt des Schmerzensgelderhalts zeitnah nach dem Unfall, aus heutiger Perspektive seien sie jedoch unzufrieden.

Beispiel: *„Für einen 17jährigen sind 2000 DM schon viel Geld, aber für diese Sache finde ich war es gar nichts.“ (Vp 5, 27 Jahre alt)*

**Zeitraumen in Bezug auf (mögliche) Folgeschäden:** Wenn die Auszahlung des Schmerzensgeldes noch nicht lange zurückliegt, sind die Vpn unsicher, ob sie mit dem Betrag langfristig zufrieden sein werden, auch wenn er ihnen heute angemessen erscheint. Sie können nicht einschätzen, wie sich ihre Unfallschäden in Jahren oder Jahrzehnten darstellen werden. Vpn, deren Unfall länger zurückliegt, äußern im nachhinein Unzufriedenheit mit dem Betrag, weil sie erst im Laufe der Jahre erfasst haben, welche langfristigen Beeinträchtigungen sie ertragen müssen.

Beispiele: *„Wenn ich mit 40 eine künstliche Hüfte habe, würde ich denken, Mensch hast damals nur 30.000 gekriegt, das ist zu wenig.“ (Vp 9)*

*„Heute würde ich sagen, ich hätte die Rente annehmen sollen“.* (Vp 8, sie hatte die Möglichkeit ausgeschlagen, das Schmerzensgeld als Rentenzahlung zu wählen).

**Belastung für die Angehörigen:** Durch den Unfall und seine Folgen seien Angehörige belastet worden. Sie hätten sich Sorgen um den Verletzten gemacht und hätten vermehrten Aufwand auf sich nehmen müssen, etwa durch Besuche im Krankenhaus oder durch alleinige Betreuung von Kindern und Haushalt. Die Vpn kritisierten, dass dies bei der Zumessung nicht berücksichtigt und demnach auch nicht ausgeglichen werde.

**Prozedurale (Un-)Gerechtigkeit:** Im gleichen Maße, wie prozedurale Gerechtigkeit zur Zufriedenheit beitragen kann, kann sich als ungenügend wahrgenommene prozedurale Gerechtigkeit mindernd auf die Zufriedenheit auswirken. Ein (zunächst) angebotener Betrag, der als zu niedrig bewertet wird, ruft Empörung und Gegenwehr hervor, etwa durch Hinzuziehen eines Rechtsanwaltes. Auch zögerliches Zahlungsverhalten der Versicherung bewirkt Verärgerung.

Beispiel: *„Die Versicherung hat erst mal enorme Schwierigkeiten gemacht. Jedenfalls meinten sie, sie bräuchten nicht zahlen ,usw., usw., und das zog sich immer weiter hin. Ich habe alle meine Versicherungen, fürs Haus und so, auch bei dieser Versicherung, und habe da mal angerufen und habe gesagt, ich hätte den Eindruck, dass ich in der falschen Versicherung bin. Und daraufhin ging es etwas besser.“* (Vp 11)

Schleppendes Regulierungsverhalten der Versicherungen ist in der Rechtsprechung ein Grund für Erhöhung der zugesprochenen Summe.

#### Unsicherheit hinsichtlich der Zufriedenheit:

Vpn äußerten sich unsicher, wenn sie nach ihrer Zufriedenheit gefragt wurden. Sie konnten nicht mit einem klaren „Ja“ oder „Nein“ antworten, und wiesen auch nicht Ambivalenzen dergestalt auf, dass einiges für und einiges gegen Zufriedenheit spräche. Sie wussten nicht, ob sie zufrieden sein „sollten“, und schienen mit der Beantwortung dieser Frage überfordert.

Beispiel: *„Ich denke, ich bin zufrieden. Ich habe ja keine Vergleichsmöglichkeit. Woran soll ich das festmachen? Aber ich denke, ja, ich könnte zufrieden sein. Mag sein, dass ich da falsch liege. Ich kann das nicht so richtig beurteilen.“* (Vp 11)

#### 4.2.3 Die Rolle des Unfallverursachers

Die Vpn registrierten positiv, wenn der Unfallverursacher sich nach dem Unfall betroffen zeigte, sich um das Opfer kümmerte und eine Entschuldigung

aussprach. Enttäuschung und Empörung wird ausgedrückt, wenn der Unfallverursacher sich zunächst um die Schäden am eigenen Fahrzeug kümmert: *„...weil er sich danach wieder in sein Auto setzte und mehr oder weniger sinnierte darüber, wie kaputt sein Auto ist.“* (Vp 7). Wenn länger anhaltende Gesundheitsschäden oder ein Krankenhausaufenthalt folgen, drücken die Vpn den Wunsch aus, dass der Unfallverursacher auch dann Kontakt zu ihnen suche. Die Vpn schienen auf diese Kontaktaufnahme auch über längere Zeit zu warten, worauf die häufig verwendeten Formulierungen „nie“ oder „nie wieder“ hindeuten (*„Da kam nie mal eine Entschuldigung oder so. Nichts. Nie.“* (Vp 6)). Bleibt eine Entschuldigung und/oder Kontaktaufnahme ganz aus, drücken die Vpn Enttäuschung, Empörung oder sogar Verbitterung aus. Beachtlich war bei dem Wunsch nach Entschuldigung sowohl die Häufigkeit, mit dem er durch die Vpn vorgetragen wurde, als auch die Vehemenz und die Ausführlichkeit. Dies deckt sich mit der Meinung von Hommers (1988), der die Entschuldigung durch den Täter (resp. Verursacher) für eine der beiden Komponenten der Schadenswiedergutmachung hält. Von Kriminalitätsoptionen wurde der Wunsch nach Entschuldigung und Kontaktaufnahme durch den Täter *nicht* genannt (Baurmann & Schädler, 1991). Dies erstaunt nicht sehr, da im Fall einer Straftat eine Kontaktaufnahme für das Opfer eher eine Belastung darstellt. Im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs nach Straftaten ist eine Entschuldigung eine mögliche Art der Wiedergutmachung.

Die Vpn waren mit einer Ausnahme informiert darüber, dass das Schmerzensgeld von der gegnerischen Versicherung bezahlt wurde. Die erwähnte Vp war der irrigen Ansicht, der Unfallverursacher habe dies aus eigener Tasche gezahlt. Auf die Frage, ob es ihnen lieber gewesen sei, dass der Unfallverursacher das Schmerzensgeld selbst hätte aufbringen müssen, antworteten nur jene Vpn mit „ja“, die dem Verursacher grobes Fehlverhalten vorwarfen: starke Übertretung des Geschwindigkeitslimits, bzw. Verdacht auf absichtlich

herbeigeführten Unfall in der Absicht zu Versicherungsbetrug. Die anderen Vpn äußerten nicht den Wunsch, dass der Unfallverursacher selbst „Federn lassen“ müsse. Sie begründeten dies damit, dass sie keine negativen Gefühle gegen den Verursacher hegten, oder indem sie seine Perspektive einnehmen konnten: so etwas könne jedem Autofahrer passieren. Im Experiment von de-Carufel (1981) waren die geschädigten Vpn dann am zufriedensten, wenn sie Geld aus der Tasche des Schädigers bekommen hatten. Die Situationen unterscheiden sich darin, dass sich die Szenario-Vpn einem vorsätzlich handelnden Schädiger gegenübersehen, der auch anders hätte handeln können, während Verkehrsunfälle in aller Regel fahrlässig verursacht werden. Die beiden Ausnahmen, in denen eine Bezahlung durch den Unfallverursacher gewünscht wurde, deuten auch in diese Richtung: die beiden Autofahrer hätten anders handeln können.

Die Vpn waren nur zum Teil darüber informiert, ob eine staatliche Sanktion in Form eines Bußgeldes, Fahrverbotes o.ä. verhängt wurde. Die Einstellung hierzu war uneinheitlich: einige Vpn äußerten Gleichgültigkeit gegenüber einer staatlichen Sanktion, andere äußerten Enttäuschung, dass keine staatlichen Sanktionen erfolgten oder sie dies vermuteten, da derartige Verfahren üblicherweise eingestellt würden.

#### 4.2.4 Andere Möglichkeiten des Ausgleichs

Das Schmerzensgeld soll eine „billige Entschädigung in Geld“ für immateriellen Schaden sein. Die Rechtsprechung differenzierte weiter in Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion. Befragt nach dem Zweck des Schmerzensgeldes, den das Recht vorsehe, antworteten die Vpn sowohl mit Ausdrücken, die die Ausgleichsfunktion beschreiben, also Entschädigung für Erlittenes, als auch mit „Genugtuung“. Mit „Genugtuung“ war nicht Buß- oder Strafcharakter gemeint, sondern dass damit eine Besänftigung erreicht worden sei. Die Vpn

wurden befragt, ob sie sich etwas anderes vorstellen könnten, womit ihre Beeinträchtigungen hätten ausgeglichen werden können, außer durch Geld.

Hier wurden genannt:

- mehr Unterstützung bei der Heilung. Mehr Großzügigkeit der Verschreibung von Massagen und Physiotherapie, um bei den Ärzten nicht die Rolle des Bittstellers einnehmen zu müssen.
- Psychische Betreuung in der Zeit nach dem Unfall.
- Hilfe für Ehefrau und Kinder, die in der Zeit nach dem Unfall vieles organisieren mussten und ohne den Verletzten auskommen mussten.

Die anderen Antworten thematisierten einen Urlaub („in der Sonne von Ägypten die Schmerzen vergessen“), eine Haushaltshilfe oder Sachleistungen. Dies seien aber nur andere Formen von Geld. Einen anderen Ausgleich als durch Geld konnten sich diese Vpn nicht vorstellen, da sich „mit Geld eben alles kaufen lasse“. Zwei Vpn betonten, Trost von offizieller Seite bräuchten sie jedenfalls nicht, damit sei ihnen nicht gedient.

Bei den Schilderungen über die Verwendung des Schmerzensgeldes finden sich die Möglichkeiten wieder, die Brand (1999) erhoben hat: große Beträge wurden für Schuldentilgung des bereits gebauten Hauses oder den Erwerb einer Eigentumswohnung verwendet. Mittlere Beträge wurden für Urlaubsreisen oder ein Auto verwendet. Kleinere Beträge wurden für PC-Zubehör ausgegeben oder keinem bestimmten Zweck zugeführt. Sie kamen „ganz normal aufs Konto“, wurden zum „Löcher stopfen“ benutzt oder wurden „allgemein mit verwurstet“.

#### 4.2.5 Unterschied zwischen 'gerecht finden' und 'zufrieden sein'

Die Vpn wurden gefragt, ob es für sie einen Unterschied gäbe zwischen „das Schmerzensgeld gerecht finden“ und „mit dem Schmerzensgeld zufrieden sein“. In den Szenario-Experimenten wurden die beiden Formulierungen als experimentelle Bedingungen variiert, um zu überprüfen, ob die Vpn in der Vorstellung unterschiedliche Geldbeträge damit verbinden. Im qualitativen Interview sollte Aufschluss darüber erlangt werden, ob und welche Unterschiede die Schmerzensgeldempfänger damit verbinden.

Geäußert wurden hier verschiedene Überlegungen: Für eine Vp war Gerechtigkeit eine notwendige, aber auch hinreichende Bedingung für Zufriedensein: „*Gerechtigkeit macht zufrieden.*“ (Vp 10).

Andere betonten die Verbindung zwischen Gerechtigkeit und Verursacherprinzip. Die Zahlung würde letztlich durch die Gemeinschaft der Versicherten geleistet und nicht durch denjenigen, der den Unfall verursacht hätte. Gerecht wäre es nur, wenn dieser dafür aufkommen müsse: „*Mit dem Wort gerecht verbindet man ja ein bisschen Gerechtigkeit und dann hätte doch irgendwie der Verursacher zur Rechenschaft gezogen werden müssen.*“ (Vp 7)

Für eine Vp waren die Schmerzensgeldtabellen der Maßstab für Gerechtigkeit. Sie selbst war zufrieden mit dem erhaltenen Schmerzensgeld, weil es ihr „viel“ vorkam. Würde sie jedoch anhand der Tabellen herausfinden, dass andere in vergleichbaren Fällen mehr bekommen hätten, fände sie das ungerrecht.

Gerecht sei die Geste der Wiedergutmachung nach einem Unfallschaden an sich. Die Zufriedenheit hänge dann von der Höhe ab.

Es lässt sich feststellen, dass für die Zufriedenheit subjektive Maßstäbe angelegt werden, während für das 'gerecht finden' Aspekte des gesellschaftli-

chen Zusammenlebens einbezogen werden: Intersubjektive Vergleiche, Fragen nach der Herkunft des Geldes und der Verantwortlichkeit, sowie eben Aspekte der 'Gerechtigkeit' als Konzept. An das 'gerecht finden' werden von den Vpn höhere Maßstäbe angelegt als an das 'zufrieden sein'. Dieses Ergebnis findet sich nur in der qualitativen Analyse, nicht in den Befunden von de-Carufel (1989) und auch nicht in den Befunden der Szenario-Experimente. Den Vpn sind leichter Bedingungen vorstellbar, die „hätten sein müssen“, damit das Schmerzensgeld als gerecht empfunden werden könne.

#### 4.2.6 Zusammenfassendes Resultat aus den Interviews

Es zeigte sich, dass die Frage nach der Zufriedenheit von den Befragten differenziert beantwortet wurde. Eine dichotome Einteilung der Reaktionen in „Vp war zufrieden/Vp war unzufrieden“ würde sich kaum vornehmen lassen und würde den Aussagen nicht gerecht. Einige der aus der Theorie extrahierten vermuteten Einflussgrößen auf die Zufriedenheit wurden auch von den Interviewpartnern genannt: der Ankereffekt (Tversky & Kahneman, 1974), die prozedurale Gerechtigkeit, die Relation zwischen erhaltenem Betrag und finanziellem Status Quo im Sinne der Wertefunktion von Kahneman und Tversky (1979), sowie der Abgleich zwischen Schwere der Verletzung und Schmerzensgeldbetrag, der in der Rechtsprechung das wichtigste Bemessungskriterium darstellt, und der von den Vpn nicht näher begründet werden konnte. In der explorativen Analyse der Interviews konnten Einflussgrößen identifiziert werden, die bisher nicht bekannt waren: der bemängelte fehlende Ausgleich der Unfallfolgen für die Angehörigen sowie Verunsicherung durch neidische Bemerkungen anderer Personen. Der 'Faktor Zeit' macht den Vpn dahingehend zu schaffen, als sie zum Zeitpunkt des Erhalts abschätzen müssen, ob das Schmerzensgeld auch über Jahre ein angemessener Ausgleich sein wird. In der Entscheidungsforschung ist diese Situation als 'Entscheidung un-

ter Unsicherheit' bekannt. Sowohl die weitere Entwicklung der Gesundheit ist nur begrenzt absehbar (dies stellt eine *externe* Konsequenz dar), als auch kann sich die eigene Reaktion auf die Unfallverletzungen im Laufe der Jahre verändern (*interne* Konsequenz). Die Zeitkomponente wird insofern bei der Zumesung berücksichtigt, als bleibende Schäden als Bemessungskriterien stark ins Gewicht fallen.

Von Wichtigkeit für die Interviewpartner war das Verhalten des Unfallverursachers, von dem gewünscht wurde, dass er Kontakt mit dem Verletzten aufnehme und eine Entschuldigung aussprache. Auch das Verhalten derjenigen, die für das Schmerzensgeld aufkommen müssen, also die Haftpflichtversicherung des Gegenübers, spielte eine Rolle: faires Verhalten wurde gewürdigt, unfaires als ärgerlich empfunden. Tyler und Folger (1980) konnten zeigen, dass bei Personen, die Bußgeld bezahlen müssen, die positive Bewertung der prozeduralen Gerechtigkeit zu positiver Bewertung der Polizei führt.

Die Maßstäbe, die an die Gerechtigkeit des Schmerzensgeldes angelegt werden, sind höher als die, die zu Zufriedenheit führen. Für die Zufriedenheit zählen überwiegend Überlegungen des subjektiven Nutzens, während für ein „gerechtes“ Schmerzensgeld auch Aspekte der Gemeinschaft und der Prävention einfließen.

Als positive Folgen aus dem Unfall nennen Vpn die Erfahrung, Beistand und Hilfe durch Familie gehabt zu haben. Einen interessanten Hinweis auf die Relativität körperlicher Beeinträchtigung und Schmerzen sowie auf die Tatsache, dass es Leiden gibt, für das kein Ausgleich gewährt wird, gibt Vp 10 (65 Jahre alt): *„Dazu kommt, im Alter hat man öfter mal Schmerzen, die man wegsteckt, ich kann die nicht alle so hochjubeln. Da kriegt man gar nichts dafür, das ist der eigene Körper. Da wars dann mal eine kleine materielle Entschädigung.“*

## 5 Experimente

*Auf experimentellem Wege wird überprüft, welche vermuteten Einflussgrößen von Laien als maßgeblich angesehen werden, wenn sie die Höhe von Schmerzensgeld festlegen sollen. In Vignetten-Studien messen 70 Vpn fiktiven Unfallopfern Schmerzensgeld zu. Die Mittelwertvergleiche ergeben keine signifikanten Unterschiede. Insgesamt zeigt sich, dass unbeteiligte Dritte höhere Zahlungen zumessen würden als Gerichte dies tun.*

### 5.1 Methode

Fünf der aus der Literatur oder den Interviews gewonnenen möglichen Einflussgrößen auf die Zufriedenheit wurden ausgewählt, um sie experimentell in Szenario-Studien zu überprüfen. Der subjektiven Sichtweise sollte die Sichtweise unbeteiligter Dritter gegenübergestellt werden. Neben dem möglichen Einfluss der ausgewählten Variablen war die Höhe des Schmerzensgeldes von Interesse, die Laien für angemessen halten. Ausgangspunkt war die Überlegung, dass die „unbeteiligten Dritten“ jederzeit selbst in die Lage kommen könnten, einen Unfall zu erleiden und daraus resultierend Schmerzensgeld beanspruchen zu können. Ergänzend wurde den Vpn die Frage gestellt, was sie meinen, wer das Schmerzensgeld bei einem Verkehrsunfall bezahle. Hier interessierte, welche Vermutungen juristische Laien haben und inwieweit diese Vermutungen den Fakten entsprechen.

#### 5.1.1 Entwicklung der Szenarien

Es wurden fünf verschiedene Szenarien entwickelt, in denen jeweils der Verkehrsunfall einer Person mit den daraus folgenden Verletzungen geschildert wurde. Als Vorlage für die Gestaltung der Szenarien diente in einem Fall die Unfallschilderung einer der Interviewpartnerinnen, in einem weiteren Fall die Umstände des Verkehrsunfalls der Autorin der Studie. Die anderen drei Fälle

wurden in Anlehnung an Gerichtsurteile erstellt, die in den vom ADAC herausgegebenen Schmerzensgeldtabellen veröffentlicht sind. In diesem Werk werden jeweils die Verletzung(en), die Art der Behandlung, verletzte Person und ggf. weitere Umstände, die für die richterliche Entscheidung maßgeblich waren, genannt. Aus den meisten der dort dokumentierten Entscheidungen geht nicht hervor, woraus die Verletzung resultiert, ob aus einem Verkehrsunfall oder beispielsweise einer Straftat. Die drei ausgewählten Szenario-Vorlagen stammten in einem Fall sicher aus einem Autounfall (die geschilderte Verletzung rührte vom Sicherheitsgurt her), in den beiden anderen ließ die Art der Verletzung mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Verkehrsunfall schließen.

Szenario- oder Vignetten-Studien (Rossi, 1979; Jasso & Opp, 1997) verwenden Beschreibungen hypothetischer Situationen und verlangen der Vp eine Beurteilung auf einer Bewertungsdimension ab. Ein Vorteil der Vignettenstudien ist die leichte Variierbarkeit von Facetten des Szenarios und damit die experimentelle Kontrollierbarkeit. Nachteilig kann die geringe externe Validität sein. Die Situation hat einen as-if-Charakter, und inwieweit das geforderte Hineinversetzen in die fiktive Person gelingt, kann nur schwer kontrolliert werden. Dieses Manko versucht man mit der Darstellung alltagsnaher, vorstellbarer Situationen zu mildern. Nur im Szenario „Claudia“ werden die Vpn aufgefordert, „an der Stelle von Claudia“ zu urteilen und sich in die Protagonistin hineinzusetzen. In den anderen Szenarien sollen sie angeben, wie viel die geschilderte verletzte Person bekommen sollte. Für diese Entscheidung wird ihnen nicht mehr Empathie abverlangt als dies Richter oder Laienrichter aufbringen müssen, die nach Aktenlage zu entscheiden haben.

Neben der Beschränkung auf Verkehrsunfälle wurden folgende Kriterien bei der Auswahl aller fünf Fälle berücksichtigt:

- Sie sollten für die Vpn gut vorstellbar sein, um möglichst hohe externe Validität zu gewährleisten. Dies bezog sich insbesondere auf die Art der Verletzungen: hier wurden z.B. Knochenbrüche, offene Wunden oder Hämatome ausgewählt. Es ist anzunehmen, dass viele der Vpn hier über eigene Erfahrungen verfügen. *Nicht* ausgewählt wurden Verletzungen, deren Folgen für medizinische Laien kaum vorstellbar sind (z.B. Milzriss), sowie sehr gravierende Verletzungen (Amputationen, dauerhafter Ausfall von Körperfunktionen). Nicht geläufige medizinische Fachausdrücke wurden durch gebräuchliche Bezeichnungen ersetzt.
- Die Gerichtsurteile sollten wegen der Inflation maximal zehn Jahre alt sein. Jahr der Entscheidungen war 1996, 1999, zwei mal 2000 und 2002.
- Die gezahlten Schmerzensgeldbeträge, die den Vpn als Anker (Kahneman & Tversky, 1974) vorgegeben wurden, lagen im Bereich von 1.000 EUR bis 10.000 EUR. Dies war Folge aus der Tatsache, dass keine allzu gravierenden Verletzungen ausgesucht wurden. Die Beträge sollten aber auch für die überwiegend studentischen Vpn in einem vorstellbaren Bereich liegen. Es ist davon auszugehen, dass die Vpn in der Regel noch nicht mit größeren Geldbeträgen umgegangen sind, wie dies z.B. beim Kauf eines höherwertigen Neuwagens oder einer Immobilie der Fall ist.

Die fünf Szenarien wurden mit den Vornamen des geschilderten fiktiven Unfallopfers überschrieben („Szenario 'Claudia'“). Es wurden gängige Vornamen gewählt: Claudia, Michael, Helmut, Sandra, Thorsten). Zwei Szenarien wurden einem weiblichen Unfallopfer und drei einem männlichen zugeordnet.

Im Anschluss an die Schilderung des Unfalles und der Verletzungen wurde den Vpn ein Anker vorgegeben, mit der Formulierung: „In vergleichbaren Fällen wurde den Betroffenen Schmerzensgeld in Höhe von durchschnittlich  $x$  EUR zugemessen.“ Der genannte Schmerzensgeldbetrag war jeweils derjenige, der auch tatsächlich in den zugrunde liegenden Fällen gezahlt wurde. Die Vorgabe eines Ankers schien erforderlich, um die Vpn nicht zu überfordern mit der Aufgabe, Schmerzensgeld zuzumessen ohne jeglichen Anhaltspunkt, lediglich „aus dem Gefühl heraus“. Aufgabe der Vp war, einen EUR-Betrag anzugeben, den die geschilderte Person bekommen sollte. Die Formulierung lautete:

Was meinen Sie: wie viel Schmerzensgeld sollte (*Vorname des Unfallopfers*) bekommen?

Bitte geben Sie einen EUR-Betrag an. Richten Sie sich dabei nur nach Ihrer eigenen Einschätzung:

EUR .....

(*Abweichend hiervon die Instruktion an die Vpn im Szenario "Claudia", siehe Kap. 7.2.2.1*)

Durch die Aufforderung, sich nach ihrer eigenen Einschätzung zu richten, war für die Vpn Spielraum gegeben, die eigene Bewertung einfließen zu lassen. Zu beachten ist, dass die Vpn nicht ausdrücklich aufgefordert wurden, als fiktive Zumessende zu fungieren, wie dies in den Experimenten von Hommers und Endres (1989) der Fall war. Hier sollten die Vpn Laienrichter sein. Durch die Formulierung "Was meinen Sie: wie viel Schmerzensgeld sollte X bekommen?" waren die Vpn eher als außenstehende Dritte angesprochen.

## 5.1.2 Untersuchte Einflussgrößen

Die fünf vermuteten Einflussgrößen auf die Zufriedenheit wurden in je zwei Ausprägungen mit einem der Szenarien verbunden. Von jedem Szenario gibt es demnach zwei Varianten.

### 5.1.2.1 Szenario "Claudia": Gerechtigkeit vs. Zufriedenheit

In diesem Szenario sollten sich die Vpn in die Protagonistin hineinversetzen und beurteilen, wie viel Schmerzensgeld sie für gerecht halten würde, bzw. mit wie viel sie zufrieden wäre. Empirische Grundlage war das geschilderte Experiment von deCarufel (1981), dessen Vpn den zweiten Simulationsdurchgang einmal danach bewerten sollten, wie *gerecht* sie ihn fanden, und zum anderen, wie *zufrieden* sie mit ihm waren. Nach Augenscheinbewertung differierten die Einschätzungen der Vpn nur geringfügig. Ausgehend von diesem Befund wird deshalb erwartet, dass sich kein signifikanter Mittelwertsunterschied der zugemessenen Schmerzensgeldbeträge findet.

Die beiden Varianten der Frage an die Vp lauteten:

- (a) „Wenn Sie in der Lage von Claudia wären: wie viel Schmerzensgeld würden Sie an ihrer Stelle für gerecht halten?“
- (b) „Wenn Sie in der Lage von Claudia wären: mit wie viel Schmerzensgeld wären Sie an ihrer Stelle zufrieden?“

### 5.1.2.2 Szenario "Michael": Verletzung des Unfallverursachers

In diesem Szenario wurde variiert, ob der Unfallverursacher ebenfalls verletzt wurde oder nicht. In der Rechtsprechung wäre es für die Zumessung von Schmerzensgeld nach einem Verkehrsunfall irrelevant, ob der Unfallverursacher Blessuren davontrug. Dies zählt nicht zu den Bemessungskriterien. In den in den Schmerzensgeldtabellen zitierten Urteilen wird das Schicksal des

Unfallverursachers nicht erwähnt. Im Sinne der Genugtuungsfunktion könnte die eigene Verletzung des Unfallverursachers als eine „Strafe“ oder eine ausgleichende Gerechtigkeit aufgefasst werden, die dem Unfallgegner durch das Schicksal oder durch höhere Gerechtigkeit zuteil wird. Die Überzeugung, dass einer Missetat die Strafe auf dem Fuß folge, fand Piaget (1932/1983) bei der Untersuchung der Entwicklung moralischer Vorstellungen von Kindern. Diese erklärten die Tatsache, dass ein in einer Geschichte geschildertes Kind von einer Brücke gestürzt sei, damit, dass es vorher etwas Verbotenes getan hätte (obwohl in der Geschichte morsches Holz als Ursache genannt wurde). Diese beinahe magische Vorstellung ausgleichender Gerechtigkeit findet sich auch noch bei Erwachsenen (Maes & Schmitt, 1999). Demnach wird erwartet, dass für den Fall (b), in dem die Unfallgegnerin selbst erheblich verletzt wird, weniger Schmerzensgeld als angemessen betrachtet wird als im Fall (a). In der Vorstellung wäre dem Genugtuungsbedürfnis des Verletzten bereits dadurch Genüge geleistet, dass die Unfallverursacherin auch Blessuren davongetragen hat und durch ihre Verletzungen „gestraft genug“ sei.

Die beiden Varianten des Szenarios lauteten:

(a) "Die Unfallgegnerin, eine Autofahrerin, bleibt bei dem Unfall unverletzt."

(b) "Die Unfallgegnerin, eine Autofahrerin, trägt ebenfalls Verletzungen davon und muss sechs Wochen stationär behandelt werden."

### 5.1.2.3 Szenario "Helmut": Bußgeld

In diesem Szenario wird untersucht, ob Beobachter dem Geschädigten einen anderen Schmerzensgeldbetrag zumessen, wenn der Unfallverursacher eine staatliche Sanktion in Form von Bußgeld erfahren musste, als wenn er dies nicht musste. Mit *Geldbußen* werden Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Schwerere Verstöße fallen in den Bereich des Strafrechts und können mit einer Geld*strafe* geahndet werden. Aus juristischer Sicht ist die Zahlung eines Bußgeldes irrelevant für die Zumessung. Das Bußgeld erfüllt mehrere Funktionen: es stellt eine staatliche Sanktion dar, drückt eine Missbilligung eines Fehlverhaltens aus und bedeutet eine finanzielle Einbuße für den Schädiger. Es wäre somit als ein „Denkzettel“ oder eine „erzieherische Einwirkung“ zu verstehen, die sich Kriminalitätsoffer wünschen (Baurmann & Schädler, 1991). Zudem muss der Verursacher das Bußgeld, anders als das Schmerzensgeld, aus eigener Tasche bezahlen. Dies könnte im Sinne der Genugtuungsfunktion als Strafe oder Sühne angesehen werden. Im Experiment von deCarufel (1989) würde dies der Bedingung entsprechen, in der der Schädiger etwas abgeben muss („Leiden-sehen des Schädigers“), dies jedoch nicht dem Geschädigten gutgeschrieben wird. Erwartet wird, dass in Bedingung (a), in der das Bußgeldverfahren eingestellt wird, ein höheres Schmerzensgeld von den Vpn befürwortet wird als in Bedingung (b).

Die beiden Varianten des Szenarios lauteten:

- a) "Das Bußgeldverfahren gegen den Unfallverursacher wird eingestellt."
- b) "Der Unfallverursacher wird zur Zahlung eines Bußgeldes verurteilt."

#### 5.1.2.4 Szenario "Sandra": Verhalten des Unfallverursachers

Hommers und Endres (1989) zeigten in Szenario-Experimenten, dass eine Entschuldigung eines Schädigers dazu führt, dass Beobachter eine geringere Strafe zumessen. Anzunehmen ist, dass Beobachter eine Entschuldigung auch bei Schmerzensgeld zum Anlass nehmen, einen geringeren Betrag zu befürworten. Beim Schmerzensgeld handelt es sich gerade nicht um eine Strafe, und es wird nicht von Unfallverursacher selbst gezahlt. Fraglich ist, ob juristischen Laien diese Tatsachen bekannt sind. Gefragt ist hier eher die

intuitive Einschätzung, das "Rechtsgefühl". Aus juristischer Warte zählt das Verhalten des Unfallverursachers nur zu den Bemessungskriterien, soweit grobe Fahrlässigkeit angesprochen ist. Eine erfolgte oder nicht erfolgte Entschuldigung wäre für die Zumessung irrelevant.

Die beiden Varianten des Szenarios lauteten:

- a) "Der Unfallgegner meldet sich nach dem Unfall nie bei Sandra. Sie glaubt, ihre Verletzungen seien ihm egal."
- b) "Der Unfallgegner drückt sein Bedauern über den Unfall aus und erkundigt sich mehrmals nach Sandras Gesundheitszustand."

#### 5.1.2.5 Szenario "Thorsten": Alkoholeinfluss

Nach der Rechtsprechung führt eine erhebliche Alkoholisierung des Schädigers zum Zeitpunkt des Unfalls zu einer Erhöhung des Schmerzensgeldes des Geschädigten, da der Verschuldensgrad ein besonders hoher sei (OLG Hamm, Urteil vom 14.06.2000, Az: 13U19/00, sowie Jaeger & Luckey, 2006, S. 228). Dieses Bemessungskriterium ist eines der wenigen, die die Seite des Schädigers einbeziehen. Zögerliches Regulierungsverhalten der Haftpflichtversicherung wäre ein weiteres Beispiel für Bemessungsumstände, die im Verhalten der Schädigerseite liegen (OLG Naumburg, Urteil vom 13.11.2003, Az: 4U163/03). Ansonsten richtet sich die Zumessung primär nach den gesundheitlichen Folgen des Unfalls, nach Ausmaß und Schwere der Verletzungen. Hommers und Endres (1989) konnten in ihrem Fußball-Szenario-Experiment zeigen, dass ein höherer Verschuldensgrad (operationalisiert als Handlungsmotiv Wut oder Neid) die Vpn dazu veranlasst, höhere Schmerzensgelder zuzusprechen. Zu vermuten ist, dass auch juristische Laien eine Alkoholisierung des Schädigers im Straßenverkehr als schmerzensgelderhöhend bewerten.

Die beiden Varianten des Szenarios lauteten:

- a) "Der Unfallgegner, der den Verkehrsunfall verursacht hat, war erheblich alkoholisiert."
- b) *In dieser Variante ist der obige Satz weggelassen, es gibt somit keinerlei Hinweis auf Alkoholeinfluss.*

### 5.1.3 Stichprobe und Versuchsablauf

Das Experiment wurde mit Teilnehmern eines psychologischen Seminars der Universität Paderborn durchgeführt. Alle Teilnehmer waren Studierende des Lehramts. Die Teilnahme war freiwillig. Es nahmen 71 Personen teil, davon 27 Männer und 44 Frauen. Das Alter der Vpn lag zwischen 19 und 46 Jahren mit einem arithmetischen Mittel von 22,9 Jahren und einer Standardabweichung von 4,6.

Die Vpn bekamen je fünf Szenarien, einen Bogen für weitere Angaben sowie ein Deckblatt mit der Instruktion. Das erste der fünf Szenarien, die den Vpn vorgelegt wurden, war immer das Szenario "Claudia". Da hier die Aufgabe für die Vpn eine andere war (nämlich sich in die Lage von Claudia hineinzuversetzen) als bei den übrigen Szenarien, sollte dieses Szenario nicht inmitten der anderen auftauchen und für Verwirrung sorgen. Die Reihenfolge der vier nachfolgenden Szenarien war permutiert worden, um Reihenfolgeeffekte auszuschließen. Bearbeitungszeit wurde ausreichend gewährt.

## 5.2 Ergebnisse

Die Angaben einer Vp mussten aus der Auswertung ausgeschlossen werden. Als Angabe, wie viel Schmerzensgeld die geschilderte Person bekommen sollte, hatte die Vp jeweils vermerkt „mehr als“ und dann den als Anker genannten Betrag zugefügt.

## 5.2.1 Untersuchte Einflussgrößen

### 5.2.1.1 Szenario „Claudia“: Gerechtigkeit vs. Zufriedenheit

Im Szenario „Claudia“ wird geschildert, dass Claudia als Radfahrerin mit einem Auto zusammenstößt, dessen Fahrer ihr die Vorfahrt genommen hat. Sie erleidet einen Bruch der Schulter, ist zwei Wochen stationär in Behandlung und wird anschließend während mehrerer Monate krankengymnastisch behandelt (für genaue Wortlaute der Szenarien siehe Anhang). In vergleichbaren Fällen seien 8.000 € Schmerzensgeld zugemessen worden.

Die Vpn sollten sich in die Lage von Claudia hineinversetzen und angeben, wie viel Schmerzensgeld sie an ihrer Stelle für *gerecht* halten würden (Bedingung „gerecht“, n=29) bzw. mit wie viel Schmerzensgeld sie an ihrer Stelle *zufrieden* wären (Bedingung „zufrieden“, n=41).

Der Levene-Test ergibt Varianzenhomogenität in beiden Gruppen ( $F=1,148$ ,  $p=0,288$ ). In der Lage von Claudia fänden die Vpn einen Betrag von im Mittel 8.931 € ( $SD=3693$ ) gerecht, wogegen sie meinen, dass sie an Claudias Stelle mit 7.583 € ( $SD=4412$ ) zufrieden wären. Der Unterschied ist nicht signifikant ( $t=1,34$ ,  $df=68$ ,  $p=0,18$ ). Nach den Befunden von deCarufel (1989) in seiner Studie zu Entschädigungen war die Einschätzung der Zufriedenheit etwas höher als die der Gerechtigkeit. Für die Ableitung einer gerichteten Hypothese war die Datenlage jedoch zu vage. In diesem Szenario liegen die Mittelwerte dicht um den vorgegebenen Anker von 8.000€.

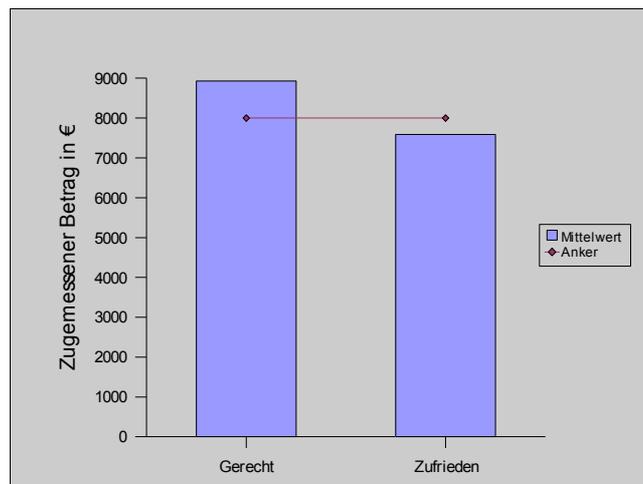
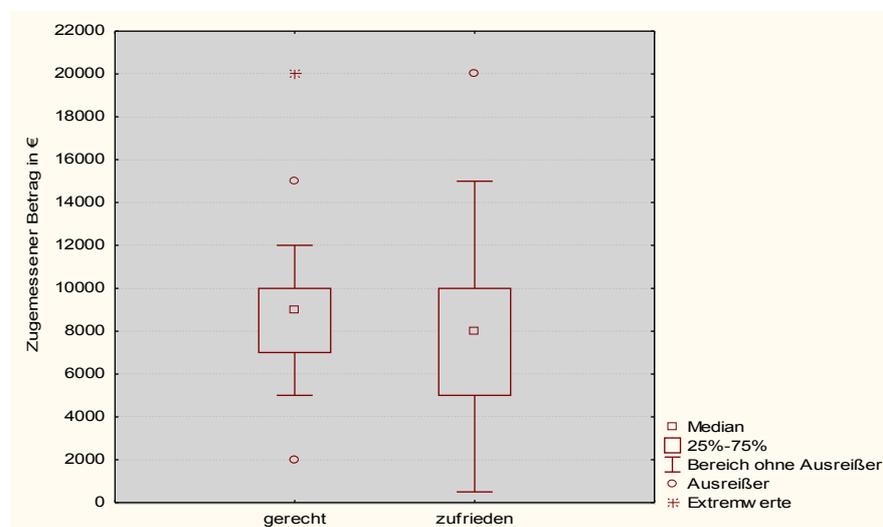


Abbildung 5: Mittlere zugemessene Schmerzensgeldbeträge im Szenario "Claudia"

Die Spanne der zugemessenen Schmerzensgelder ist erstaunlich groß und reicht von 500€ bis 20.000€, daraus resultierend hohe Standardabweichungen. Ein aufschlussreiches Bild der Verteilung gibt der Box-Plot (Abbildung 6). Die Bezeichnung Box-Plot oder Box-and-Whisker-Plot geht auf Tukey (1977) zurück. Diese Art der Grafik gibt als Maß der zentralen Tendenz den Median wieder. Die „Box“ bildet die mittleren 50% der Werte (den Interquartilbereich) ab, und die „Whisker“ den Bereich zum kleinsten bzw. größten Wert. Noch jenseits der Whisker liegende Werte werden als Ausreißer bzw. Extremwerte gekennzeichnet. Üblicherweise sind Ausreißer bzw. Extremwerte diejenigen Werte, die mehr als den 1,5fachen Quartilabstand vom unteren bzw. oberen Quartil entfernt liegen (z.B. Fahrmeir, Künstler, Pigeot und Tutz, 2001, S. 64). Box-Plots sind eine graphische Methode der *explorativen* Datenanalyse. Sie geben Informationen wieder, die weder dem Histogramm mit den Mittelwerten (*deskriptiv*) noch dem Signifikanztest (*explanativ*) zu entnehmen sind und bieten die Möglichkeit einer weiterführenden gedanklichen Verarbeitung der Daten.

Die Mediane liegen nahe am Anker von 8.000€. Die hohen Standardabweichungen erklären sich zum Teil aus den Ausreißer- und Extremwerten von 20.000€, 15.000€ bzw. 2.000€. Die Breite der Verteilung ist in der Bedingung „zufrieden“ deutlich größer als in der Bedingung „gerecht“. Immerhin 50% der Befragten wären, wenn sie in der Lage von Claudia wären, mit einem Betrag zufrieden sei, der kleiner oder gleich dem Ankerbetrag ist. Die oberen 50% der Verteilung, mit Ausnahme des Ausreißers, enden bei 15.000€, also knapp dem Doppelten der vorgegebenen 8.000€. Für Unmäßigkeit in den Forderungen sprechen diese Befunde nicht. Wenn die Vpn angeben sollen, welchen Betrag sie an Claudias Stelle für *gerecht* halten würden, liegen die Antworten – bis auf drei Ausnahmen – näher um den Anker herum als bei der „zufrieden“-Vorstellung. Möglicherweise ist dies ein Hinweis darauf, dass im Sinne des Gleichheitsprinzips eher derjenige Betrag für gerecht gehalten wird, der auch „in vergleichbaren Fällen“ zugemessen wurde.



**Abbildung 6:** Box-Plot: Verteilung der zugemessenen Beträge im Szenario "Claudia"

### 5.2.1.2 Szenario „Michael“: Verletzung des Unfallverursachers

Als Motorradfahrer erleidet „Michael“ Frakturen des Beins und der Rippen sowie langwierige Verletzungen am Zeigefinger, die auch zwei Jahre nach dem Unfall noch nicht ausgeheilt sind. Er muss für vier Wochen ins Krankenhaus. Die Unfallverursacherin muss sechs Wochen stationär behandelt werden bzw. sie trägt keine Verletzungen davon. In vergleichbaren Fällen seien 5.000€ Schmerzensgeld zugemessen worden.

Der Levene-Test ergibt eine Signifikanz von  $p=0,435$  ( $F=0,616$ ), so dass nichts gegen die Annahme der Varianzgleichheit spricht und der Mittelwertvergleich mit t-Test vorgenommen werden kann. Die Vpn meinen, „Michael“ sollte mehr Schmerzensgeld bekommen, wenn die Unfallverursacherin unverletzt blieb ( $M=8.702$ ,  $SD=4.787$ ,  $n=43$ ) als wenn sie auch verletzt wurde ( $M=7.980$ ,  $SD=7.849$ ,  $n=25$ ). Der Unterschied ist jedoch nicht signifikant ( $t=0,472$ ,  $df=66$ ,  $p=0,638$ ).

Beachtlich ist die absolute Höhe der zugemessenen Beträge: Der Anker von 5.000€ erschien den Vpn offenbar als zu wenig. In beiden Versuchsbedingungen wurde deutlich mehr zugemessen als die Vorgabe nahelegte, im Mittel 8.437€, also 168% des Ankerbetrages. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass die Fallbeschreibung einem in den Schmerzensgeldtabellen veröffentlichten Urteil entnommen wurde (mit nur geringen Modifizierungen) und die Vorgabe von 5.000€ dem tatsächlich ausgeurteilten Betrag entsprach. Es handelt sich also nicht um einen fiktiven Fall mit einem angenommenen Schmerzensgeldbetrag.

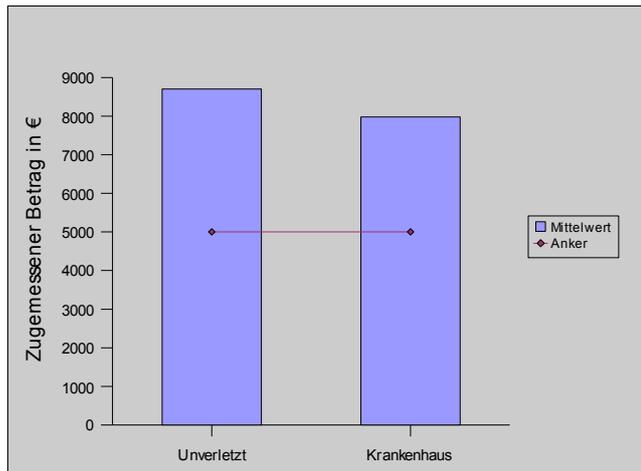


Abbildung 7: Mittlere zugemessene Schmerzensgeldbeträge im Szenario "Michael"

Der Box-Plot (Abbildung 8) zeigt zwei Extremwerte in der Bedingung „Unfallverursacherin musste ins Krankenhaus“ in Höhe von 30.000€ bzw. 35.000€, die ein sechsfaches bzw. siebenfaches des Ankers von 5.000€ betragen und sich verzerrend auf das arithmetische Mittel auswirken. Der Streubereich in dieser Bedingung ist geringer als in der Bedingung „Unfallverursacherin bleibt unverletzt“. Die zugemessenen Beträge liegen in der Größenordnung bis 10.000€, mit Ausnahme der beiden Extremwerte, wogegen in der „unverletzt“-Bedingung bis 20.000€ zugemessen wurden.

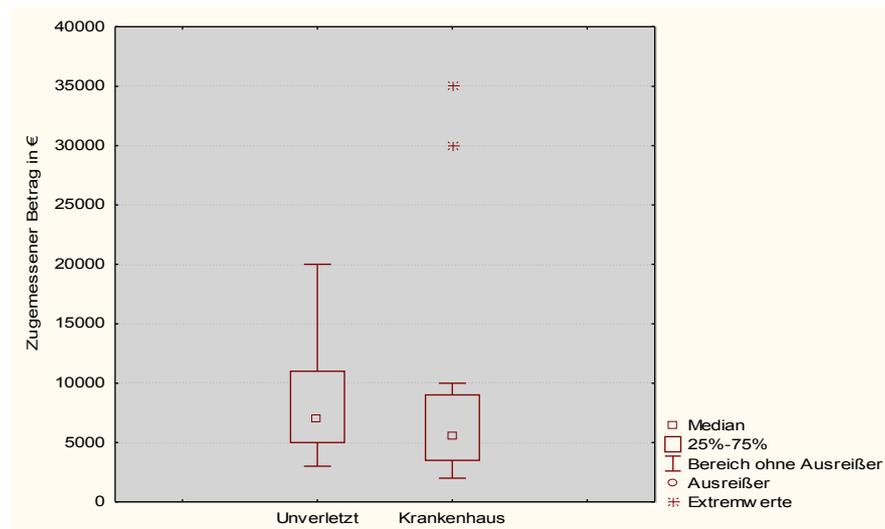


Abbildung 8: Box-Plot: Verteilung der zugemessenen Beträge im Szenario "Michael"

### 5.2.1.3 Szenario „Helmut“: Bußgeld

„Helmut“ ist ein älterer Herr und erleidet bei einem Autounfall verschiedene Verletzungen: Schnitt- und Risswunden, Verstauchungen, Prellungen und Hämatome. Er muss eine Woche im Krankenhaus behandelt werden. Der Unfallverursacher wird entweder mit einem Bußgeld belegt, bzw. das Bußgeldverfahren wird eingestellt.

Als Anker waren 2.500€ genannt. Abbildung 9 zeigt die Mittelwerte beider Gruppen im Bezug zum Anker. Der Levene-Test zeigte, dass die Varianzen zwischen beiden Gruppen homogen sind ( $F=0,434$ ,  $p=0,512$ ). Der t-Test ergab keinen signifikanten Unterschied in den Mittelwerten der zugedachten Beträge ( $t=0,399$ ,  $df=68$ ,  $p=0,691$ ). Beide Gruppen halten durchschnittlich ca. 1.000€ mehr für angemessen als der Anker vorgibt (kein Bußgeld:  $M=3687$ ,  $SD=2507$ ,  $n=44$ ; Bußgeld:  $M=3462$ ,  $SD=1854$ ,  $n=26$ ).

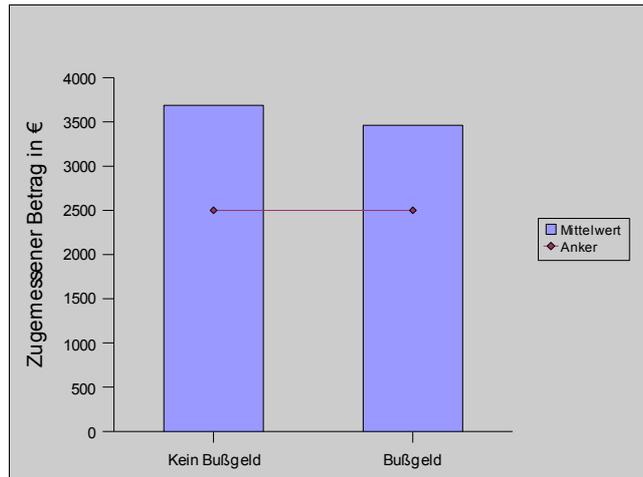


Abbildung 9: Mittlere zugemessene Schmerzensgeldbeträge im Szenario "Helmut"

Der Box-Plot (Abbildung 10) zeigt eine ähnliche Verteilung der Beträge in beiden Gruppen. Lediglich in der „kein Bußgeld“-Bedingung liegt ein Ausreißer- und ein Extremwert vor. Aufschlüsse über den Einfluss der experimentellen Bedingungen sind hieraus nicht zu gewinnen. Interessant ist wiederum, dass die unteren 25% der Verteilung unterhalb des genannten Ankers liegen. Diese Vpn meinten also, dass „Helmut“ weniger Schmerzensgeld bekommen sollte als in vergleichbaren Fällen zugemessen wurde.

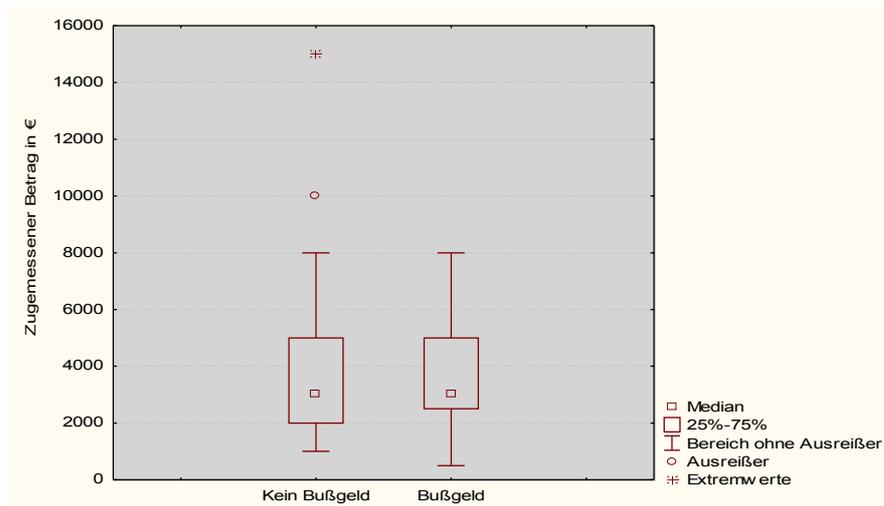


Abbildung 10: Box-Plot: Verteilung der zugemessenen Beträge im Szenario "Helmut"

#### 5.2.1.4 Szenario „Sandra“: Verhalten des Unfallverursachers

„Sandra“ ist eine 18jährige Autofahrerin, die mit einem abbiegenden Pkw kollidiert. Sie schlägt mit dem Kopf auf das Lenkrad. Sie wird zwei Tage stationär behandelt, dann weiterhin ambulant. Ein sich zunächst einstellender Tinnitus verschwindet zu Sandras Erleichterung wieder. Der Unfallverursacher erkundigt sich mehrmals nach Sandras Gesundheitszustand, bzw. er meldet sich nie bei ihr.

Der Levene-Test ergibt Varianzgleichheit ( $F=0,824, p=0,367$ ). Die Mittelwerte der zugewiesenen Schmerzensgelder beider Bedingungen unterscheiden sich nicht signifikant ( $t=1,175, df=65, p=0,244$ ). Bei einem Anker von 1.000€ würden die Vpn im Mittel 1.975€ ( $SD=2287, n=42$ ) zuweisen, wenn sich der Unfallverursacher nie meldet, und 1.408€ ( $SD=1005, n=25$ ), wenn er sich nach dem Befinden der verletzten Person erkundigt.

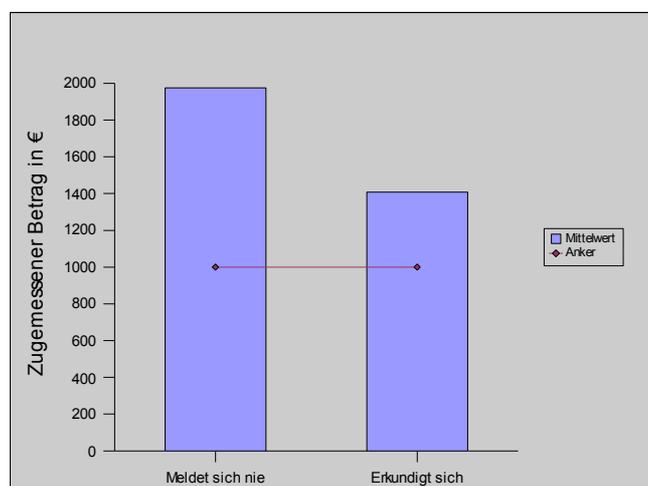


Abbildung 11: Mittlere zugemessene Schmerzensgeldbeträge im Szenario "Sandra"

Der Box-Plot zeigt ein ähnliches Bild wie in den anderen Szenarien: einige Ausreißer- bzw. Extremwerte (15.000€ bei einem Anker von 1.000€!), und ca.

25% der Werte liegen unterhalb des Ankerwerts. Die mittleren 50% liegen zwischen 1.000€ und 2.000€, also dem Anker und dem Doppelten des Ankers.

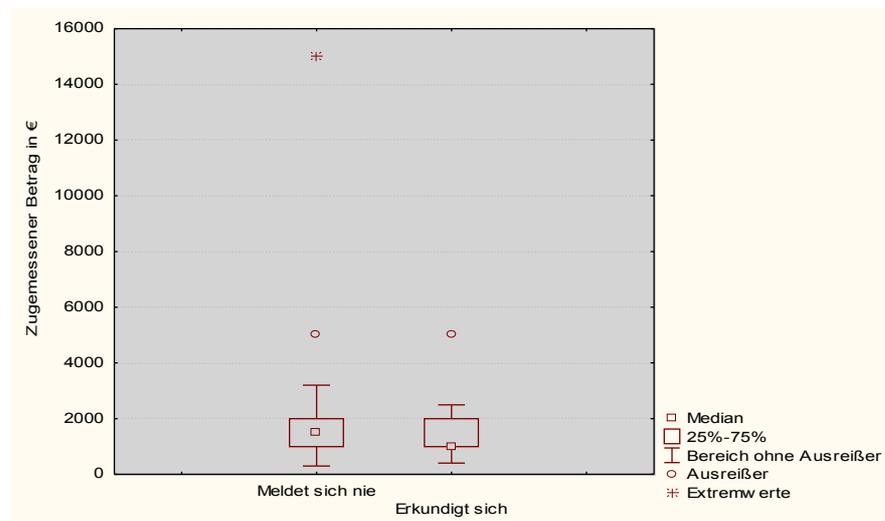


Abbildung 12: Box-Plot: Verteilung der zugemessenen Beträge im Szenario "Sandra"

#### 5.2.1.5 Szenario „Thorsten“: Alkoholeinfluss

„Thorsten“ erleidet bei einem Verkehrsunfall mehrere Brüche, die ihm einen 12tägigen und später nochmals einen fünftägigen Krankenhausaufenthalt beschieren. Es wird geschildert, dass er Bewegungseinschränkungen zurückbehält, die ihn in seiner Lebensführung beeinträchtigen. Der Unfallverursacher war entweder „erheblich alkoholisiert“, bzw. es wurde kein Hinweis auf Alkohol gegeben.

Bei einem vorgegebenen Anker von 10.000€ wurden von den Vpn im Mittel mehr als doppelt so hohe Beträge zugedacht: 24.047€ ( $SD=20285$ ,  $n=43$ ), wenn der Unfall alkoholbedingt verursacht wurde, und 21.577€ ( $SD=18322$ ,  $n=26$ ), wenn von Alkoholeinfluss nicht die Rede war. Der Mittelwertsunterschied war wiederum nicht signifikant ( $t=0,508$ ,  $df=67$ ,  $p=0,613$ ). Der vorausgehende Levene-Test ergab Varianzgleichheit ( $F=0,441$ ,  $p=0,509$ ).

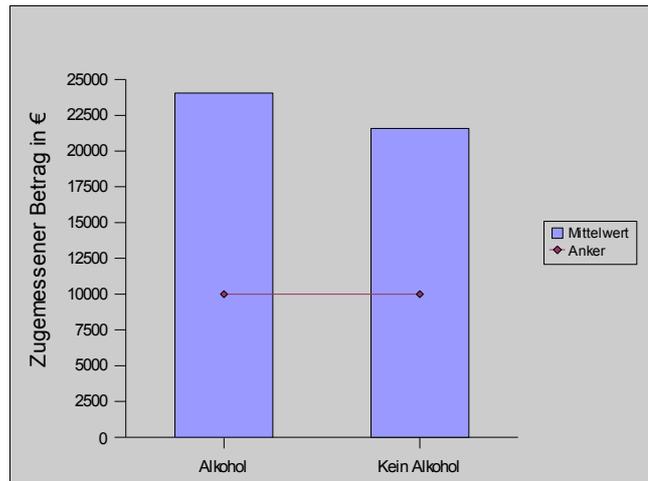


Abbildung 13: Mittlere zugemessene Schmerzensgeldbeträge im Szenario "Thorsten"

Die großen Standardabweichungen erklären sich zum Teil durch die Ausreißer- und Extremwerte von bis zu 100.000€, also dem zehnfachen des Ankerwertes. Diese treten in beiden Bedingungen auf. Wie sich an den Medianen, den Mittelwerten und den Verteilungen ablesen lässt, bedachten die Vpn das Opfer „Thorsten“ besonders großzügig, im Vergleich zu den anderen Szenarien. Da es in beiden experimentellen Bedingungen ähnlich ist, kann es an der Einflussvariable „betrunkenen Fahrer“ nicht liegen. Zu vermuten ist eher, dass die Vpn auf die gravierenden Dauerschäden reagiert haben, die nur in diesem Szenario berichtet werden. Mit der Rechtsprechung sind sie in diesem Punkt einig, dass sich Dauerschäden besonders im Betrag niederschlagen, nur denken sie noch größere Summen zu als die Richter dieses Falles dies taten.

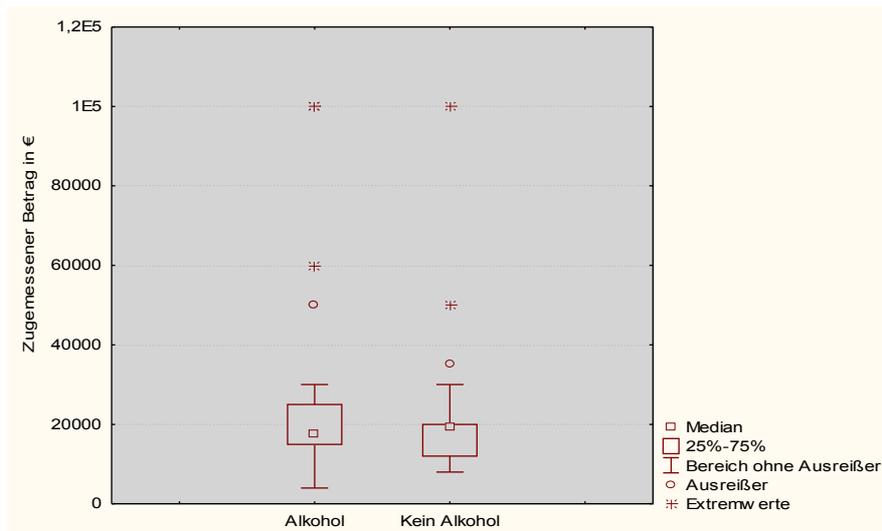


Abbildung 14: Box-Plot: Verteilung der zugemessenen Beträge im Szenario "Thorsten"

#### 5.2.1.6 Mittelwertsvergleiche nach Ausreißerkorrektur

Wie aus den Box-Plots ersichtlich, werden die Verteilungen der zugedachten Beträge in allen fünf Szenarien durch Extrem- und Ausreißerwerte „in die Länge gezogen“. Die Vermutung, diese Werte könnten auf wenige besonders großzügig (bzw. besonders knauserig) bemessende Vpn zurückgeführt werden und damit einen Hinweis darauf geben, dass ein Teil der Varianz der zugemessenen Beträge durch Persönlichkeitsmerkmale der Zumessenden erklärt werden könnte, bestätigte sich nicht. Die insgesamt 19 Extrem- und Ausreißerwerte wurden von 17 unterschiedlichen Vpn produziert. Das heißt, dass diese Vpn nicht durchgängig alle geschilderten Unfallopfer großzügig betrachteten, sondern dies nur in Einzelfällen taten.

Im Sinne einer konservativeren Schätzung wurden die Mittelwertsvergleiche zunächst mit allen Messwerten incl. Extrem- und Ausreißerwerte durchgeführt. Nach einer Ausreißerkorrektur, in der die in den Box-Plots als Ausreißer und Extremwerte ausgewiesenen Messwerte eliminiert werden, verbleiben 325 von 344 Messwerten (94,5%). Führt man mit diesen bereinigten

Daten eine inferenzstatistische Analyse durch, ergeben sich deutlichere Resultate:

Tabelle 10: Mittelwerte und T-Test mit und ohne Ausreißerkorrektur

Bedingungen	mit allen Messwerten				ausreißerbereinigt			
	Mittelwert in €	T	df	p	Mittelwert in €	T	df	p
gerecht zufrieden	8931 7583	1,34	68	0,18	8538 6946	1,99	63	0,0501
unverletzt Krankenhaus	8702 7980	0,47	66	0,63	8702 5847	2,63	64	0,01
Kein Bußgeld Bußgeld	3687 3462	0,39	68	0,69	3267 3461	0,46	66	0,64
meldet sich nie erkundigt sich	1975 1408	1,17	65	0,24	1573 1258	1,55	62	0,12
Alkoholeinfluss kein Alk.	24047 21577	0,50	67	0,61	18564 16347	1,14	60	0,25

Werden die Ausreißer von der Analyse ausgeschlossen, so resultiert daraus für das Szenario „Michael“ ein signifikanter Mittelwertunterschied: bleibt die Unfallverursacherin unverletzt, denken die Vpn dem Opfer mehr Schmerzensgeld zu als wenn diese selbst auch mit Verletzungen ins Krankenhaus kommt. Dieser Befund entspricht den Erwartungen, dass dem Genugtuungsbedürfnis im Falle der Verletzung des Unfallverursachers bereits teilweise entsprochen wurde, und der monetäre Ausgleich deshalb geringer ausfallen kann. Der p-Wert im Szenario „Claudia“ mit den Bedingungen 'gerecht finden' und 'zufrieden sein' bleibt knapp über der Signifikanzschwelle von 0,0500. Die Hypothese stützte sich hier auf die Empirie von deCarufel (1981) und sagte keinen Unterschied der Mittelwerte voraus. Interessant ist hier, dass in der Tendenz die Vpn an Claudias Stelle mit einem geringeren Betrag *zufrieden* wären als der Betrag, den sie *gerecht* fänden. Der 'gerechte' Betrag von 8.538€ liegt etwas über dem Anker von 8.000€. Der 'zufriedene' Betrag

von durchschnittlich 6.946€ liegt rund 1.000€ unterhalb des Ankers und spricht eher für Bescheidenheit.

## 5.2.2 Absolute Höhe der zugeordneten Beträge

Neben der Signifikanzprüfung der Mittelwertunterschiede und der Streuung ist auch die absolute Höhe der zugeordneten Beträge von Interesse. Tabelle 11 zeigt den Vergleich zwischen dem Anker, dem Mittelwert aller Messwerte und dem ausreißerbereinigten Mittelwert, jeweils in Prozentwerten ausgedrückt (Anker = 100%).

Tabelle 11: Relation der Mittelwerte (alle/ohne Ausreißer) zum Anker

Bedingungen	Anker	M (alle)	% (alle)	M (ohne Ausr.)	% (ohne Ausr.)
gerecht zufrieden	8.000€	8931	112%	8538	107%
		7583	95%	6946	87%
unverletzt Krankenhaus	5.000€	8702	174%	8702	174%
		7980	160%	5847	117%
kein Bußgeld Bußgeld	2.500€	3687	147%	3267	131%
		3462	138%	3461	138%
meldet sich nie erkundigt sich	1.000€	1975	197%	1573	157%
		1408	141%	1258	126%
Alkoholeinfluss kein Alkohol	10.000€	24047	240%	18564	186%
		21577	216%	16347	163%

Die Mittelwerte liegen mit Ausnahme der Bedingung 'zufrieden' im Szenario 'Claudia' über dem vorgegebenen Anker. Die Vpn waren demnach der Ansicht, dass Unfallgeschädigte durchgängig mehr Schmerzensgeld bekommen sollten als in vergleichbaren Fällen bezahlt wurde. Die stärkste Abweichung vom vorgegebenen Anker (und damit von dem Betrag, der tatsächlich durch ein Gericht zugesprochen wurde), weist das Szenario „Thorsten“ auf mit 240% bzw. 216%. Hier werden die gravierendsten (Langzeit-)Schäden der

fünf Szenarien berichtet, allerdings auch bereits der höchste Anker vorgegeben, 10.000€. Die ausreißerbereinigten Mittelwerte sind niedriger, da 18 der 19 Ausreißer oberhalb der Verteilung lagen. Selbst diese Mittelwerte liegen, wieder mit Ausnahme der 'gerecht'-Bedingung, über 100% bis 186%. Die Vpn messen jedoch nicht einfach wahllos 'viel', oder 'das doppelte' zu, wie die je nach Szenario unterschiedlichen Prozentzahlen zeigen.

### 5.2.3 Wer bezahlt das Schmerzensgeld?

Im Anschluss an die Szenarien wurden die Vpn gefragt: „Was glauben Sie, wer das Schmerzensgeld bei Verkehrsunfällen bezahlt?“. Die Antwort war als Freitextantwort vorgesehen. Zwei der 70 Vpn haben die Frage nicht beantwortet.

Die korrekte Antwort wäre gewesen: „Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers“, oder noch genauer, des Halters dieses Fahrzeugs. Keine der Antworten war völlig korrekt. Tabelle 12 zeigt die Kategorien der gegebenen Antworten.

Tabelle 12: Antwortkategorien: Wer bezahlt das Schmerzensgeld?

<i>Antwortkategorie</i>	<i>richtig/ falsch</i>	<i>Beispiele</i>	<i>n</i>
Versicherung	r	Versicherung Haftpflicht die Versicherung des Verursachers	20
Unfallverursacher/ Versicherung	r	Unfallverursacher bzw. seine Versicherung der Schuldige bzw. seine Versicherung	13
Unfallverursacher	f	Der Verursacher der Unfallgegner selbst	11
Mehrfach-/un- sichere Nennungen	f	Der Staat / der Unfallverursacher je nach Versicherung ich denke, die Versicherung	11
Staat	f	Der Staat Steuereinnahmen staatliche Unfallkasse	3
Vermuteter Eigenanteil	f	Hälfte Verursacher, Hälfte Versicherung Versicherung bis Betrag X, mehr der Verursacher	4
Sonstige	f	Krankenkasse Unfallversicherung Unfallverursacher zu bestimmten Tagessätzen bei grob fahrlässigem Handeln der Verursacher Versicherung des Verursachers (wenn er eine hat)	6

Die beiden erstgenannten Kategorien sind (mit einigem Wohlwollen) als richtige Antworten zu werten. Mit „Versicherung“ müsste die Kfz-Haftpflichtversicherung und keine andere gemeint sein. Die Angabe „der Unfallverursacher bzw. seine Versicherung“ dürfte nicht bedeuten, dass die Vpn nicht so genau wussten, ob der Unfallverursacher oder seine Versicherung zahlen muss.

Somit lassen sich die Antworten etwa zur Hälfte als richtig bzw. falsch kategorisieren (33 bzw. 35). Der hohe Anteil falscher oder unsicherer Antworten erstaunt angesichts der Tatsache, dass die meisten der befragten jungen Er-

wachsenen Autofahrer sein dürften. Die Vermutung, dass „der Unfallverursacher“ selbst für das Schmerzensgeld aufkommen muss, sollte die Betroffenen alarmieren, da eine solche Zahlungsverpflichtung schnell den finanziellen Ruin bedeuten kann. Die Nennungen, die einen Eigenanteil annehmen bzw. grob fahrlässiges Handeln erwähnen, verwechseln dies mit den Konditionen bei Voll- bzw. Teilkaskoversicherungen. Bei diesen ist, anders als bei Kfz-Haftpflichtversicherungen, ein Eigenanteil und der Haftungsausschluss bei grober Fahrlässigkeit üblich. „Tagessätze“ ist ein Begriff aus dem Strafrecht (§ 40 StGB) und betrifft Geldstrafen, nicht jedoch zivilrechtlichen Schadensausgleich. Auch der Staat, die Krankenkasse und die Unfallversicherung sind nicht die richtigen Adressaten für Schmerzensgeldforderungen.

#### 5.2.4 Zusammenfassendes Resultat aus den Szenario-Studien

Die Mittelwertvergleiche aller Messwerte ergaben in keiner der Bedingungen signifikante Unterschiede der zugeordneten Beträge. Erwartet wurde eine Mittelwertgleichheit nur für die Variation 'gerecht' vs. 'zufrieden'. Nach Ausreißerkorrektur ergaben sich signifikant höhere zugemessene Beträge, wenn der geschilderte Unfallverursacher unverletzt blieb als wenn er auch Verletzungen davontrug. Für die Einflussfaktoren 'Bußgeld', 'Verhalten des Unfallverursachers' sowie 'Alkoholeinfluss' konnten keine Unterschiede nachgewiesen werden. Die Vpn sollten als neutrale Beobachter erfasst werden, die von einem Fall hören oder in der Zeitung lesen, und ihre Meinung abgeben, wie viel das Opfer „bekommen sollte“. Die Streuung der genannten Beträge ist trotz Vorgabe eines Ankers hoch, was sich aus den Standardabweichungen und den Box-Plots ablesen lässt. Dies spricht dafür, dass die Vpn jeweils eigene Maßstäbe heranzogen und diese Maßstäbe unter der Vpn uneinheitlich waren. Die Vpn maßen im Mittel den geschilderten Opfern mehr zu als der An-

ker vorgab, was darauf hindeutet, dass Beobachter die von Gerichten aus-  
urteilten Beträge für zu niedrig halten.

## 6 Fazit und Ausblick

Sollte man vor Beginn dieser Untersuchung die Vermutung gehabt haben, die Zufriedenheit der Schmerzensgeldempfänger werde schlicht von der Höhe des erhaltenen Betrages abhängen, nach der Devise „je mehr, umso besser“, so wurde man durch die Ergebnisse belehrt, dass die Zufriedenheit sehr viel differenzierter beurteilt wird und die Höhe des Schmerzensgeldes nicht den einzigen Einflussfaktor darstellt. Dies zeigte sich in der Analyse der Interviews, die weitere Einflussfaktoren auf die (Un-)zufriedenheit ergab außer der Geldmenge, wie prozedurale Gerechtigkeit oder Sorge um die Angehörigen.

Überraschend ist die Bedeutung des Verhaltens des Unfallverursachers, die in den Interviews geäußert wurde. Geschädigte wünschen, dass der Unfallverursacher mit ihnen Kontakt aufnimmt, eine Entschuldigung ausspricht und Anteilnahme zeigt. Nach Goffman (1974) ist eine Entschuldigung die rituelle Seite der Schadenswiedergutmachung. So wie die Vpn erwarteten, dass sich der Unfallverursacher fair und 'anständig' verhält, so erwarteten sie dies von der Versicherung, denen sie ankreideten, wenn sie sich zögerlich und widerstrebend bei der Bezahlung verhielt. Das Versicherungsgebaren ist der Verfahrensgerechtigkeit zuzurechnen, die nach Deutsch (1975) sowie Tyler und Folger (1980) gewichtigen Einfluss auf die Beurteilung der Gerechtigkeit insgesamt hat. Der Unfallverursacher hat mit der Zumessung und Bezahlung des Schmerzensgeldes nichts zu tun und kann diese nicht beeinflussen, sein Verhalten ist demnach nicht zur Verfahrensgerechtigkeit zu zählen. Wie eng die Verbindung zwischen Verhalten des Unfallverursachers und dem Schmerzensgeld in der Wahrnehmung der Vp ist, drückt Vp 5 aus: *„Das weiß ich noch, dass ich gerne mit der Frau gesprochen hätte, dass sie einmal zu mir gesagt hätte, tut mir leid, oder da haben wir ja Glück gehabt, dass nichts noch schlimmeres*

*passiert ist oder so was in der Richtung. Das wäre mir dann wichtiger gewesen als das Geld.“*

Der genannte Befund könnte – um diese Konsequenz gedanklich vorwegzunehmen - Versicherungsgesellschaften auf die Idee bringen, ihren Versicherten, nachdem sie einen Unfall mit Personenschaden verursacht haben, ein vorgefertigtes Entschuldigungsschreiben zukommen zu lassen mit der Aufforderung, dieses zu unterschreiben und an den Geschädigten zu schicken. Verbunden wäre damit die Hoffnung der Versicherung, dass sich die Verletzten nach erfolgter Entschuldigung mit geringeren Schmerzensgeldzahlungen zufriedengeben. Hier müsste jedoch die Hoffnung der Versicherungen enttäuscht werden: Hommers und Endres (1989) fanden, dass „nicht das Entschuldigungsverhalten an sich, sondern die Freiwilligkeit der Entschuldigung ausschlaggebend war für die Minderung der beurteilten Tatfolgen.“ (S. 445)

Die Spanne der erhaltenen Schmerzensgeldbeträge der Interviewpartner reichte von unter 1.000€ bis 100.000€. Korrespondierend dazu waren die erlittenen Verletzungen leicht und reversibel, bzw. schwerwiegend und auf Dauer beeinträchtigend. Der Bereich über 100.000€ ist in dieser Untersuchung nicht vertreten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verletzte, die Schädigungen davongetragen haben, die Schmerzensgeldbeträge in dieser Höhe ausgelöst haben, die Gründe für Zufriedenheit anders akzentuieren. Zu beachten ist jedoch, dass Schmerzensgelder über 250.000€ nur Personen zugemessen werden, deren Schädigungen keine Befragung mehr zulassen würden, da sie der Wahrnehmungs- oder Ausdrucksfähigkeit beraubt wurden.

Die gewählte Interviewmethode kann im nachhinein als geeignet bezeichnet werden, um Schmerzensgeldempfänger zu offenen Äußerungen zu veranlassen und aus ihren Antworten Hypothesen zu gewinnen. Wünschenswert wäre ein größerer Stichprobenumfang gewesen, wenn es auch nach Bortz und

Döring (2002) bei explorativen Studien „anfallende Kollektive unterschiedlicher Größe oder auch einzelne Untersuchungsteilnehmer, deren Beobachtung oder Beschreibung interessante Hypothesen versprechen“ (S.74) sein können. Die Gewinnung von Interviewpartnern erwies sich aus zwei Gründen als schwierig: es wurde der Verdacht gehegt, die Befragung stünde im Dienste „der Versicherungen“, und die Aussagen im Interview würden gegen die Unfallgeschädigten verwendet. Zum anderen ließen angesprochene Unfallverletzte durchblicken, dass eine Befragung für sie unangenehm sei, da sie dadurch an den Unfall erinnert werden würden. Dieses Vermeidungsverhalten wird als eines der Symptome bei der Posttraumatischen Belastungsstörung geschildert, und es verbietet sich aus ethischen Gründen, die Betroffenen trotzdem zu einer Teilnahme am Interview zu überreden.

Bei der Wertung der Szenario-Experimente wurde das Problem sichtbar, dass die abhängige Variable eine sehr große Streuung aufwies. Diesem Problem ist nicht leicht beizukommen. Es ist zu vermuten, dass die Streuung ohne Vorgabe eines Ankers noch viel größer ausgefallen wäre. Eine Möglichkeit wäre, einen Zahlenbereich vorzugeben statt eines Ankerwertes: „In vergleichbaren Fällen wurden zwischen  $x$  und  $y$  EUR ausgeurteilt.“, verbunden mit der Aufforderung an die Vp, sich mit ihrer Zumessung innerhalb dieses Limits zu bewegen. Verloren geht mit dieser Vorgabe jedoch die Information, wie viel Schmerzensgeld juristische Laien für angemessen halten. In der vorliegenden Studie war die Erkenntnis, dass im Mittel nahezu immer mehr zugedacht wurde als Richter dies taten, und dies nach Szenario unterschiedlich, durchaus von Interesse und Neuigkeitswert.

Die Generalisierbarkeit der Szenario-Experimente erfährt Einschränkung durch die Zusammensetzung der Stichprobe, die aus Studierenden im jungen Erwachsenenalter bestand. Personen in höherem Lebensalter verfügen im

Schnitt über mehr Erfahrungen mit eigenen Verletzungen (die nicht notwendigerweise fremdverursacht sein müssen), und haben durch Führung eines eigenen Haushaltes, ggf. mit Familie, bereits mehr und höhere Geldbeträge umgesetzt. Teilweise sollte diese Einschränkung aufgefangen worden sein durch gut vorstellbare geschilderte Verletzungen in den Szenarien, sowie eine Limitierung der Ankervorgaben.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie korrespondieren in vielfachen Einzelaspekten mit Theorien und empirischen Ergebnissen anderer Studien, die den Ausgangspunkt dieser Arbeit bildeten. So wurde der Ankereffekt (Kahneman & Tversky, 1974) in den Interviews wiederholt gefunden. Die Ankervorgabe wurde z.B. gebildet durch das Angebot der Versicherung oder durch die Forderung des Rechtsanwaltes. Interviewpartner gaben an, das Schmerzensgeld auch an der Einkommenssituation zum Zeitpunkt des Erhalts zu messen, so wie es die Prospect-Theorie (Kahneman & Tversky, 1979) voraussagt: der Zuwachs eines Gutes wird nicht als absolute Größe wahrgenommen, sondern als relative Veränderung zum bisherigen Zustand. Aspekte der prozeduralen Gerechtigkeit, und hier besonders der interaktionalen Gerechtigkeit, die die Beziehungsqualität und die respektvolle Behandlung betont, wurden von den Interviewten wiederholt genannt: lobend und als zufriedenheitssteigernd, wenn interaktionale Gerechtigkeit gegeben war, und bemängelnd und als zufriedenheitsmindernd, wenn sie nicht genügend gegeben war.

Unfallverletzte äußerten in den Interviews, dass sie eine Entschuldigung des Unfallgegners wünschten oder zumindest, dass sich dieser am Unfallort um sie kümmere oder sich später nach ihrem Befinden erkundige. Hommers und Endres (1989) zeigten in Szenariostudien, dass Vpn eine erfolgte Entschuldigung zum Anlass nahmen, weniger Schmerzensgeld zuzumessen als

bei einer nicht erfolgten Entschuldigung. Dieser Befund konnte in der vorliegenden Studie im Szenario „Sandra“, in der der Unfallverursacher sein Bedauern ausdrückt vs. sich nie meldet, nicht repliziert werden. Eine Entschuldigung ist als eine der möglichen Wiedergutmachungsleistungen nach einer Straftat im Täter-Opfer-Ausgleich vorgesehen. Zu den Bedürfnissen von Kriminalitätsoptionen gehört nach Baurmann und Schädler (1991), Zuwendung und Anteilnahme aus der Familie und dem näheren sozialen Umfeld zu erfahren. Für Unfallgeschädigte lässt sich feststellen, dass sie, zumindest einmalig, eine Anteilnahme vom Unfallverursacher wünschen.

In den Fällen der Interviewstudie, in denen Verletzungen mit Langzeitfolgen geschildert wurden, waren Anpassungsleistungen und Umorientierungen der Betroffenen nötig. Dies konnte im gravierenden Fall den Wechsel des Arbeitsplatzes bedeuten, weil die bisherige Tätigkeit wegen der gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr ausgeübt werden konnte (Vp 3 und Vp 7). Das Passungsgefüge, das vorher zwischen Person und Umwelt bestand, war gestört. Sicher kann in diesen Fällen von dem Unfall als einem kritischen Lebensereignis (Filipp, 1995) gesprochen werden.

Irritierend bleibt der geschilderte Befund, dass einige der interviewten Personen die Frage nach der Zufriedenheit erst nach einer Denkpause beantworten konnten. Dies mag zum einen auf die Komplexität der Antwort zurückzuführen sein, die sich eben nicht in „Ja“ oder „Nein“ erschöpfte, sondern mehrere Aspekte der Entschädigungssituation anführte. Zum anderen könnte man den Eindruck gewinnen, diese Frage wurde den Vpn noch nicht gestellt. Der Gesetzgeber ist bestrebt, Unfallgeschädigten eine „billige Entschädigung in Geld“ zukommen zu lassen, und sichert diesen Anspruch u.a. mit dem Pflichtversicherungsgesetz. Ob die Adressaten dieses Bemühens die Entschä-

digung auch wirklich als „billig“ wahrnehmen, wurde offenbar nur unzureichend überprüft.

Bedingungen für die Zufriedenheit der zahlenmäßig großen Gruppe von Schmerzensgeldempfängern zu erforschen, ist einerseits ein Beitrag zur Grundlagenforschung, andererseits können die Ergebnisse mittelbar dem Rechtsfrieden in einer Gemeinschaft zugute kommen. Es ist deshalb zu wünschen, dass weitergehende Forschung auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse betrieben wird. Dies könnte auf dem Weg der mündlichen oder auch schriftlichen Befragung geschehen. Neben der Erhebung von Verbaldaten wäre auch die Erfassung quantitativer Maße wünschenswert, wie der Einschätzung der Zufriedenheit oder der Differenz zwischen erhaltenem und gewünschtem Betrag. Der großen Bedeutung des Verhaltens der Unfallbeteiligten für die Entschädigungssituation, insbesondere des Unfallverursachers und der Versicherung, sollte weiter nachgegangen werden.

Eine Vignettenstudie ähnlicher Art wie in der vorliegenden Arbeit könnte zu einem Vergleich der Beträge herangezogen werden, die von Schmerzensgeldempfängern zugemessen werden vs. von Personen, die noch nie Schmerzensgeld erhalten haben. Auf quasi-experimentellem Wege könnten so Aufschlüsse erlangt werden, inwieweit sich eigene Erfahrungen mit Verletzungen und Schmerzensgelderhalt auf eine als angemessen empfundene Entschädigungshöhe auswirken.

## 7 Zusammenfassung

Aus Verkehrsunfällen mit Personenschaden resultiert in zahlreichen Fällen eine Zahlung von Schmerzensgeld an die verletzte Person. Das Schmerzensgeld soll die immateriellen Einbußen ausgleichen, die die Unfallverletzungen für den Geschädigten mit sich bringen. Das Anliegen dieser Arbeit war, die Zufriedenheit von Schmerzensgeldempfängern zu untersuchen sowie Bedingungen für die Zufriedenheit zu identifizieren. Die Fragestellung ist angesichts der Neuheit des Themas überwiegend explorativ ausgerichtet. Theoretische und konzeptionelle Vorinformationen aus den Gebieten der Klinischen Psychologie, der Gerechtigkeitsforschung sowie der Rechtspsychologie wurden herangezogen. Aus dem Gebiet der Kognitiven Psychologie wurden Erkenntnisse zum menschlichen Umgang mit numerischen Größen und Geldbeträgen berücksichtigt.

Als empirische Methoden kamen Leitfadeninterviews sowie Vignettenstudien zum Einsatz. Die zentrale Frage nach der Zufriedenheit wurde von den Interviewten differenziert beantwortet. Die Höhe des erhaltenen Betrages erwies sich als nur eine Einflussgröße unter anderen. Neben der empfundenen Beeinträchtigung durch die Verletzungen wurden die prozedurale Gerechtigkeit, das Verhalten des Unfallverursachers, Vergleiche mit Ankervorgaben sowie die eigene Vermögenslage als Einflussfaktoren auf die Zufriedenheit genannt. Wichtige Ergebnisse der Vignettenstudien waren zum einen, dass Laien durchgängig höhere Beträge für angemessen halten als tatsächlich zugemessen wurden, dies jedoch unterschiedlich je nach geschilderten Umständen des Falles. Implikationen für weitere Forschung werden in der Erhebung von quantitativen Daten gesehen.

# Anhang

## Versuchsmaterialien für das Szenario-Experiment

- Instruktion
- Vorlagen für das Szenario „Claudia“:
  - (1) Bedingung „gerecht finden“
  - (2) Bedingung „zufrieden sein“
- Vorlagen für das Szenario „Helmut“:
  - (1) Bedingung „Bußgeld“
  - (2) Bedingung „kein Bußgeld“
- Vorlagen für das Szenario „Thorsten“:
  - (1) Bedingung „kein Hinweis auf Alkohol“
  - (2) Bedingung „Alkoholeinfluss“
- Vorlagen für das Szenario „Michael“:
  - (1) Bedingung „Unfallverursacherin wird verletzt“
  - (2) Bedingung „Unfallverursacherin bleibt unverletzt“
- Vorlagen für das Szenario „Sandra“:
  - (1) Bedingung „Unfallverursacher erkundigt sich“
  - (2) Bedingung „Unfallverursacher meldet sich nie“
- Erhebungsbogen mit weiteren Angaben der Vp

Psychologische Untersuchung zur Wahrnehmung von  
Schmerzensgeldzahlungen nach einem Unfall

Wenn Personen einen Unfall erleiden, haben sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Schmerzensgeld. In dieser Untersuchung geht es um die Frage, wie das Schmerzensgeld wahrgenommen und beurteilt wird.

Sie lesen im folgenden fünf verschiedene Szenarien, in denen jeweils die Umstände eines Unfalles geschildert werden. Anschließend werden Sie um Ihre Einschätzung des Schmerzensgeldes befragt. Sie sollen jeweils einen Betrag angeben. Richten Sie sich hierbei nur nach Ihrer eigenen Meinung. Es gibt keine richtigen und falschen Antworten. Betrachten Sie jeden der geschilderten Fälle unabhängig von den anderen.

Auf der letzten Seite erbitten wir einige Angaben zu Ihrer Person. Die Erhebung erfolgt anonym. Schreiben Sie deshalb bitte NICHT Ihren Namen auf die Bögen. Die Auswertung geschieht gruppenbezogen, das heißt, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können.

## Szenario „Claudia“

Stellen Sie sich vor, Claudia hat einen Verkehrsunfall erlitten. Sie war mit dem Fahrrad in der Stadt unterwegs, als ihr ein Autofahrer beim Ausfahren aus einer Einfahrt die Vorfahrt nahm. Es kam zum Zusammenstoß von Auto und Fahrrad. Claudia stürzte auf die Straße.

Claudia erlitt bei dem Unfall einen komplizierten Bruch der Schulter. Sie musste operiert werden und verblieb 2 Wochen stationär im Krankenhaus. Anschließend folgten krankengymnastische Behandlungen über mehrere Monate.

Claudia trägt keine Schuld an dem Unfall. Ihr steht Schmerzensgeld zu. In vergleichbaren Fällen wurde den Betroffenen Schmerzensgeld in Höhe von durchschnittlich 8000 EUR zugemessen.

Wenn Sie in der Lage von Claudia wären: wie viel Schmerzensgeld würden Sie an ihrer Stelle für gerecht halten?

Bitte geben Sie einen EUR-Betrag an. Richten Sie sich dabei nur nach Ihrer eigenen Einschätzung:

EUR .....

## Szenario „Claudia“

Stellen Sie sich vor, Claudia hat einen Verkehrsunfall erlitten. Sie war mit dem Fahrrad in der Stadt unterwegs, als ihr ein Autofahrer beim Ausfahren aus einer Einfahrt die Vorfahrt nahm. Es kam zum Zusammenstoß von Auto und Fahrrad. Claudia stürzte auf die Straße.

Claudia erlitt bei dem Unfall einen komplizierten Bruch der Schulter. Sie musste operiert werden und verblieb 2 Wochen stationär im Krankenhaus. Anschließend folgten krankengymnastische Behandlungen über mehrere Monate.

Claudia trägt keine Schuld an dem Unfall. Ihr steht Schmerzensgeld zu. In vergleichbaren Fällen wurde den Betroffenen Schmerzensgeld in Höhe von durchschnittlich 8000 EUR zugemessen.

Wenn Sie in der Lage von Claudia wären: mit wie viel Schmerzensgeld wären Sie an ihrer Stelle zufrieden?

Bitte geben Sie einen EUR-Betrag an. Richten Sie sich dabei nur nach Ihrer eigenen Einschätzung:

EUR .....

## Szenario „Helmut“

Ein älterer Mann, Helmut, fährt mit seinem Auto durch eine Tempo-30-Zone. Ein anderer Autofahrer missachtet seine Vorfahrt. Helmut kann den Zusammenstoß nicht mehr vermeiden und stößt seitlich mit dem anderen Fahrzeug zusammen.

Im Krankenhaus wird diagnostiziert: mehrfache Gesichtsverletzungen mit offenen Schnitt- und Risswunden, Verstauchungen und Prellungen am ganzen Körper und dem Knie, großes Hämatom vom Sicherheitsgurt. Helmut bleibt eine Woche im Krankenhaus. Nach der Entlassung hat er noch drei Wochen Kopf- und Nackenschmerzen.

Der Unfallverursacher wird zur Zahlung eines Bußgeldes verurteilt.

Helmut hat Anspruch auf Schmerzensgeld. In vergleichbaren Fällen wurde den Betroffenen Schmerzensgeld von durchschnittlich 2500 EUR zugemessen.

Was meinen Sie: wie viel Schmerzensgeld sollte Helmut bekommen?

Bitte geben Sie einen EUR-Betrag an. Richten Sie sich dabei nur nach Ihrer eigenen Einschätzung:

EUR .....

## Szenario „Helmut“

Ein älterer Mann, Helmut, fährt mit seinem Auto durch eine Tempo-30-Zone. Ein anderer Autofahrer missachtet seine Vorfahrt. Helmut kann den Zusammenstoß nicht mehr vermeiden und stößt seitlich mit dem anderen Fahrzeug zusammen.

Im Krankenhaus wird diagnostiziert: mehrfache Gesichtsverletzungen mit offenen Schnitt- und Risswunden, Verstauchungen und Prellungen am ganzen Körper und dem Knie, großes Hämatom vom Sicherheitsgurt. Helmut bleibt eine Woche im Krankenhaus. Nach der Entlassung hat er noch drei Wochen Kopf- und Nackenschmerzen.

Das Bußgeldverfahren gegen den Unfallverursacher wird eingestellt.

Helmut hat Anspruch auf Schmerzensgeld. In vergleichbaren Fällen wurde den Betroffenen Schmerzensgeld von durchschnittlich 2500 EUR zugemessen.

Was meinen Sie: wie viel Schmerzensgeld sollte Helmut bekommen?

Bitte geben Sie einen EUR-Betrag an. Richten Sie sich dabei nur nach Ihrer eigenen Einschätzung:

EUR .....

## Szenario „Thorsten“

Thorsten, ein 29-jähriger Mann, erleidet einen Verkehrsunfall, an dem er keine Schuld trägt. Er trägt einen Bruch des Schulterblattes davon, einen Mehrfachbruch des Handgelenks, eine Schulterverletzung sowie ein leichtes Schädelhirntrauma.

Thorsten war zunächst 12 Tage im Krankenhaus, wo die Brüche operativ versorgt wurden. Sechs Wochen später musste er nochmals für 5 Tage ins Krankenhaus zur Metallentfernung. Er behält dauerhafte Bewegungseinschränkungen im Ellenbogen und im Handgelenk zurück. Er hat Schwierigkeiten bei seiner Berufsausübung und in der Freizeit beim Motorradfahren.

Thorsten steht Schmerzensgeld zu. In vergleichbaren Fällen wurde den Betroffenen Schmerzensgeld in Höhe von durchschnittlich 10.000 EUR zugemessen.

Was meinen Sie: wie viel Schmerzensgeld sollte Thorsten bekommen?

Bitte geben Sie einen EUR-Betrag an. Richten Sie sich dabei nur nach Ihrer eigenen Einschätzung:

EUR .....

## Szenario „Thorsten“

Thorsten, ein 29-jähriger Mann, erleidet einen Verkehrsunfall, an dem er keine Schuld trägt. Der Unfallgegner, der den Verkehrsunfall verursacht hat, war erheblich alkoholisiert. Thorsten trägt einen Bruch des Schulterblattes davon, einen Mehrfachbruch des Handgelenks, eine Schulterverletzung sowie ein leichtes Schädelhirntrauma.

Er war zunächst 12 Tage im Krankenhaus, wo die Brüche operativ versorgt wurden. Sechs Wochen später musste er nochmals für 5 Tage ins Krankenhaus zur Metallentfernung. Er behält dauerhafte Bewegungseinschränkungen im Ellenbogen und im Handgelenk zurück. Er hat Schwierigkeiten bei seiner Berufsausübung und in der Freizeit beim Motorradfahren.

Thorsten steht Schmerzensgeld zu. In vergleichbaren Fällen wurde den Betroffenen Schmerzensgeld in Höhe von durchschnittlich 10.000 EUR zugemessen.

Was meinen Sie: wie viel Schmerzensgeld sollte Thorsten bekommen?

Bitte geben Sie einen EUR-Betrag an. Richten Sie sich dabei nur nach Ihrer eigenen Einschätzung:

EUR .....

## Szenario „Michael“

Ein Motorradfahrer, Michael, erleidet bei einem Unfall mehrere Verletzungen: der rechte Unterschenkel wird an mehreren Stellen gebrochen. Drei Rippen werden als gebrochen diagnostiziert, und Sehnen des rechten Zeigefingers sind gerissen. Der Verletzte muss zwei mal ins Krankenhaus, ein mal für vier Wochen und später nochmals für 3 Tage. Beim zweiten Krankenhausaufenthalt werden die Nerven des rechten Zeigefingers operativ behandelt. Die Unfallgegnerin, eine Autofahrerin, trägt ebenfalls Verletzungen davon und muss sechs Wochen stationär behandelt werden.

Zwei Jahre nach dem Unfall kann Michael den rechten Zeigefinger noch nicht richtig bewegen.

Michael steht Schmerzensgeld zu. In vergleichbaren Fällen wurde den Betroffenen Schmerzensgeld in Höhe von durchschnittlich 5000 EUR zugemessen.

Was meinen Sie: wie viel Schmerzensgeld sollte Michael bekommen?

Bitte geben Sie einen EUR-Betrag an. Richten Sie sich dabei nur nach Ihrer eigenen Einschätzung:

EUR .....

## Szenario „Michael“

Ein Motorradfahrer, Michael, erleidet bei einem Unfall mehrere Verletzungen: der rechte Unterschenkel wird an mehreren Stellen gebrochen. Drei Rippen werden als gebrochen diagnostiziert, und Sehnen des rechten Zeigefingers sind gerissen. Der Verletzte muss zwei mal ins Krankenhaus, ein mal für vier Wochen und später nochmals für 3 Tage. Beim zweiten Krankenhausaufenthalt werden die Nerven des rechten Zeigefingers operativ behandelt. Die Unfallgegnerin, eine Autofahrerin, bleibt bei dem Unfall unverletzt.

Zwei Jahre nach dem Unfall kann Michael den rechten Zeigefinger noch nicht richtig bewegen.

Michael steht Schmerzensgeld zu. In vergleichbaren Fällen wurde den Betroffenen Schmerzensgeld in Höhe von durchschnittlich 5000 EUR zugemessen.

Was meinen Sie: wie viel Schmerzensgeld sollte Michael bekommen?

Bitte geben Sie einen EUR-Betrag an. Richten Sie sich dabei nur nach Ihrer eigenen Einschätzung:

EUR .....

## Szenario „Sandra“

Eine 18 jährige Autofahrerin, Sandra, fährt mit dem Auto geradeaus über eine Kreuzung. Ein entgegenkommender abbiegender Autofahrer übersieht sie und die beiden Fahrzeuge kollidieren seitlich. Sandra schlägt mit dem Kopf auf das Lenkrad. Sie erleidet eine Gehirnerschütterung und eine Prellung am Auge. Sie muss für zwei Tage ins Krankenhaus und wird anschließend ambulant weiterbehandelt. Wenige Tage nach dem Unfall stellt sich Tinnitus ein. Zunächst befürchtet Sandra, der Tinnitus würde chronisch werden und nicht wieder verschwinden. Er kann jedoch vollständig geheilt werden.

Der Unfallgegner drückt sein Bedauern über den Unfall aus und erkundigt sich mehrmals nach Sandras Gesundheitszustand.

Sandra steht Schmerzensgeld zu. In vergleichbaren Fällen wurde den Betroffenen Schmerzensgeld in Höhe von durchschnittlich 1000 EUR zugemessen.

Was meinen Sie: wie viel Schmerzensgeld sollte Sandra bekommen?

Bitte geben Sie einen EUR-Betrag an. Richten Sie sich dabei nur nach Ihrer eigenen Einschätzung:

EUR .....

## Szenario „Sandra“

Eine 18 jährige Autofahrerin, Sandra, fährt mit dem Auto geradeaus über eine Kreuzung. Ein entgegenkommender abbiegender Autofahrer übersieht sie und die beiden Fahrzeuge kollidieren seitlich. Sandra schlägt mit dem Kopf auf das Lenkrad. Sie erleidet eine Gehirnerschütterung und eine Prellung am Auge. Sie muss für zwei Tage ins Krankenhaus und wird anschließend ambulant weiterbehandelt. Wenige Tage nach dem Unfall stellt sich Tinnitus ein. Zunächst befürchtet Sandra, der Tinnitus würde chronisch werden und nicht wieder verschwinden. Er kann jedoch vollständig geheilt werden.

Der Unfallgegner meldet sich nach dem Unfall nie bei Sandra. Sie glaubt, ihre Verletzungen seien ihm egal.

Sandra steht Schmerzensgeld zu. In vergleichbaren Fällen wurde den Betroffenen Schmerzensgeld in Höhe von durchschnittlich 1000 EUR zugemessen.

Was meinen Sie: wie viel Schmerzensgeld sollte Sandra bekommen?

Bitte geben Sie einen EUR-Betrag an. Richten Sie sich dabei nur nach Ihrer eigenen Einschätzung:

EUR .....

Zur Auswertung benötigen wir noch folgende Angaben:

Ihr Geschlecht: m / w      Ihr Alter: \_\_\_\_\_

Haben Sie selbst schon einmal Schmerzensgeld bekommen? Ja / nein

Falls ja,

weswegen (z.B. Verkehrsunfall, Sportunfall, Straftat)?

.....

In welchem Jahr war das ? .....

Was glauben Sie, wer das Schmerzensgeld bei Verkehrsunfällen bezahlt?

.....

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

## Interviewleitfaden

## Interviewleitfaden für Schmerzensgeldempfänger

Vp-Nr. \_\_\_\_\_ Alter der Vp: \_\_\_\_\_ Geschlecht m/w

Beruf: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit bei Beginn: \_\_\_\_\_ Uhrzeit bei Ende: \_\_\_\_\_

Ort des Interviews: \_\_\_\_\_

ggf. Besonderheiten: \_\_\_\_\_

- Begrüßung, „Warm-up“
- Dank für die Bereitschaft zur Teilnahme
- Vorstellung selbst. Vorstellung der Untersuchungsziele: etwas herausfinden darüber, wie Personen, die nach einem Unfall Schmerzensgeld bekommen haben, dieses wahrnehmen und bewerten
- Wichtigkeit betonen, dass Schmerzensgeldempfänger zu Wort kommen
- Bitte um Einverständnis zur Tonbandaufnahme
- Zusicherung der Anonymität und Verschwiegenheit, auch gegenüber Polizei, Versicherungen etc.
- Information über etwaigen Gesprächsverlauf und Gesprächsdauer

#### Fragen zum Unfall:

- Wann war Ihr Unfall?
- Was ist da passiert?

#### Fragen zu den Verletzungen und zur Behandlung:

- Was ist Ihnen passiert? Welche Verletzungen hatten Sie?
- Wie sah die medizinische Behandlung aus?
- Haben Sie bleibende Schäden davongetragen?
- Ggf.: Wie lange waren Sie im Krankenhaus?

#### Fragen zum Unfallverursacher

- Ist der Unfallgegner auch verletzt worden?
- Wie sieht es mit der Schuldfrage aus?
- Wurde der Unfallverursacher mit einem Bußgeld o.ä. belegt?
- Wie hat sich der Unfallverursacher Ihnen gegenüber verhalten?

#### Fragen zum Schmerzensgeld:

- Wie sind Sie an das Schmerzensgeld gekommen?
- Ggf.: Rechtsanwalt? Gerichtsprozess?
- Wie viel Schmerzensgeld haben Sie bekommen?
- Ggf.: Wer hat das Schmerzensgeld bezahlt?
- Wie zufrieden waren Sie damit?
- Hätten Sie gewünscht, dass der Unfallverursacher das Schmerzensgeld aufbringen muss?
- Kennen Sie andere Fälle von Schmerzensgeldzahlungen?

- Was glauben Sie, ist der vom Gesetzgeber vorgesehene Zweck des Schmerzensgeldes?
- Wofür haben Sie das Schmerzensgeld verwendet?

#### Andere Form des Ausgleichs vorstellbar?

- Können Sie sich irgendetwas anderes vorstellen, mit dem die Beeinträchtigungen, die Sie erlitten haben, hätten ausgeglichen werden können?

#### Unterschied zufrieden / gerecht

- Wenn ich Ihnen die beiden Fragen stelle: 'Waren Sie mit dem Schmerzensgeld zufrieden?' und 'Fanden Sie das Schmerzensgeld gerecht?', macht das einen Unterschied?

#### Soziale Unterstützung

- Haben Sie nach dem Unfall Unterstützung bekommen durch Verwandte, Freunde etc.?

#### Positive Folgen

- Hatte der Unfall auch positive Folgen für Sie?

Gibt es sonst noch etwas, das Sie wichtig finden im Zusammenhang mit dem Schmerzensgeld, das jetzt nicht zur Sprache kam?

Verabschiedung, Dank für die Teilnahme

## Literatur

- Adams, J. (1965). Inequity in social exchange. In L. Berkowitz (Hrsg.), *Advances in experimental social psychology*. (S. 267-299).
- Ady, J. (2002). Die Schadensersatzrechtsreform 2002. *ZGS Praxisforum*(6/7), S. 237-242.
- American Psychiatric Organisation (APA) (1994). *Diagnostical and Statistical Manual of Mental Disorders*. (4. Aufl.) Washington DC: APA.
- Barrett-Howard, E. & Tyler, T. (1986). Procedural justice as a criterion in allocation decisions. *Journal of Personality and Social Psychology*, 50, S. 296-304.
- Baurmann, M. & Schädler, W. (1991). *Das Opfer nach der Straftat - seine Erwartungen und Perspektiven*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bierhoff, H. (1992). Prozedurale Gerechtigkeit: Das Wie und Warum der Fairness. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 23, S. 163-178.
- Binder, S., König, M. & Messemer, J. (2002). Personenschäden: Kosten senken, Versorgungsqualität verbessern. *McKinsey Health*, 1 (2), S. 42-49.
- Blanchard, E., Hickling, E., Taylor, A., Loos, W. & Gerardi, R. (1994). Psychological morbidity associated with motor vehicle accidents. *Behavior Research and Therapy*, 32, S. 283-290.
- Blanchard, E., Hickling, E., Vollmer, A., Loos, W., Buckley, T. & Jaccard, J. (1995). Short-term follow-up of post-traumatic stress symptoms in motor vehicle accident victims. *Behavior Research and Therapy*, 33, S. 369-377.
- Blanchard, E., Hickling, E., Taylor, A., Buckley, T., Loos, W. & Walsh, J. (1998). Effects of litigation settlement of posttraumatic stress symptoms in motor vehicle accident victims. *Journal of traumatic stress*, 11, S. 337-355.
- Boie, J., Dietsche, S., Lecher, S., Kawski, S. & Koch, U. (2002). Hamburger Verfahren zur Zufriedenheit mit Pflegeeinrichtungen (HVZP). *Zeitschrift für Gerontopsychologie & -psychiatrie*, 15, S. 107-123.
- Bortz, J. & Döring, N. (2002). *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*. Heidelberg: Springer.
- Bower, J., Kemeny, M., Taylor, S. & Fahey, J. (1998). Cognitive processing, discovery of meaning, CD 4 decline, and AIDS-related mortality among bereaved HIV-seropositive men. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 66, S. 979-986.

- Brady, K. (1997). Posttraumatic stress disorder and comorbidity: Recognizing the many faces of PTSD. *Journal of Clinical Psychiatry*, 58 , S. 12-14.
- Brand, H. W. (1999). Wieviel ist 1 Milliarde Mark? Zur Diskontinuität der monetären Größenwahrnehmung. In L. Fischer, T. Kutsch & E. Stephan (Hrsg.), *Finanzpsychologie*. (S. 72-100). München: Oldenbourg.
- Brockhaus (1996-1999). *Brockhaus. Die Enzyklopädie in 24 Bänden*. (20. Aufl.) Leipzig: F.A.Brockhaus.
- Brockner, J. & Wiesenfeld, B. (1996). An integrative framework for explaining reactions to decisions: Interactive effects of outcomes and procedures. *Psychological Bulletin*, 120 , S. 189-208.
- Bryant, R. & Harvey, A. (1995). Avoidant coping style and post-traumatic stress following motor vehicle accidents. *Behaviour Research and Therapy*, 33 , S. 631-635.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). *Fassung aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.7.2002 (BGBl. I, S. 2674)*.
- Burstein, A. (1989). Posttraumatic stress disorder in victims of motor vehicle accidents. *Hospital and Community Psychiatry*, 40 , S. 295-297.
- Cordova, M., Cunningham, L., Carlson, C. & Andrykowski, M. (2001). Posttraumatic growth following breast cancer: A controlled comparison study. *Health Psychology*, 20 , S. 176-185.
- DeCarufel, A. (1981). Victims' satisfaction with compensation: Effects of initial disadvantage and third party intervention. *Journal of Applied Social Psychology*, 11 , S. 445-459.
- Deutsch, M. (1975). Equity, equality and need: What determines which value will be used as the basis of distributive justice? *Journal of Social Issues*, 31 , S. 137-149.
- Deutsch, E. (1991). Der Begriff der Fahrlässigkeit im Zivilrecht. In W. Hommers (Hrsg.), *Perspektiven der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Deutsch, E. & Ahrens, H. (2002). *Deliktsrecht. Unerlaubte Handlungen, Schadensersatz, Schmerzensgeld*. Köln: Heymanns.
- Diener, E., Suh, E., Lucas, R. & Smith, H. (1999). Subjective well-being: Three decades of progress. *Journal of Personality and Social Psychology*, 125 , S. 276-302.
- Dilling, H., Mombour, W. & Schmidt, M. (2004). ICD-10 Kapitel V (F). Bern: Hans Huber.
- DUDEN Redaktion (2003). *DUDEN Deutsches Universalwörterbuch*. Mannheim:

- F.A. Brockhaus AG.
- Edmonds, S. & Hooker, K. (1992). Perceived changes in life meaning following bereavement. *Omega*, 25 , S. 307-318.
- Ehlers, A., Mayou, R. & Bryant, B. (1998). Psychological predictors of chronic PTSD after motor vehicle accidents. *Journal of Abnormal Psychology*, 109 , S. 508-519.
- Englich, B. & Mussweiler, T. (2001). Sentencing under uncertainty: Anchoring effects in the courtroom. *Journal of Applied Social Psychology*, 31 (7), S. 1535-1551.
- Epstein, R. (1993). Avoidant symptoms cloaking the diagnosis of PTSD in patients with severe accidental injury. *Journal of traumatic stress*, 6 , S. 451-458.
- Fabian, T. (2002). Zum Stand der Rechtspsychologie in Deutschland. In T. Fabian (Hrsg.), *Praxisfelder der Rechtspsychologie*. Münster: LitVerlag.
- Fahrenberg, J., Myrtek, M., Schumacher, J. & Brähler, E. (2000). *Fragebogen zur Lebenszufriedenheit (FLZ)*. Göttingen: Hogrefe.
- Fahrmeir, L., Künstler, R., Pigeot, I. & Tutz, G. (2001). *Statistik*. Heidelberg: Springer.
- Faltermaier, T. (1996). Qualitative Forschungsmethoden in der Gesundheitsforschung: Gegenstände, Ansätze, Probleme. In E. Brähler & C. Adler (Hrsg.), *Quantitative Einzelfallanalysen und qualitative Verfahren*. (S. 105-129). Gießen: Psychosozial Verlag.
- Filipp, S. (1995). *Kritische Lebensereignisse*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Flick, U. (2000). *Qualitative Forschung*. Reinbek: Rowohlt.
- French, J., Caplan, R. & Harrison, R. (1982). *The mechanisms of job stress and strain*. Chichester: Wiley.
- Frijda, N. (1994). The Lex Talionis: On vengeance. In S. Goozen, N. Poll & J. Sergeant (Hrsg.), *Emotions. Essays on Emotion Theory*. (S. 263-289). Hillsdale, N.Y.: Erlbaum.
- Fröhlich, W. (2000). *Wörterbuch Psychologie*. München: dtv.
- Frommberger, U., Stieglitz, R., Nyberg, E. & Berger, M. (1997). Die psychischen Folgen von Verkehrsunfällen. *Psychotherapie*, 2 , S. 45-51.
- Frommberger, U., Schlickewei, W., Stieglitz, R., Nyberg, E., Kuner, E. & Berger, M. (1998). Die psychischen Folgen nach Verkehrsunfällen, Teil II: Ergebnisse einer prospektiven Studie. *Unfallchirurgie*, 24 , S. 122-128.

- Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflVG). vom 5.4.1965 (BGBl. I S. 213).
- Glaser, B. & Strauss, A. (1967). *The Discovery of Grounded Theory: Strategies for Qualitative Research*. Chicago: Aldine.
- Glaser, B. (1978). *Theoretical Sensitivity: Advances in the methodology of grounded theory*. Valley, CA: Sociology Press.
- Goffman, E. (1974). *Das Individuum im öffentlichen Austausch*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goldinger, S., Kleider, H., Azuma, T. & Beike, D. (2003). 'Blaming the victim' under memory load. *Psychological Science*, 14, S. 81-85.
- Gräser, H., Esser, H. & Saile, H. (1990). Einschätzungen von Lebensereignissen und ihren Auswirkungen. In S. Filipp (Hrsg.), *Kritische Lebensereignisse*. München: Psychologie Verlags Union.
- Green, B. (1990). Defining trauma: Terminology and stressor criterion. *Journal of Applied Social Psychology*, 20, S. 1632-1642.
- Grubitzsch, S. & Weber, K. (1998). *Psychologische Grundbegriffe*. Reinbek: Rowohlt.
- Häcker, H. & Stapf, K. (2004). *Dorsch Psychologisches Wörterbuch*. (14., vollst. überarb. und erw. Aufl.) Bern: Huber.
- Hacks, S., Ring, A. & Böhm, P. (2005). *SchmerzensgeldBeträge*. (23. Aufl.) Bonn: Deutscher Anwaltverlag.
- Hautzinger, M. & de Jong-Meyer, R. (2003). Depressionen. In H. Reinecker (Hrsg.), *Lehrbuch der Klinischen Psychologie und Psychotherapie*. Göttingen: Hogrefe.
- Herschbach, P. (2002). Das 'Zufriedenheitsparadox' in der Lebensqualitätsforschung. Wovon hängt unser Wohlbefinden ab? *Psychotherapie Psychosomatik Medizinische Psychologie*, 52, S. 141-150.
- Hiemisch, A., Westermann, R. & Michael, A. (2005). Abhängigkeit der Zufriedenheit mit dem Medizinstudium von Studienzielen und ihrer Realisierbarkeit. *Zeitschrift für Psychologie*, 213, S. 97-106.
- Hobfoll, S. (1989). Conservation of resources. A new attempt of conceptualizing stress. *American Psychologist*, 44, S. 513-524.
- Holmes, T. & Rahe, R. (1967). The social readjustment rating scale. *Journal of Psychosomatic Research*, 11, S. 213-218.
- Hommers, W. (1988). Die Wirkungen von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung auf Strafurteile über zwei Schadensarten. *Zeitschrift für*

- Sozialpsychologie*, 19 , S. 139-151.
- Hommers, W. & Endres, J. (1989). Die Wirkung der Entschuldigung auf verbundene Urteile über Schadensersatz und Strafe. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 36 , S. 433-452.
- Hommers, W. (1990). Entschuldigung, Drittschädigung und Schadenshöhe als Einflußgrößen des Urteils von Kindern und Erwachsenen. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 37 , S. 399-419.
- Hopf, C. (1978). Die Pseudo-Exploration - Überlegungen zur Technik qualitativer Interviews in der Sozialforschung. *Zeitschrift für Soziologie*, 7 , S. 97-115.
- Hopf, C. (2000). Qualitative Interviews - ein Überblick. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung*. .
- Jaeger, L. & Luckey, J. (2006). *Schmerzensgeld*. (3. Aufl.) Recklinghausen: Zap.
- Jasso, G. & Opp, K. (1997). Probing the character of norms: a factorial survey analysis. *American Sociological Review*, 53 , S. 919-932.
- Jeavons, S., Horne, D. & Greenwood, K. (2000). Coping style and psychological trauma after road accidents. *Psychology, Health and Medicine*, 5 , S. 213-221.
- Jenull-Schiefer, B. & Janig, H. (2004). Aktivierungsangebote in Pflegeheimen: Eine Studie zur Inanspruchnahme und Zufriedenheit. *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 37 , S. 393-401.
- Joseph, S., Williams, R. & Yule, W. (1993). Changes in Outlook Following Disaster: The Preliminary Development of a Measure to Assess Positive and Negative Responses. *Journal of Traumatic Stress*, 6 , S. 271-279.
- Kahneman, D. & Tversky, A. (1979). Prospect Theory. An Analysis of Decision under Risk. *Econometrica*, 47 , S. 263-292.
- Kahneman, D. & Tversky, A. (1982). The simulation heuristic. In D. Kahneman, P. Slovic & A. Tversky (Hrsg.), *Judgement under uncertainty: Heuristics and Biases*. (S. 201-208). Cambridge: University Press.
- Kahneman, D. & Miller, D. (1986). Norm theory: Comparing reality to its alternatives. *Psychological Review*, 93 , S. 136-153.
- Kanner, A., Coyne, J., Schaefer, C. & Lazarus, R. (1981). Comparisons of two modes of stress measurements: Daily hassles and uplifts versus major life events. *Journal of Behavioral Medicine*, 4 , S. 1-39.
- Kasperek, S. (2002). *Zur Auslegung und Anwendung des § 46 StGB. Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung*. Frankfurt/Main: Europäischer Verlag der Wissenschaften.

- Kern, B. (1991). Die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes - ein pönales Element im Schadensrecht? *AcP*, 191, S. 247-272.
- Kowal, S. & O'Connell, D. (2000). Zur Transkription von Gesprächen. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung*. .
- Krohne, H. (2001). Stress and coping theories. In N. Smelser & P. Baltes (Hrsg.), *The international encyclopedia of the social and behavioral sciences*. (Bd. 22, (S. 15163-15170). Oxford: Elsevier.
- Kuch, K., Cox, B., Evans, R. & Shulman, I. (1994). Phobias, panic, and pain in 55 survivors of road vehicle accidents. *Journal of Anxiety Disorder*, 8, S. 181-187.
- Lamnek, S. (2005). *Qualitative Sozialforschung*. (4. Aufl.) Weinheim: Beltz.
- Laux, L. (1983). Psychologische Stresskonzeptionen. In H. Thoma (Hrsg.), *Enzyklopädie der Psychologie*. (S. 453-535). Göttingen: Hogrefe.
- Lazarus, R. (1966). *Psychological stress and the coping process*. New York: McGraw-Hill.
- Lazarus, R. & Launier, R. (1978). Stress-related transactions between person and environment. In L. Pervin & M. Lewis (Hrsg.), *Perspectives in interactional psychology*. (S. 287-327). New York: Plenum.
- Lazarus, R. & Folkman, S. (1984). *Stress, appraisal and coping*. New York: Springer.
- Lazarus, R. & Folkman, S. (1986). Cognitive theories of stress and the issue of circularity. In M. Appley & R. Trumbull (Hrsg.), *Dynamics of stress. Physiological, psychological, and social perspectives*. (S. 63-80). New York: Plenum Press.
- Leimkühler, A. & Müller, U. (1996). Patientenzufriedenheit - Artefakt oder soziale Tatsache? *Nervenarzt*, 67, S. 765-773.
- Lerner, M. & Simmons, C. (1966). The observer's reaction to the 'innocent victim': Compassion or rejection? *Journal of Personality and Social Psychology*, 4, S. 203-210.
- Lerner, M. (1980). *The belief in a just world: A fundamental delusion*. New York: Plenum.
- Leventhal, G. (1980). What should be done with equity theory? In K. Gergen, M. Greenberg & R. Willis (Hrsg.), *Social Exchanges: Advances in Theory and Research*. (S. 27-55). New York: Plenum.
- Lösel, F. & Bender, D. (1993). Rechtspsychologie. In A. Schorr (Hrsg.), *Handwörterbuch der Angewandten Psychologie*. Bonn: Dt. Psychologen-Verl.

- Maercker, A. (1998). *Posttraumatische Belastungsstörungen*. Lengerich: Pabst.
- Maercker, A. & Langner, R. (2001). Persönliche Reifung durch Belastungen und Traumata: Ein Vergleich zweier Fragebogen zur Erfassung selbstwahrgenommener Reifung nach traumatischen Erlebnissen. *Diagnostica*, 47 , S. 153-162.
- Maes, J. & Schmitt, M. (1999). More on ultimate and immanent justice: Results from the research project 'Justice as a problem within reunified Germany'. *Social Justice Research*, 12 , S. 65-78.
- Malt, U. (1988). The long term consequences of accidental injury. *British Journal of Psychiatry*, 153 , S. 810-818.
- Markman, K., Gavanski, I., Sherman, S. & McMullen, M. (1993). The mental simulation of better and worse possible worlds. *Journal of Experimental Social Psychology*.
- Mayou, R., Simkin, S. & Threlfall, J. (1991). The effects of road traffic accidents on driving behaviour. *Injury*, 22 , S. 365-368.
- Mayou, R., Bryant, B. & Duthie, R. (1993). Psychiatric consequences of road traffic accidents. *British Medical Journal*, 307 , S. 647-651.
- Mayring, P. (2002). *Einführung in die qualitative Sozialforschung*. Weinheim: Beltz.
- Meyer, C. & Steil, R. (1998). Die posttraumatische Belastungsstörung nach Verkehrsunfällen. *Unfallchirurg*, 101 , S. 878-893.
- Miller, D. & McFarland, C. (1986). Counterfactual thinking and victim compensation: A test of norm-theory. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 12 , S. 513-519.
- Montada, L. (2003). Justice, Equity, and Fairness in Human Relations. In T. Millon & M. Lerner (Hrsg.), *Personality and Social Psychology*. (Bd. 5, (S. 537-569).
- Murphy, G. & Athanasou, J. (1999). The effect of unemployment on mental health. *Journal of Occupational and Organizational Psychology*, 72 , S. 83-99.
- Nixdorf, W. (1996). Mysterium Schmerzensgeld. *Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht*, 9 (3), S. 89-128.
- Orth, U. (2001). *Strafgerechtigkeit und Bewältigung krimineller Viktimisierung: Eine Untersuchung zu den Folgen des Strafverfahrens bei Opfern von Gewalttaten*. Mainz: Weisser Ring.
- Pavot, W. & Diener, E. (1993). Review of the Satisfaction With Life Scale. *Psychological Assessment*, 5 , S. 164-172.

- Piaget, J. (1932/1983). *Das moralische Urteil beim Kinde*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Reinecker, H. (2003). Soziale und spezifische Phobien. In H. Reinecker (Hrsg.), *Lehrbuch der Klinischen Psychologie und Psychotherapie*. Göttingen: Hogrefe.
- Reinecker, H. (2005). Life-Event-Forschung. In F. Petermann & H. Reinecker (Hrsg.), *Handbuch der Klinischen Psychologie und Psychotherapie*. (S. 280-293). Göttingen: Hogrefe.
- Reis, H. (1984). The multidimensionality of justice. In R. Folger (Hrsg.), *The sense of injustice: Social psychological perspectives*. (S. 25-61). New York: Plenum Press.
- Reuband, K. & Blasius, J. (1996). Face to Face, telefonische und postalische Befragungen. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 48, S. 296-316.
- Richter, H. (1997). *Opfer krimineller Gewalttaten: individuelle Folgen und ihre Verarbeitung*. Mainz: Weißer Ring.
- Ritov, I. & Baron, J. (1994). Judgements of compensation for misfortune: the role of expectation. *European Journal of Social Psychology*, 24, S. 525-539.
- Roese, N. (1997). Counterfactual Thinking. *Psychological Bulletin*, 121, S. 133-148.
- Schimmack, U., Diener, E. & Oishi, S. (2002). Life-satisfaction is a momentary judgement and a stable personality characteristic: The use of chronically accessible and stable sources. *Journal of Personality*, 70, S. 345-384.
- Schmitt, M. & Montada, L. (1981). *Entscheidungsgegenstand, Sozialkontext und Verfahrensregel als Determinanten des Gerechtigkeitsurteils*. (Berichte aus der Arbeitsgruppe 'Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral' Nr.7). Trier: Fachbereich I - Psychologie, Universität Trier.
- Schmitt, M., Maes, J. & Schmal, A. (1995). *Gerechtigkeit als innerdeutsches Problem: Einstellungen zu Verteilungsprinzipien, Ungerechtigkeitsensibilität und Glaube an eine gerechte Welt als Kovariate* (Berichte aus der Arbeitsgruppe 'Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral' Nr. 82). Trier: Fachbereich I - Psychologie, Universität Trier.
- Schwarzer, R. (2000). *Stress, Angst und Handlungsregulation*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Siegrist, J. (1980). *Soziale Belastungen und Herzinfarkt*. Stuttgart: Enke.
- Slizyk, A. (2001). *Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle*. (4., überarb. Aufl.) München: C.H.Beck.
- Slizyk, A. & Töpfer, B. (2003). *Guter Rat zum Schmerzensgeld*. München: Beck.

- Statistisches Bundesamt Deutschland. (2005). *Verkehrsunfälle*.  
<http://www.destatis.de/basis/d/verk/verktab7.php>.
- Steil, R. (1996). *Posttraumatische Intrusionen nach Verkehrsunfällen*. Frankfurt: Lang.
- Steil, R. & Ehlers, A. (2003). Posttraumatische Belastungsstörung. In H. Reinecker (Hrsg.), *Lehrbuch der Klinischen Psychologie und Psychotherapie*. Göttingen: Hogrefe.
- Strauss, A. & Corbin, J. (1990). *Basics of qualitative Research. Grounded Theory Procedures and Techniques*. Newbury Park: Sage.
- Strauss, A. (1998). *Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. München: Fink.
- Taylor, S., Lichtman, R. & Wood, J. (1984). Attributions, beliefs in control, and adjustment to breast cancer. *Journal of Personality and Social Psychology*, 46, S. 489-502.
- Tedeschi, R. & Calhoun, L. (1995). *Trauma and Transformation: Growing in the aftermath of suffering*. Thousand Oaks, CA: Sage.
- Tedeschi, R. & Calhoun, L. (1996). The Posttraumatic Growth Inventory: Measuring the Legacy of Trauma. *Journal of Traumatic Stress*, 9, S. 455-472.
- Tedeschi, R. & Calhoun, L. (2004). Posttraumatic Growth: Conceptual Foundations and Empirical Evidence. *Psychological Inquiry*, 15, S. 1-18.
- Thompson, S. (1985). Finding positive meaning in a stressful event and coping. *Basic and Applied Social Psychology*, 6, S. 279-295.
- Tukey, J. (1977). *Exploratory Data Analysis*. Reading, Massachusetts: Addison-Wesley.
- Tversky, A. & Kahneman, D. (1974.). Judgment under uncertainty: Heuristics and Biases. *Science*, 185, S. 1124-1131.
- Tyler, T. & Folger, R. (1980). Distributional and procedural aspects of satisfaction with citizen-police encounters. *Basic and Applied Social Psychology*, 1, S. 281-292.
- Ulich, D. (1987). *Krise und Entwicklung*. München: Psychologie Verlags Union.
- Walster, E., Walster, G. & Berscheid, E. (1978). *Equity: Theory and Research*. Boston: Allyn & Bacon.
- Weber, K. (2006). *Schmerzensgeldansprüche in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika*. *German American Law Journal*.  
<http://www.amrecht.com/weber2006schmerzensgeld.shtml>. Abruf am 02.04.2006.

- Wetzels, P. (2002). Viktimologie und Rechtspsychologie. In T. Fabian (Hrsg.), *Praxisfelder der Rechtspsychologie*. Münster: Lit Verlag.
- Winter, H. (1996). *Posttraumatische Belastungsstörung nach Verkehrsunfällen*. Frankfurt: Lang.
- Winter, F. (2005). *Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Vision einer 'heilenden' Gerechtigkeit*. Worpswede: amberg.
- Witzel, A. (1982). *Verfahren der qualitativen Sozialforschung*. Frankfurt: Campus.